Aus dem Institut für Geschichte der Medizin in Marburg
Direktor: Prof. Dr. med. Gunter Mann

Die zahnärztlichen Vereine in Deutschland. Von den Anfängen bis zur Gründung des Vereinsbundes Deutscher Zahnärzte

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Zahnheilkunde
der Hohen Medizinischen Fakultät
der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Jürgen Fretzdorff
aus Wien

Marburg 1969

Druckerei Wenzel Marburg/Lahn Weintrautstraße 26

Aus dem Institut für Geschichte der Medizin in Marburg
Direktor: Prof. Dr. med. Gunter Mann

Die zahnärztlichen Vereine in Deutschland. Von den Anfängen bis zur Gründung des Vereinsbundes Deutscher Zahnärzte

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Zahnheilkunde
der Hohen Medizinischen Fakultät
der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Jürgen Fretzdorff
aus Wien

Marburg 1969

Druckerei Wenzel, Marburg/Lahn., Weintrautstraße 26

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Angenommen von der Medizinischen Fakultät der
Philipps-Universität Marburg am 11. 12. 1969

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät

Dekan: Prof.Dr.rer.nat. Peter Karlson
Referent: Prof.Dr.med. Gunter Mann
Correferent: Prof.Dr.med.Dr.med.dent. Hans Heuser

Meinen Eltern in Dankbarkeit gewidmet

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung 1

II. Der Zahnärztestand in Deutschland zur Zeit der Gründung des ersten zahnärztlichen Vereins 3

III. Die zahnärztlichen Vereine 6

1. Verein der Zahnärzte in Berlin 6
2. Zahnaerztlicher Verein in Sachsen 7
3. Zahnärztlicher Verein in Hamburg 8
4. Central-Verein deutscher Zahnärzte 9
5. Verein Deutscher Zahnärzte 16
6. Verein der Berliner Zahnärzte 18
7. Zahnärztlicher Verein in Schlesien 18
8. Zahnärztlicher Verein zu Frankfurt am Main 19
9. Gesellschaft Berliner Zahnärzte 21
10. Verein Schleswig-Holsteinischer Zahnärzte 23
11. Vereinigung pfälzischer Zahnärzte 24
12. Zahnärztlicher Verein für Rheinland und Westfalen 25
13. Osterländisch-zahnärztlicher Verein 26
14. Dresdener zahnärztlicher Verein 27
15. Gesellschaft der Zahnärzte Magdeburgs und Umgebung 27
16. Zahnärztlicher Zweigverein für Mitteldeutschland 28
17. Zahnärztlicher Verein für Niedersachsen 29
18. Zahnärztlicher Verein für das Königreich Sachsen 30
19. Gesellschaft Deutscher Zahnärzte zu Berlin 31
20. Verein bayerischer Zahnärzte 32
21. Verein badischer Zahnärzte 32
22. Deutsche odontologische Gesellschaft 33

IV. Die Statuten der Vereine 35
1. Verein der Zahnärzte in Berlin 37
2. Zahnaerztlicher Verein in Sachsen 39
3. Verein der Zahnärzte in Hamburg 41
4. Central-Verein deutscher Zahnärzte 43
5. Verein Deutscher Zahnärzte 49
6. Zahnärztlicher Verein für Niedersachsen 51
7. Zahnärztlicher Verein für das Königreich Sachsen 54
8. Deutsche odontologische Gesellschaft 56
V. Die Ziele der Vereine und ihre Verwirklichung 62
1. Wissenschaftliche Fortbildung und Forschung 62
2. Standesangelegenheiten 73
3. Zahnärztliche Ausbildung und Studienförderung 99
4. Materielle Vergünstigungen 112
5. Gesellschaftliche und personale Ziele 115
VI. Das Verhältnis der Vereine untereinander 118
VII. Übersicht der zahnärztlichen Vereine Deutschlands von 1847 bis 1891 127
VIII. Zusammenfassung 129
IX. Quellen- und Literaturverzeichnis 130

I. EINLEITUNG

Zahnärztliche Vereine wuchsen in der Zwangslage eines Berufsstandes heran, der bis zur Mitte des 2o. Jahrhunderts wegen seiner mannigfaltigen personellen Zusammensetzung, seinen handwerklich-technischen und medizinisch-wissenschaftlichen Arbeitsbereichen zugleich, um seine Anerkennung kämpfen mußte. Diese Vereinigungen hatten meist zugleich zu erfüllen Funktionen eines wissenschaftlichen Vereines im Sinne eines "freien Zusammenschlusses von Gelehrten und wissenschaftlich interessierten Laien" [1], einer Standesorganisation als kämpferischer und beruflicher Interessengemeinschaft und eines Kränzchens zur Pflege kollegialer Achtung und Freundschaft.

Der Zeitbereich dieser Arbeit wird von 1847, dem Gründungsjahr des ersten deutschen zahnärztlichen Vereins, und dem Jahre 1891 eingegrenzt. In diesem wurde die Dachorganisation aller deutschen zahnärztlichen Berufsvertretungen gegründet, die sich vor allem Standesangelegenheiten widmete. Bis dahin übten die Korporationen jene drei Funktionen gemeinsam aus mit geringfügigen Schwerpunktverschiebungen.

Quellenmaterialien für diese Arbeit waren schwierig zu erhalten. Ein Bild der Korporationstätigkeit vermitteln vor allem die Zeitschriften als Publikationsorgane der Vereine - ihre Jahrgänge wurden systematisch durchgearbeitet-, Protokollbücher von zahnärztlichen Vereinen - sie waren durchweg unvollständig - und Festschriften, die zu Jubiläen erschienen.

Wichtige Dokumente (Statuten, Petitionen, Programme, Briefe etc.) wurden vielfach im Urtext wiedergegeben, um dem Leser auch durch sie Einblicke in die Vereinsarbeit zu gewähren.

---

1) Helmut Siefert: Das naturwissenschaftliche und medizinisch Vereinswesen im deutschen Sprachgebiet (175o-185o) -Idee und Gestalt - Med.Diss. Marburg 1967, S. 33.

Bei der Behandlung der korporativ-wissenschaftlichen Tätigkeit wurde darauf verzichtet, die Fachdiskussionen zu beschreiben. Es kam vielmehr darauf an, die Pläne, Ideen, Ziele und Leistungen in den Grundzügen zu erfassen.

Berücksichtigt wurden nur zahnärztliche Vereine, nicht dagegen Zusammenschlüsse von Personen, die sich als Nichtapprobierte mit Zahnheilkunde beschäftigten, Korporationen von Studenten der Zahnheilkunde, sowie zahnärztliche Versorgungsanstalten. Auch diese Institutionen bieten noch genügend Material für zukünftige Bearbeitungen.

Begriffe wie "Verein", "Vereinigung, "Assoziation", "Gesellschaft", "Standesorganisation", "Berufsvertretung" wurden synonym gebraucht. Für die ermittelten Vereine ergaben sich für diese keine unterschiedliche Bedeutung. Es wurde versucht, eine vollständige Aufstellung der deutschen zahnärztlichen Korporationen für den Zeitraum von 1849-1891 zu geben, ihre Ziele und ihr Wirken zu beschreiben.

II. DER ZAHNÄRZTESTAND IN DEUTSCHLAND ZUR ZEIT DER GRÜNDUNG DES ERSTEN ZAHNÄRZTLICHEN VEREINS

Im Jahre 1847 wurde der erste zahnärztliche Verein in Deutschland gegründet. In Amerika, das damals die führende Rolle in der Zahnheilkunde spielte, war es schon 1840 zur Konstituierung der "American Society of Dental Surgeons" (Chapin A. Haaris) gekommen. [1]

In unserem vielfach gegliederten und zersplitterten Vaterland konnte von einem einheitlichen Stand der Zahnärzte keine Rede sein. Um eine grobe Einteilung zu geben, kann man versuchen, den Personenkreis, der sich mit Zahnheilkunde beschäftigte, in zwei Klassen zu gliedern, und zwar nach der Art ihrer unterschiedlichen Ausbildung. Die eine Gruppe, auf die in dieser Arbeit Bezug genommen wird, bestand zu einem geringen Teil aus approbierten und promovierten Ärzten, die sich in der Zahnheilkunde spezialisiert hatten, aus Absolventen der chirurgischen Akademien und aus den Wundärzten zweiter Klasse. Diese Personen konnten sich in den meisten deutschen Ländern den Titel Zahnarzt beilegen. In Preußen mußten sie nach der Medizinalordnung von 1825 außerdem einen Nachweis ihrer technischen Fähigkeiten erbringen. Hatten sie keine ärztliche Vorbildung, mußten sie vor einer Prüfungskommission nach den besonderen Vorschriften für die Prüfung der Zahnärzte ihre medizinischen Kenntnisse beweisen. [2]

Die andere Gruppe ging aus dem Handwerkerstand hervor. Es waren Bader, Barbiere und Goldarbeiter oder gar Laien, die in der Ausübung der Zahnheilkunde eine geldbringende Beschäftigung sahen.

---

1) George Pierce Geist-Jacoby: Geschichte der Zahnheilkunde. Tübingen 1896, S. 176.

2) Julius Parreidt: Die zahnärztlichen Verhältnisse in Deutschland um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 25 (1907), S. 354-363, (S. 354).

Die Zahl der Zahnärzte war gering. Im Jahre 1850 gab es 103 in Preußen und im Gebiet des Deutschen Reiches nicht mehr als 250. Auf 100 000 Einwohner kam noch nicht ein Zahnarzt. Der größte Teil der Zahnärzte war seßhaft. Sie übten freilich ihre Praxis vielfach nicht nur an einem Ort aus, sondern sie hatten auch Filialpraxen. Diese Praxisreisen waren leicht zu unternehmen; man brauchte wenig Instrumente, jedes Zimmer war als Arbeitsraum geeignet. [1]

Die Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen waren in allen deutschen Staaten unterschiedlich. Adolph zur Nedden gibt dazu eine detaillierte Übersicht. [2]

Im Jahre 1848 wurden in Preußen die medizinisch-chirurgischen Akademien aufgelöst, 1852 wurde dort zunächst der Ärztestand vereinheitlicht. Es waren auch Bestrebungen im Gange, die Zahnheilkunde zu einem Spezialfach zu machen, ein Zustand, wie wir ihn heute noch in Österreich haben. Jedoch blieben die Voraussetzungen für die zahnärztliche Approbation die gleichen wie vorher, wie z.B. nach der preußischen Medizinalordnung von 1825. [3]

Nach der Aufhebung der chirurgischen Akademien gab es für die Zahnärzte keine Ausbildungsmöglichkeiten mehr. Nur an einigen Universitäten gab es Zahnärzte und Ärzte, die sich mit der Ausbildung "Zahnbeflissener" beschäftigten: Friedrich Hirsch in Göttingen,Carabelli und Moritz Heider in Wien, Carl Joseph Ringelmann in Würzburg, Carl Wilhelm Ludwig Schmedicke und Eduard Albrecht in Berlin und Julius Bruck in Breslau. Die technische Fertigkeit mußte man sich im Atelier eines erfahrenen Zahnarztes aneignen. [4]

---

1) Julius Parreidt, a.a.O., S. 354.

2) Adolph zur Nedden: Die Verhältnisse der Zahnheilkunde in Deutschland. In: Dtsch. Vjschr.Zahnhk. 4 (1864), S. 3-2

3) Hans-Heinz Eulner: Die akademische Frühzeit der Zahnheilkunde. In: Med.hist.J. 1 (1966), S. 3-15, (S. 5).

4) Hans-Hermann Rebel: Deutsche Zahnheilkunde und ausländische Zahnheilkunde 1859-1959. In: Dtsch. Zahn-Mund-Kieferhk. 31 (1959), S. 3-2o, (S. 6).

Eine entscheidende Änderung für den Zahnärztestand brachte das Jahr 1869: Die Prüfungsordnung für Zahnärzte des Norddeutschen Bundes und die Gewerbeordnung Kurierfreiheit. [1]

Das preußische Medizinalkollegium suchte vor allem bis 1869 unerlaubte Heiltätigkeit zurückzudrängen, danach vordringlich unrechtmäßige Titelführung. [2]

Untereinander waren sich die Zahnärzte keineswegs einig. Die einen gaben der manuellen Geschicklichkeit, der praktischen Erfahrung und der Technik den Vorzug, die anderen lehnten die bloße Empirie ab und sahen ihren Beruf vor allem von der medizinisch-wissenschaftlichen Seite aus an. Das Geheimmittel- und Reklameunwesen stand in voller Blüte, und unter den Zahnärzten herrschte Mißtrauen und Konkurrenzangst. Jeder achtete streng darauf, daß eine von ihm entwickelte Technik oder sonstige Neuerung sein persönliches Geheimnis blieb. [3] Diese Zustände dienten nicht dazu, eine Einheit in dem Stand zu erzielen und das Ansehen in der Öffentlichkeit zu verbessern.

Aus diesen Gründen ist es zu verstehen, daß es zur Gründung des ersten deutschen zahnärztlichen Vereins recht spät kam. Dann setzte aber eine kraftvolle Entwicklung des zahnärztlichen Korporationswesens ein, die entscheidend dazu beitrug, ein Ziel zu erreichen, das im § 2 der Vereinsstatuten des Central-Vereins deutscher Zahnärzte formuliert wurde: "Hebung des Standes der Zahnärzte in wissenschaftlicher und sozialer Beziehung." [4]

---

1) Hans-Heinz Eulner, a.a.O., S. 6.

2) Hilmar Prion: Die Entwicklung der Zahnheilkunde in Schleswig Holstein. Med.Dent.Diss. Kiel 1951, S. 9.

3) Otto Walkhoff: Das zahnärztliche Vereinsleben in Deutschland, in seiner Geschichte und Bedeutung für den zahnärztlichen Stand. In: Dtsch.zahnärztl. Wschr. 10 (1907), S. 586-590, (S. 587).

4) Moritz Heider: Bericht über die erste Versammlung deutscher Zahnärzte, abgehalten zu Berlin am 1.2. und 3. August 1859. In: Mittheilungen des Central-Vereines deutscher Zahnärzte 1 (1860), S. 1-8, (S. 4).

III. DIE ZAHNÄRZTLICHEN VEREINE

1. Verein der Zahnärzte in Berlin

Der erste zahnärztliche Verein in Deutschland, nach der französischen Société de chirurgie dentaire de Paris der zweite in Europa, konstituierte sich am 24. Januar 1847 in Berlin unter dem Namen "Verein der Zahnärzte in Berlin". Carl Wilhelm Ludwig Schmedicke [1], der Herausgeber der ersten deutschen zahnärztlichen Fachzeitschrift, war der Initiator dieser zahnärztlichen Berufsvertretung. Er bezeichnete als Zweck seiner Schöpfung: "Beförderung der Kollegialität unter den Zahnärzten, Mittheilung und Besprechung interessanter Beobachtungen aus der zahnärztlichen Praxis und Wahrnehmung der den Zahnärzten nach den Landesgesetzen zustehenden Rechte".

Am Schluß seiner Nachricht heißt es:

"Wir wünschen dem jungen Vereine, welcher bereits recht ehrenwerthe Kollegen zu Mitgliedern hat, das beste Gedeihen, und hoffen über die Wirksamkeit derselben namentlich in wissenschaftlicher Beziehung unseren geehrten Lesern baldigst Mittheilungen machen zu können". [2]

Schmedicke verfolgte mit der Vereinsgründung nicht nur jene Ziele, er hatte auch einige selbstsüchtige Hintergedanken: er gewann mit ihr für seine Zeitschrift neue Mitarbeiter und neue Stoffkreise. Die Verhandlungen des Vereins der Zahnärzte in Berlin veröffentlichte er fortan.

---

1) CARL WILHELM LUDWIG SCHMEDICKE, geb. 1822 in Kolberg, gest. 1863 in Berlin. Nach drei Jahren Ausbildung bei Hofzahnarzt Oenicke in Berlin übte er bis zu seinem Tode seine Praxis in Berlin aus. Er war der Herausgeber der ersten zahnärztlichen Zeitschrift "**Der** Zahnarzt" (ab 1. Januar 1846) und Gründer der ersten zahnärztlichen Vereinigung. Ab 1850 hielt er in Berlin Vorlesungen über Zahnheilkunde. 1860 wurde Schmedicke Hofzahnarzt des Fürsten von Hohenzollern und Sigmaringen.

2) Anonym: Verein der Zahnärzte in Berlin. In: Der Zahnarzt 2 (1847), S. 96.

In seinem ca. zehnjährigen Bestehen wirkte er erfolgreich für den Stand. Bis in die Jahrgänge 1857 des "Zahnarztes" läßt sich sein Schicksal verfolgen, dann hören wir nichts mehr von ihm.

Wahrscheinlich ging er in dem Verein Deutscher Zahnärzte - 1859 gegründet - auf. Auch dieser wurde auf Veranlassung Schmedickes ins Leben gerufen.

2. Zahnaerztlicher Verein in Sachsen.

Als Stiftungstag dieser zahnärztlichen Assoziation ist in ihrem Protokollbuch, das noch erhalten ist, der 17. Dezember 1855 angegeben. Es waren acht Zahnärzte aus Leipzig und Dresden, die sich zur Konstituierung zusammenfanden und ihre Unterschrift unter die am 26. August 1856 sanktionierten Statuten setzten. Vorsitzender und prominentestes Mitglied war der Hofzahnarzt Eduard Hering, [1] der bei keiner Vereinssitzung fehlte. Die Zusammenkünfte fanden häufig in seiner Wohnung statt. Die Existenz seines Vereines machte der Vorsitzende der Fachwelt im "Zahnarzt" bekannt, indem er einen Brief mit Bekanntgabe der Statuten an den Redakteur der Zeitschrift sandte. [2] Die letzten Eintragungen im Protokollbuch, das noch viele leere Seiten aufzuweisen hat, sind datiert vom 19. Juli 1869. Für die folgenden Jahre ließen sich keine weiteren Sitzungsberichte mehr finden. Offenbar lebte die Korporation nicht lange.

---

1) EDUARD HERING, geb. 18o8 in Leipzig, gest. 1868 in Ilmenau. Er studierte von 1828 bis 183o in Leipzig und Würzburg Medizin und Zahnmedizin und promovierte 1832 zum Dr. med. et chir. 1833 ließ sich Hering als Zahnarzt in Leipzig nieder und wurde dort auch Hofzahnarzt.

2) Tagesgeschichte. In: Der Zahnarzt 13 (1858), S. 31-32.

3. Zahnärztlicher Verein in Hamburg

In einem Brief an Schmedicke, den Redakteur des "Zahnarztes", berichtete Eduard Kranner von der Gründung des zahnärztlichen Vereins in Hamburg. Er teilte mit, man habe bei der Beratung der Statuten diejenigen des Vereines der Zahnärzte in Berlin zum Vorbild genommen; ihre Ziele seien vor allem wissenschaftliche. Freilich werde nicht allein die zahnärztliche Heilkunde gefördert, es entwickelte sich unter den Mitgliedern auch ein freundschaftliches Verhältnis, "wie es bisher nicht dagewesen." "Außerdem suchen wir auch mancherlei Uebelständen, die sich eingeschlichen haben, auf das Entschiedenste entgegenzutreten." [1]

Dr. Eduard Kranner, [2] ein verhältnismäßig junger Zahnarzt, war der Begründer und langjährige Vorsitzender des zahnärztlichen Vereins in Hamburg. Die erste Versammlung fand am 3. Februar 1857 statt. Am 1o. März auf der zweiten Zusammenkunft wurden die Satzungen von achtzehn Zahnärzten Hamburgs angenommen und unterzeichnet. Die Versammlungen wurden oft im Hause von Mitgliedern, später im Patriotischen Gebäude in Hamburg veranstaltet. Auch von diesem Verein liegen uns noch einige Jahrgänge handschriftlicher Protokolle vor. Über die folgenden Jahre schweigt das Protokollbuch wiederum. Offenbar aber gehörte er zu den beständigsten Lokalvereinen, denn er existierte noch bis vor einigen Jahren in der Hamburger Zahnärztekammer fort. [3]

---

1) Tagesgeschichte. In: Der Zahnarzt 12 (1857), S. 256.

2) EDUARD GUSTAV KRANNER, geb. 1832 in Hamburg, gest. 1863 wahrscheinlich auch in Hamburg. Bei seinem Vater, der auch Zahnarzt war, erlernte Kranner die Zahntechnik, ab 1852 studierte er in Wien Medizin und Zahnheilkunde und legte 1854 sein zahnärztliches Staatsexamen in Hamburg ab. 1855 promovierte er in Gießen zum Dr.med. und ließ sich auch im gleichen Jahr in Hamburg als Zahnarzt nieder.

3) Walter Artelt: Zahnarzt und Zahnheilkunde in Deutschland um 1857. In: Zahnärztl. Mitt. 48 (1958), S. 12.

4. Central-Verein deutscher Zahnärzte [1]

"Im Wissenschaftlichen erfordert's Fleiss,
Mühe, Anstrengung, und was noch mehr ist,
wir fühlen, dass hier der Einzelne nicht
ausreicht." (Goethe)

Diese Worte stehen über dem Aufruf zu einer allgemeinen Vereinigung deutscher Zahnärzte des Zahnarztes Dr. Fricke [2] aus Lüneburg.

Er gab bekannt, daß sich gleichgesinnte Kollegen darin einig waren, eine "allgemeine Vereinigung Deutscher oder Norddeutscher Zahnärzte" ins Leben zu rufen. Der Aufruf enthält einen Entwurf der Vereinsstatuten und Unterschriften von 21 Zahnärzten aus dem norddeutschen Raum. Schmedicke, der Redakteur des "Zahnarztes", veröffentlichte den Aufruf Frickes in der Februar-Nummer des 14. Jahrganges seiner Zeitschrift und unterstützte ihn mit lebhaften Worten. Gleichzeitig lud er alle gleichgesinnten Kollegen zu einer Versammlung nach Berlin ein. Er schlug die Zeit vom 1. - 3. Aug. 1859 als Termin des Treffens vor. [3]

"Vereinte Kraft macht stark", mit diesen Worten antwortete der Vorsitzende des "Vereins Sächsischer Zahnärzte" Hofzahnarzt Dr. Hering begeistert auf den Vorschlag Schmedickes; er sagte die volle Unterstützung seines Vereins für dieses Unternehmen zu. [4]

---

1) Im weiteren Text künftig als CVdZ bezeichnet.

2) DAVID FRIEDRICH FRICKE, geb. 1803 (Ort unbekannt), gest. 1881 in Lüneburg. Fricke praktizierte ab 1839 als Zahnarzt in Lüneburg. Über seinen Ausbildungsgang ist uns nichts bekannt.

3) David Fricke: Aufruf zu einer allgemeinen Vereinigung Deutscher Zahnärzte. In: Der Zahnarzt 14 (1859), S. 30-36, (S.30).

4) Carl Wilhelm Ludwig Schmedicke: Aufruf zu einer allgemeinen Vereinigung Deutscher Zahnärzte. In: Der Zahnarzt 14 (1859), S. 39-41.

Außerdem stimmten Schmedicke 38 Fachkollegen dem Versammlungsort und -termin zu. Sie meldeten ihre Teilnahme zur geplanten Versammlung an. [1]

Damit waren die ersten Schritte getan zur Gründung einer ganz Deutschland umfassenden Vereinigung. Diese wurde zum Kristallisationskern unseres zahnärztlichen Vereinswesens. Sie spielte in allen Standes- und Wissenschaftsfragen bis zur Gründung des "Vereinsbundes Deutscher Zahnärzte" 1891 die führende Rolle.

Nachdem man sich über Ort und Zeit der ersten Versammlung einig war, stellte der eifrige Schmedicke sogleich ein Programm für den Ablauf des Treffens auf:

" 1. August vormittags: Vertrauliche Besprechung zur Anknüpfung persönlicher Bekanntschaft.
nachmittags: Berathung der Statuten.
2. August: Fortsetzung dieser Berathung.
3. August: Beschlussfassung über die Grundgesetze des Vereins, und Wahl des Vorstandes; demnächst Vortrag wissenschaftlicher Abhandlungen, und endlich Beschluss über Ort und Zeit der nächsten Versammlung." [2]

Die "Anrede an die Versammlung Deutscher Zahnärzte" [3], abgedruckt im "Zahnarzt", waren die letzten Zeilen, die Schmedicke in seiner Zeitschrift für den Central-Verein

---

1) Eduard Hering: Allgemeine Vereinigung Deutscher Zahnärzte. In: Der Zahnarzt 14 (1859), S. 153-154.

2) Carl Wilhelm Ludwig Schmedicke: Einladung zur Betheiligung an einer Gründung eines Vereines Deutscher Zahnärzte bezweckenden Versammlung. In: Der Zahnarzt 14 (1859), S. 161-164, (S. 162-163).

3) Carl Wilhelm Ludwig Schmedicke: Anrede an die Versammlung Deutscher Zahnärzte. In: Der Zahnarzt 14 (1859), S. 225-229.

druckte. In überschwänglichen und idealisierenden Sätzen sprach er zu seinen Fachkollegen über den Sinn der zu gründenden Berufsvertretung. Erst sein Nachfolger im Amte des Redakteurs, Zahnarzt Seifert, befaßte sich wieder mit den Verhandlungen des CVdZ. Warum verließ Schmedicke plötzlich seine Pläne, die ihn anfangs so begeisterten? Unstimmigkeiten gab es schon am Abend des ersten Versammlungstages. Die Mehrzahl der Teilnehmer war nicht damit einverstanden, daß die Versammlungen vom 1. - 3. August 1859 erst nachmittags um 17.oo Uhr beginnen sollten, nur weil die Berliner Zahnärzte tagsüber ihrer Praxis nachgehen wollten; außerdem war man mit der Wahl des Versammlungslokales nicht zufrieden, es erschien als nicht standesgemäß. [1] Diese Unstimmigkeiten waren aber nicht der Hauptgrund für Schmedickes plötzlichen Rückzug. Er ist vielmehr im Spannungsverhältnis zu sehen zwischen ihm und Heider, der, nachdem der Alterspräsident Hering den Vorsitz abgelehnt hatte, per Akklamation zum Vorsitzenden der Versammlung bestimmt wurde. Schmedicke wählte man zum Sekretär. [2] Moritz Heider [3] hatte schon häufig den Redakteur des "Zahnarztes" kritisiert, weil er seiner Zeitschrift wenig wissenschaftliches Ansehen zu geben verstand. Er veröffentlichte z.B. oft Artikel anderer Zeitschriften ohne eindeutige Herkunftsnachweise.

---

1) Julius Parreidt: Geschichte des Central-Vereins Deutscher Zahnärzte 1859-1909. Berlin 1909, S. 18 - 26.

2) Moritz Heider, a.a.O., S. 1-8, (S. 3).

3) MORITZ HEIDER, geb. 1816 in Wien, gest. 1866 in Wien. Nach dem Studium der Medizin und Promotion in Wien war Heider als Assistent bei Carabelli tätig, der in Wien Professor für Zahnheilkunde war. Heider wurde nach dessen Tod sein Nachfolger.

Nachdem die Unstimmigkeiten anscheinend bereinigt waren, verlief die Versammlung programmgemäß. Heider führte den Vorsitz, Schmedicke das Protokoll. Ein Ausschuß, bestehend aus fünf Mitgliedern, war am ersten Abend schon mit der Vorbereitung zur Beratung der Statuten beauftragt worden. Heider und Schmedicke gehörten ihm an. Letzterer wirkte indes nicht mit. Der 2. August war gänzlich den Beratungen über die Statuten gewidmet. Mit der Annahme ihres Entwurfes trennten sich die Aufgabenbereiche des provisorischen Vorsitzenden und Sekretärs.

Der Vormittag des dritten Versammlungstages war mit Fachvorträgen ausgefüllt. Sie zeigten schon ein beachtliches Niveau.

Den restlichen Teil der Versammlungszeit nahmen wieder geschäftliche Dinge in Anspruch: die Bestimmung der Funktionen des CVdZ, vorgeschrieben durch die §§ 5 und 6 der Vereinsstatuten, und die Besprechung der Journalangelegenheit.

Der Vorstand wurde aus Teilnehmern der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.

Vorsitzender: Prof. Dr. Heider,
Stellvertreter: Hofzahnarzt Dr. Hering,
Secretär: Zahnarzt Schmedicke,
Stellvertreter: Hofzahnarzt Lehndorff.

Außerdem wurde ein Ausschuß gewählt, der zwischen den jährlichen Versammlungen die Vereinsleitung übernehmen sollte: Obmann: Zahnarzt Tofohr sen., dessen Stellvertreter: Dr. Jantzen, Sekretär und Vereinskassierer: Zahnarzt Schultz, dessen Stellvertreter: Zahnarzt Reinhardt, als Redakteure Dr. Kranner, Dr. Rottenstein und Zahnarzt Schmedicke.

Nach längerer Diskussion kam man überein, den Bericht der Gründungsversammlung des CVdZ zu drucken und an alle deutschen Zahnärzte zu versenden. Vorstand und Redakteure hatten die Aufgabe, sich mit der Gründung eines Vereinsorgans zu befassen. Die Interessen Schmedickes als Redakteur des "Zahnarztes" sollten dabei berücksichtigt werden. Allen Mitgliedern wurde empfohlen, den "Zahnarzt" zu abonnieren. Heider dachte also nicht daran, den "Zahnarzt" als Vereinsorgan zu nutzen; das mußte Schmedicke verletzen.

Der letzte Beschluß der ersten Versammlung betraf den Beitrag. Jährlich sollten von jedem Mitglied drei Taler entrichtet werden. Damit endete die Gründungsversammlung des CVdZ.

Heider schrieb am Schluß seines Berichtes über die für die deutsche Zahnheilkunde drei bedeutsamen Tage im August 1859:

"Wenn man die Ergebnisse dieses ersten Zusammentrittes deutscher Fachgenossen überblickt, so muss man gestehen, dass ihnen ein ernstes Wollen zu Grunde liegt, und es ist zu hoffen, dass bei dem freundschaftlichen und collegialen Zusammenwirken, welches diese Versammlung hervorrief, der Zweck des Vereines: Hebung des Standes und Förderung der Wissenschaft und Praxis in weiten Kreisen verwirklicht werde." 1)

Im ersten Vereinsjahr redigierte Heider die vorläufigen "Mittheilungen des Central-Vereines deutscher Zahnärzte". Vier Hefte gab er heraus. Auf der zweiten Jahresversammlung wurde beschlossen, ein Vereinsorgan mit vierteljährlicher Erscheinungsweise zu gründen. Auch bei der "Deutschen Vierteljahrsschrift für Zahnheilkunde" übernahm Heider die Redaktion mit Unterstützung von Adolph zur Nedden.

---

1) Moritz Heider, a.a.O., S. 1-8, (S.8).

Nach Heiders Tod führte Adolph zur Nedden [1] die Schriftleitung. Nach zehn Jahren übergab er dieses Amt in die Hände des Zahnarztes Mühlreiter. Dieser trug die Bürde nur zwei Jahre. Mit Dr. Robert Baume [2] erhielt die "Vierteljahrsschrift" einen jungen begabten und fleißigen Redakteur, der dem Vereinsorgan des CVdZ elf Jahre seine Prägung gab. [3]

Als der Umfang an wissenschaftlichen und standespolitischen Beiträgen immer größer wurde, beschloß man auf der 21. Jahresversammlung 1882 in Berlin, die "Vierteljahrsschrift" in eine "Monatsschrift" zu verwandeln. [4]

Dieser Schritt wurde notwendig, weil jetzt auch die sich mehrenden Lokalvereine ihre Verhandlungen im Poblikationsorgan des Central-Vereins veröffentlichten. Baume legte 1884 die Redaktionsgeschäfte nieder. Julius Parreidt [5] wurde sein Nachfolger. Er übte dieses Amt über 17 Jahrgänge der "Deutschen Monatsschrift für Zahnheilkunde" aus.

---

1) ADOLPH ZUR NEDDEN, geb. 1831 in Grevesmühlen/Mecklenburg, gest. 1872 in Nürnberg. An den Universitäten Rostock und Würzburg studierte zur Nedden Zahnheilkunde. Seine Praxis übte er in Nürnberg aus.

2) ROBERT BAUME, geb. 1848 in Berlin, gest. 1907 in Berlin. Nach dem Studium in Berlin erhielt er auch dort seine Approbation. 1874 promovierte er in Rostock zum Dr. phil. Als Zahnarzt praktizierte er in Berlin.

3) Günter Nordheim: Die deutschen zahnärztlichen Zeitschriften bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts. München 1957, S. 15-22. (=Beiträge zur Geschichte der Zahnheilkunde, hrsg. v. Walter Artelt, H. 1).

4) Bericht über die Verhandlungen der XXI. Jahresversammlung des Central-Vereins deutscher Zahnärzte, abgehalten am 7., 8. und 9. August 1882 zu Berlin. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 22 (1882), S. 386-448 (S. 443).

5) JULIUS PARREIDT, geb. 1849 in Heidelsch/Sachsen, gest. 1933 in Leipzig. Parreidt studierte in Leipzig Zahnheilkunde, wo er auch 1876 sein zahnärztliches Staatsexamen bestand und sich später als Zahnarzt niederließ. Nebenher war er noch am chirurgisch-poliklinischen Institut der Universität Leipzig als Lehrer für Zahnheilkunde tätig.

Um den Standesfragen und den Vereinsangelegenheiten mehr Raum zu gönnen, erweiterte man die "Monatsschrift" nach einem Beschluß der 25. Jahresversammlung des CVdZ um das "Beiblatt zur Deutschen Monatsschrift für Zahnheilkunde".[1] Parreidt gab auch dieses heraus. Später, im Jahre 1894, erschien das "Beiblatt" als "Organ des Vereinsbundes Deutscher Zahnärzte".

Der CVdZ hielt jährliche Versammlungen ab. Er tagte jedes Jahr drei Tage lang in der ersten Augusthälfte in einer anderen deutschen Stadt. Während der Kriegsjahre 1866 und 1870 mußten die Versammlungen ausfallen. Nur 1889 bis 1896 verlegte man das Mitgliedertreffen auf die erste Woche im April. In den darauffolgenden Jahren fanden die Versammlungen wieder im August statt.

Die Mitgliederzahl des CVdZ stieg bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts stetig an. Bei der Konstituierung kamen 34 Fachkollegen zueinander.[2] 1900 zählte der Verein 181 ordentliche Mitglieder.[3] Die Teilnahme an den Jahresversammlungen war unterschiedlich stark. Bei schwacher Beteiligung wurden wenig mehr als 30 Mitglieder gezählt, häufig aber auch über 60. Außerdem waren immer zahlreiche Gäste anwesend, darunter hauptsächlich approbierte Ärzte und Honoratioren der verschiedenen Behörden.

---

1) Bericht über die am 2., 3. und 4. August 1886 in Dresden abgehaltene XXV. Jahresversammlung des Central-Vereins deutscher Zahnärzte. In: Dtsch.Mschr.Zahnk. 4 (1886), S. 343.

2) Julius Parreidt, a.a.O., S. 25.

3) Mitglieder des Central-Vereins deutscher Zahnärzte. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 18 (1900), S. 44.

5. Verein Deutscher Zahnärzte [1]

Der CVdZ war kaum ins Leben getreten, da drohte ihm schon eine große Gefahr. Diese erwuchs aus den Unstimmigkeiten zwischen Heider und Schmedicke. Schmedicke, durch die starke Persönlichkeit Heiders etwas in den Hintergrund gedrängt, fühlte sich gekränkt und reagierte wie ein trotziges Kind. Er war zum Sekretär des CVdZ und Redakteur des geplanten Vereinsorgans gewählt worden. Seine zündende "Anrede an die Versammlung Deutscher Zahnärzte" veröffentlichte er im Augustheft des "Zahnarztes", [2] 20 Seiten weiter lesen wir aber in der gleichen Zeitschrift: [3]

"In Folge der zu Anfang des Augustmonats in Berlin stattgehabten Versammlung Deutscher Fachgenossen sind zwei Gesellschaften ins Leben getreten, die sich die Aufgabe gestellt haben, zur Förderung der Zahnheilkunde beizutragen. Die eine derselben, welche unter dem Namen Verein Deutscher Zahnärzte sich konstituirt hat, ist dem in dem Aufruf zur Betheiligung an der Versammlung vorläufig hingestellten Programme im Wesentlichen treu geblieben, während die andere besondere Wege verfolgt hat."

Diese Sätze waren für die nichtsahnenden Mitglieder des CVdZ eine böse Überraschung.

Erst am 11. Oktober 1859 teilte Schmedicke dem Vereinsvorstand mit, daß er sich bei dem geplanten Publikationsorgang des CVdZ nicht beteiligen werde. Drei Wochen später gab er seinen Austritt bekannt, weil der Plan, ein neues Journal zu gründen, mit seinen Pflichten als Herausgeber des "Zahnarztes" nicht vereinbar war. [4]

---

1) Im weiteren Text künftig als VDZ bezeichnet.

2) C.W.L. Schmedicke, a.a.O, S. 225-229.

3) Verein Deutscher Zahnärzte. In: Der Zahnarzt 14 (1859), S. 246-250, (246).

4) Julius Parreidt: Geschichte des Central-Vereins deutscher Zahnärzte 1859-1909. Berlin 1909, S. 22-24.

Wann die erste Versammlung des VDZ zusammentrat, wissen wir nicht. Der Bericht darüber enthält schon die fertigen Statuten und einige andere wesentliche Beschlüsse über die Vorstandswahl und den Antrag, den "Zahnarzt" zum Korrespondenzorgan zu bestimmen. Die Vorstandswahl ergab folgendes Ergebnis:

"Vorsitzender: Hofrath Dr. Heinzmann, Hofzahnarzt in Gotha; Stellvertreter: Hofzahnarzt G.A. Oenicke in Berlin; Schriftführer: Zahnarzt Schmedicke in Berlin; Stellvertreter: Zahnarzt M. Meier in Baden; Schatzmeister: Zahnarzt C. Meyer in Barmen." 1)

Der Vereinsbeitrag wurde auf zwei Taler festgesetzt. Die Jahresversammlungen, die sich über drei Tage erstrecken sollten, wurden alljährlich im August oder September abgehalten. Den Tagungsort bestimmte man jeweils auf der vorhergehenden Sitzung. Jede deutsche Stadt konnte dazu gewählt werden. Der VDZ kam aber nur einmal über die Grenzen Berlins hinaus. Die Vereinsmitglieder waren offenbar hauptsächlich Berliner Zahnärzte. Schmedicke war die Seele des Vereins. Mit seinem Tod hören wir nichts mehr von der Existenz des VDZ.

Die letzte Versammlung fand vom 25. - 27. Sept. 1862 in Dresden statt. 2)

Man kann sagen, daß es wohl ein Glück für den Zahnärztestand war, daß diese Vereinigung keine große Bedeutung erlangte. Dadurch blieb er vor Zersplitterung bewahrt.

Die wissenschaftlichen Verhandlungen hatten kein hohes Niveau. Sie dienten vor allem der Praxis. Vorzugsweise bestanden sie aus Erfahrungsberichten über bestimmte Behandlungsmethoden, über Werkstoffe und Instrumente.

---

1) Verein Deutscher Zahnärzte, a.a.O. S. 246-250, (S.248).

2) Bericht über die vierte Jahresversammlung des Vereins Deutscher Zahnärzte am 25., 26. und 27. September 1862 in Dresden. In: Der Zahnarzt 17 (1862), S. 257-262.

6. Verein der Berliner Zahnärzte

Da in Berlin eine große Anzahl von Zahnärzten praktizierte, mühte sich die Zahnärzteschaft immer wieder, eine funktionstüchtige Standesorganisation aufzubauen. Auch in diesem Fall blieben die Anstrengungen auf die Dauer fruchtlos. Da über diese Korporation Quellen fehlen, möchte ich hier nur Adolf Petermann zitieren, der sich zum ersten Mal um eine vollständige Aufstellung zahnärztlicher Vereine bemühte:

"Verein der Berliner Zahnärzte, gestiftet 1862. Hielt monatliche Sitzungen. Erster Präses war M.C.W. Schmidt (+ 1880) in Berlin. Eine officielle Auflösung fand nicht statt." 1)

7. Zahnärztlicher Verein für Schlesien

Dieser Verein wird nur der Vollständigkeit wegen erwähnt. Auch für ihn sind die Materialien spärlich. Sie geben widersprechende Gründungsdaten. Unter der Rubrik "Notizen" finden wir in der "Vierteljahrsschrift" von 1862 den Hinweis, daß sich am 3. Februar d. J. in Breslau ein zahnärztlicher Verein konstituiert habe, der sich den Bestrebungen des CVdZ eng anschlösse. Zum Vorsitzenden wurde der als Schriftsteller und Praktiker geschätzte Zahnarzt Dr. Bruck [2] gewählt.[3]

---

1) Adolf Petermann: Des Deutschen Reiches zahnärztliche Vereine. In: Dtsch.Mschr.Zahnheilk. 2 (1884), S. 207-209, (S.208).

2) JONAS BRUCK, geb. 1813 in Ratibor/Oberschlesien, gest. 1883 in Breslau. Nach dem Studium der Medizin und Zahnheilkunde in Berlin erfolgte die Approbation als Zahnarzt. In Gießen promovierte er 1850 zum Dr. med. et chir. Seine Praxis übte er zunächst in Berlin aus, ab 1839 praktizierte er in Liegnitz und ab 1840 bis zu seinem Tod in Breslau.

3) Notizen. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 2 (1862), S. 146.

Friedrich Kleinmann gibt als Gründungsjahr 1865 an.[1] Er schreibt freilich, daß von dem Verein kein Lebenszeichen zu vernehmen sei. So kommt dem ersten Provinzialverein des CVdZ offenbar keine praktische Bedeutung zu. Das Datum ist aber Signum für eine langsam einsetzende Bewegung.

Weder über seine Existenz noch über eine eventuelle Auflösung erhalten wir Hinweise. Erst mehr als 30 Jahre später entstand ein neuer schlesischer Verein, der "Provinzialverein schlesischer Zahnärzte".[2]

8. Zahnärztlicher Verein zu Frankfurt am Main (vormals Verein deutscher Zahnärzte zu Frankfurt a.M.)

Eine der aktivsten, oft auch recht eigene Wege gehenden, Vereinigungen konstituierte sich am 17. Januar 1863 in Frankfurt am Main. Sie nannte sich: Verein deutscher Zahnärzte zu Frankfurt am Main.[3] Auf der Jahresversammlung des CVdZ im August 1862 in Wien wurde beschlossen, die nächste Zusammenkunft in Frankfurt a.M. abzuhalten.

Das war der Anlaß für sieben Frankfurter Zahnärzte, auf Anregung von Dr. Remigius Zeitmann ein

---

1) Friedrich Kleinmann: Der Centralverein deutscher Zahnärzte und die Provinzialvereine. In: Dtsch. Mschr. Zahnheilk. 2 (1884), S. 72-78, (S. 72).

2) Sigurd Schulz: Der zahnärztliche Verein für Mitteldeutschland sowie das Leben und Wirken seiner führenden Mitglieder in der Bedeutung für die deutsche Zahnheilkunde zu Ausgang des 19. und Beginn des 20. Jahrhunderts. Med.Dent.Diss. Halle 1966, S. 18.

3) Vereine: In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 5 (1865), S. 111-120, (S. 111).

Lokal-Komitee für die fünfte Central-Vereinssitzung zu bilden. [1]

Dies geschah am 17. Januar 1863. Dieser Tag wird als Stiftungstag genannt. Der Beschluß der Statuten und die Vorstandswahl freilich vollzogen sich erst ein halbes Jahr später, am 18. Juli 1863.

Die Zahl der Mitglieder war nie groß. Sieben waren es bei der Gründung, fünf im Jahre 1878. [2] Beim 25-jährigen Stiftungsfest zählte der Verein vier Ehrenmitglieder, 15 correspondierende und 17 ordentliche Mitglieder. [3]

Die Sitzungen wurden monatlich abgehalten, an jedem ersten Mittwoch im Monat. Einmal jährlich fand eine Jahresversammlung statt. Die Stiftungsfeste entwickelten sich im Laufe der Jahre zu zahnärztlichen Kongressen von zwei- bis dreitägiger Dauer. [4]

Das veranlaßte den Vorstand des CVdZ dazu, darüber zu klagen, der Frankfurter Verein mache dem CVdZ Konkurrenz. [5]

Insgesamt tagte der Central-Verein viermal in Frankfurt, jedesmal bildete der Frankfurter Verein das Lokalkomitee.

Auf der Jahresversammlung 1879 wurde der Beschluß gefaßt, die Statuten hinsichtlich der Namengebung und der Aufnahmebedingungen zu ändern. Die

---

1) Perez Hirsch: Geschichte des zahnärztlichen Vereins zu Frankfurt am Main (1863 - 1913), Frankfurt a.M. 1913, S. 5.

2) Ebenda, S. 11.

3) Ebenda, S. 17.

4) Ebenda, S. 13.

5) Bericht über die Verhandlungen der XXI. Jahresversammlung des Central-Vereins deutscher Zahnärzte, abgehalten am 7., 8. und 9. August 1882 zu Berlin. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 22 (1882), S. 386 - 448, (S. 427-428).

Vereinigung nannte sich fortan nicht mehr "Verein Deutscher Zahnärzte zu Frankfurt am Main", sondern "Zahnärztlicher Verein zu Frankfurt am Main". Damit wollte man ausdrücken, daß auch Zahnärzte mit ausländischem Examen ordentliche Mitglieder des Frankfurter Vereins werden konnten. [1]

Die Frankfurter Zahnärzteschaft machte sich damit einen Teil der deutschen Standesgenossen zum Feind. Diese war aber stolz auf ihr "liberales Prinzip". [2]

Der Frankfurter Verein verfügte seit seiner Gründung über eine ansehnliche Sammlung von wertvollen Präparaten, Modellen und Instrumenten. Leider gingen sie durch unsachgemäße Verwaltung verloren.

Ihre Versammlungsberichte und Nachrichten veröffentlichten die Frankfurter Zahnärzte nicht nur im Publikationsorgan des CVdZ, sondern auch im Correspondenz-Blatt für Zahnärzte.

9. Gesellschaft Berliner Zahnärzte

Erstmalig kristallisierte sich mit dieser Korporation in der zahnärztlichen Vereinsgeschichte ein Typ heraus, der sich vornehmlich mit Standesfragen beschäftigte. Sie nimmt damit eine Sonderstellung ein. In Berlin, wo wir seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die größte Dichte an Zahnärzten finden, entschlossen sich 46 Fachkollegen zu einer Petition an das "Ministerium für geistliche Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten". Sie baten um Beschränkung der Pfuscherei auf zahnärztlichem Gebiet. Das war am 9. Februar 1874. Man darf diesen Zeitpunkt als Geburtsstunde der "Gesellschaft Berliner Zahnärzte" bezeichnen.

---

1) Perez Hirsch, a.a.O., S. 12.

2) Ebenda, S. 23.

Der prominenteste Vertreter des neugegründeten Vereines war der Redakteur der "Vierteljahrsschrift" Robert Baume. Er beschrieb in seinem Bericht über die Gründung seiner Gesellschaft die Zielsetzung mit einem Satz:

"Unser Lokalverein hat sich vorläufig in allererster Reihe die Aufgabe gestellt, für die Wahrung der zahnärztlichen Interessen zu sorgen".

Weiterhin führte er aus:

"Wir gründeten einen Lokalverein und vergaßen dabei die kleinlichen Misshelligkeiten unter den einzelnen Collegen, um alle einem Zwecke dienstbar zu werden. Hoffen wir, dass alle Fehde in zahnärztlichen Kreisen aufhört, dass sich gleich uns alle vereinigen, um die Arbeit, welche begonnen ist, erfolgreich durchzuführen." 1)

Es war etwas Neues im deutschen zahnärztlichen Vereinswesen, daß eine Corporation sich vor allem um standespolitische Fragen bemühte. Eine Kommission aus Mitgliedern der Gesellschaft Berliner Zahnärzte wurde in verhältnismäßig kurzer Zeit so versiert und erfahren im Aufstellen und Formulieren von Petitionen an Behörden, daß sie der Vorstand des CVdZ beauftragte, im Namen aller Vereine eine Eingabe an das Justizministerium zu verfassen. 2) Darüber wird noch in einem späteren Kapitel berichtet. Auch auf die Vergabe von Stipendien an begabte Studierende der Zahnheilkunde richteten sich die Bemühungen. 3)

In den spärlichen Berichten über ihre Tätigkeit lesen wir niemals etwas über "kollegialische Unterhaltungen", Fortbildungsveranstaltungen oder Geselligkeiten, die doch als gemeinschaftsbildendes Element für den Fortbestand der Korporationen bedeutsam waren. Nach kurzem Dasein beendete die Gesellschaft

---

1) Robert Baume: Eine Petition um Beschränkung der Medicinal-Pfuscherei auf zahnärztlichem Gebiete. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 14 (1874), S. 219-226, (S. 225).

2) Julius Parreidt, a.a.O., S. 70.

3) Correspondenzen. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 20 (1880), S. 433.

Berliner Zahnärzte ihre Arbeit. Als Lokalverein des CVdZ wird sie bei Kleinmann [1] und Petermann [2] noch erwähnt, sonst aber hören wir nichts weiter über ihr Bestehen. Ihr frühes Ende macht es zehn Jahre nach ihrem Entstehen notwendig, eine entsprechende Assoziation zu gründen.

10. Verein Schleswig-Holsteinischer Zahnärzte

Zwei Jahrzehnte war im nördlichen Teil des deutschen Reichsgebietes die korporierte Hamburger Zahnärzteschaft die führende Assoziation innerhalb der Lokalvereine des CVdZ. Dann gewann nach Zusammenschluß der Fachkollegen in Schleswig-Holstein der am 18. Juli 1875 in Rendsburg gegründete Verein Schleswig-Holsteinischer Zahnärzte an Bedeutung. [3] Die stattliche Anzahl von 18 Vertretern des zahnärztlichen Standes fand sich hier zusammen, um nach dem Vorbild bestehender Lokalvereine Statuten zu beschließen. [4]

Zwei Persönlichkeiten war es zu verdanken, daß diese Korporation durch große Aktivität und kontinuierliche Vereinspolitik zu bedeutendem Ansehen gelangte: Friedrich Kleinmann [5] und Privatdozent Dr. Fricke. Sie führten gemeinsam die Geschicke des Vereins bis zum Anfang unseres Jahrhunderts.

---

1) Friedrich Kleinmann, a.a.O., S. 121.

2) Adolf Petermann, a.a.O., S. 207.

3) Friedrich Kleinmann, a.a.O., S. 120.

4) Hilmar Prion: Die Entwicklung der Zahnheilk. in Schleswig-Holstein, Med.Dent.Diss. Kiel 1951, S. 60-61.

5) FRIEDRICH KLEINMANN, geb. 1831 in Mölln, gest. 1912 in Flensburg. Kleinmann wollte Wundarzt und Geburtshelfer werden und besuchte die chirurgischen Schulen in Hamburg, Braunschweig und Göttingen. Seine zahnärztliche Ausbildung genoß er in Hamburg und machte das Staatsexamen in Lauenburg. In Mölln praktizierte er zunächst als Wundarzt, Geburtshelfer und Zahnarzt, ab 1868 in Flensburg nur noch als Zahnarzt.

Der Verein Schleswig-Holsteinischer Zahnärzte tagte einmal im Jahr - jeweils am dritten Sonntag im Oktober - an einem Ort, der auf der vorangegangenen Versammlung bestimmt wurde.

Es ist der erste beständige Provinzialverein, nachdem der sächsische und schlesische nur ein kurzes Dasein fristeten. Auch diese Korporation publizierte ihre Sitzungsberichte zusätzlich im Correspondenz-Blatt für Zahnärzte. Der Verein wurde erst 1933 aufgelöst.

11. Vereinigung pfälzischer Zahnärzte

Wie der Verein Schleswig-Holsteinischer Zahnärzte, so wollte auch die pfälzische Zahnärzteschaft eine überregionale Standesorganisation aufbauen, um die Fachkollegen ihrer Provinz zueinander zu bringen.

Es blieb bei einem Versuch. Dennoch läßt sich daraus die Tendenz zu regionalen Zusammenschlüssen erkennen. Über die Gründung erfahren wir:

"Am Sonntag d. 2. Mai d.J. (1875) constituierte sich in Neustadt a. H. eine 'Vereinigung pfälzischer Zahnärzte', welche als erste Nummer die Bekämpfung der Curpfuscherei aufstellte. Mit der Eingabe der Berliner Zahnärzte an das Cultusministerium vollständig im Einverständniss, werden die pfälzischen Zahnärzte alle in diesem Sinne weiter zu unternehmende Schritte auf das Kräftigste unterstützen." 1)

Leider waren das nur große Worte, denen offenbar keine entscheidenden Taten folgten. Weder das Vereinsorgan des CVdZ noch irgendwelche andere Quellen geben Hinweise auf die Existenz der korporierten Pfälzer Zahnärzteschaft. Unter keiner der Petitionen der folgenden Jahre finden wir ihren Namen. Erst zwanzig Jahre später kam es erneut zur Organisation der Zahnärzte dieser Region.

---

1) Notizen. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 15 (1875), S. 374.

12. Zahnärztlicher Verein für Rheinland und Westfalen

Auch im Westen des deutschen Reichsgebietes drang die Idee der Assoziation bei den Zahnärzten durch. Von Koblenz bis Düsseldorf, von Aachen bis Dortmund - einem recht großen Bezirk -, schlossen sich Kollegen zusammen, um gemeinsam ihre Interessen wahrzunehmen. Die Veranlassung zu dem kollegialen Zusammenschluß gab der in Köln ansässige Dr. Alfred Overmann. [1] Unter seiner Leitung fand am 9. Februar 1879 die Gründungsversammlung in Köln statt. [2]

Zu den elf Gründern aus Koblenz, Dortmund, Köln, Düsseldorf, Mönchen-Gladbach, Krefeld und Aachen gesellten sich im ersten Vereinsjahr noch elf weitere Gleichgesinnte, so daß sich die Zahl der Mitglieder innerhalb eines Jahres verdoppelte. [3]

Anfangs, als die Mitgliederzahl noch gering war und die Entfernungen groß, traf man sich in der Wohnung eines Kollegen, um hauptsächlich standespolitische Probleme zu diskutieren. Erst drei Jahre später wurden die Versammlungen als Fortbildungsveranstaltungen mit wertvollen wissenschaftlichen Vorträgen abgehalten. Auch ausländische Zahnärzte, besonders aus Holland, nahmen an diesen Zusammenkünften teil. Um eine Grundlage für fachliche Diskussionen zu haben, richtete man einen "Fragekasten" ein. Hier sollten Probleme aus der täglichen Praxis

---

1) ALFRED OVERMANN, geb. 1828 in Naumburg (Saale), gest. 1880 in Köln. In Halle studierte er Medizin und Zahnheilkunde und wurde dann Militärarzt. Während seiner militärärztlichen Zeit beschäftigte er sich vorwiegend mit Zahnheilkunde und legte sein zahnärztliches Staatsexamen ab. Nach Aufgabe seines Militärdienstes ließ er sich als Zahnarzt in Köln nieder, wo er von 1862 bis zu seinem Tod Praxis ausübte.

2) Friedrich Kleinmann, a.a.O., S. 122.

3) Karl Zilkens: Fünfzig Jahre Verein Deutscher Zahnärzte in Rheinland und Westfalen. In: Dtsch. Zahnhk. Jg. 1929, H. 74, S. 7 - 12, (S. 8).

festgehalten und dann besprochen werden. Auch über eine Bibliothek und eine Sammlung wertvoller und seltener Präparate verfügte der Verein. Jene ging in die Hände der Universität Köln über, diese wurde durch unsachgemäße Verwaltung zerstreut. Zwanzig Jahre nach der Gründung kam die Umbenennung in: "Verein deutscher Zahnärzte in Rheinland und Westfalen". [1]

13. Osterländisch - zahnärztlicher Verein (auch genannt "Verein der osterländischen Zahnärzte")

In der Meinung, "einem längst gefühlten Bedürfnis (zu) begegnen", [2] versammelten sich die Zahnärzte aus den Städten Leipzig, Chemnitz, Glauchau, Zwickau, Plauen, Hof und Gera im Mai 1879 in Plauen. [3] Der Vorsitzende des neuen osterländisch-zahnärztlichen Vereins beschrieb in der ersten Versammlung den korporativen Drang der Menschen des 19. Jahrhunderts. Er meine freilich, daß sich das Vereinsleben vielfach überlebt und übersättigt habe. Wenn sich dennoch die osterländischen Zahnärzte entschlössen, eine neue Gesellschaft zu gründen, so sei dies durch die besondere Situation dieses Berufsstandes begründet. [2]

Der Vorstand bestand aus den Zahnärzten: Schneider - Plauen, Parreidt (vgl. S. 14) - Leipzig, Kahn - Glauchau. Der junge Verein wurde für kurze Zeit ein wichtiges Glied in der Gruppe der Provinzialvereine des CVdZ. Aus einem handschriftlichen Dokument, das lose im Protokollbuch des zahnärzt-

---

1) Karl Zilkens, a.a.O., S. 8.

2) Vereine. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 21 (1881), S. 148 - 167, (S. 148).

3) Notizen. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 20 (1880), S. 443 - 444.

lichen Vereins für das Königreich Sachsen lag, erfahren wir von einem Antrag im September 1888, der per Post den Mitgliedern zugeschickt werden sollte, um ihre Zustimmung oder Ablehnung kund zu geben. Der Antrag lautete:

"Der zahnärztliche osterländische Verein beschließt nach dem leider so früh erfolgten Hinscheiden seines Vorsitzenden die Auflösung, da den lokalen Bedürfnissen durch die später erfolgten Gründungen des zahnärztlichen Vereins für d. K. Sachsen, des Vereins bayrischer Zahnärzte und des zahnärztlichen Vereins für Mitteldeutschland, genügend Rechnung getragen wird, da ansonsten durch die Einrichtung der zahnärztlichen Sektion der Naturforscherversammlung die Jahresversammlungen der Fachvereine um eine vermehrt wurden."

Wahrscheinlich wurde dieser Antrag angenommen; damit ging dieser Verein wohl nach nicht ganz zehn Jahren wieder ein.

14.u.15. Dresdener zahnärztlicher Verein und Gesellschaft der Zahnärzte Magdeburgs und Umgebung

Zur Zeit der Gründung dieser beiden Korporationen verloren die Lokalvereine ihre Aktualität. Die Zahnärzteschaft wußte, daß die Zahl der in einer Stadt praktizierenden Kollegen zu gering war, um eine erfolgreiche Vereinsarbeit zu leisten. Man faßte die Standesgenossen nur noch in Provinzialvereinen zusammen.

Daraus ist zu erklären, daß die beiden Lokalvereine der "Dresdener zahnärztliche Verein" (gegr. am 1. April 1881) [1] und die "Gesellschaft der Zahnärzte Magdeburgs und Umgebung" (gegr. 1881) [2] zu geringer Bedeutung verurteilt waren. Wir finden sie nur am Rande erwähnt, ohne auch nur einen Hinweis über ihre Arbeit oder ihr Schicksal zu erhalten. Sie werden in dieser Arbeit nur der Vollständigkeit wegen erwähnt.

---

1) A. Petermann: Des Deutschen Reiches zahnärztliche Vereine. Dtsch.Mschr.Zahnhk. 2 (1884), S. 207-209, (S.208).

2) Dieter Röck: Herkunft und Werdegang der führenden Deutschen Zahnärzte des 19. Jahrhunderts. Med.Dent. Diss. Frankfurt a.M. 1952, S. 40.

16. Zahnärztlicher Zweigverein für Mitteldeutschland

Über ein Jahr dauerte es, bis die Idee der Gründung eines zahnärztlichen Vereins im mitteldeutschen Raum Gestalt gewann. Die Anregung kam von R. D. Witt aus Gotha. Er versammelte am 16. Juli in Weimar drei Kollegen, um über die Gründung eines Vereins zu beraten. [1]

Unter Beteiligung von zwölf Zahnärzten fand am 8. Oktober 1882 in Gotha die erste Versammlung statt. Längere Beratung benötigte die Namengebung. Witt schlug die Benennung "Zahnärztlicher Zweigverein für Thüringen" vor. Schwarzkopf jedoch wollte die Fachkollegen von Eisenach bis Halle und von Coburg bis Mühlhausen zusammenbringen. Er beantragte die Benennung "Zahnärztlicher Verein für Mitteldeutschland"; man folgte ihm. Die Gründer richteten sich nach den Gegebenheiten anderer Provinzialvereine. [2]

Der erste Präses war Dr. med. h. c. Adolph Hartung (Rudolstadt). Während des ersten Jahrzehntes seines Bestehens pflegten die Mitglieder der neuen Korporation - die Versammlungen fanden halbjährlich statt - besonders den Erfahrungsaustausch. Auch konnten im kleineren Kreis des Provinzialvereins erfolgreiche Demonstrationen abgehalten werden. Durch Teilnahme von Hochschullehrern nahmen die Versammlungen im zweiten Jahrzehnt seines Bestehens mehr wissenschaftlichen Charakter an.

---

1) Sigurd Schulz: Der zahnärztliche Verein für Mitteldeutschland sowie das Leben und Wirken seiner führenden Mitglieder in der Bedeutung für die deutsche Zahnheilkunde zu Ausgang des 19. und Beginn des 20. Jahrhunderts. Med.Dent.Diss. Halle 1966, S. 20.

2) Vereine. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 2 (1884), S. 125-143, (S. 125).

17. Zahnärztlicher Verein für Niedersachsen

Folgendes Schreiben vom 1. Juli 1883 erreichte die Zahnärzte der Provinz Hannover, des Großherzogtums Oldenburg, des Herzogtums Braunschweig, der Fürstentümer Lippe und der freien Hansestadt Bremen mit der Aufforderung zur Gründung einer Assoziation:

"Geehrter Herr Kollege!
Die Unterzeichneten, von der Absicht durchdrungen, den zahnärztlichen Stand in seinen wissenschaftlichen und sozialen Beziehungen nach Kräften zu heben, sind überzeugt, daß durch häufigere Zusammenkünfte der benachbart wohnenden Zahnärzte die Interessen des Standes nach verschiedenen Richtungen hin auf ersprießliche Weise gefördert werden können, beabsichtigen, ähnlich den Osterländischen und dem Schleswig-Holsteinischen Vereinen, einen zahnärztlichen Verein für Niedersachsen ins Leben zu rufen und erlauben sich, Sie hierdurch zum Beitritt aufzufordern." [1]

Es folgte ein Fünf-Punkte-Programm, das später noch besprochen wird. Diesen Aufruf unterzeichneten die Zahnärzte aus Hannover Robert Klencke und Carl Kühns. Vierzehn Tage später trafen zehn Kollegen in Hannover zur Grundungsversammlung zusammen und beschlossen die Statuten. Den Vorsitz erhielt Robert Klencke.

Schon im Jahre 1884 besaß die niedersächsische Standesorganisation die meisten Mitglieder. Sie wurde zu einem der bedeutendsten Provinzialvereine des CVdZ. [2] Die Vereinsarbeit zielte darauf, Gemeinsamkeit mit anderen Standesorganisationen zu erreichen und ein gutes Verhältnis zu ihnen zu unterhalten. So hielt man im Jahre 1885 eine Versammlung aller Vereinsvorstände in Leipzig ab, die auf Anregung des niedersächsischen Vereins zustande kam. [3]

---

1) Robert Klencke und Carl Kühns: Aufruf an die Herren Zahnärzte der Provinz Hannover, des Grossherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Braunschweig, der Fürstenthümer Lippe und der freien Hansestadt Bremen. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 1 (1883), S. 338-340.

2) Zweiter Jahresbericht des "Zahnärztlichen Vereins für Niedersachsen" 1884/85. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 3 (1885), S. 619.

3) Werner Friese: "Zahnärztlicher Verein für Niedersachsen" - eine wertvolle Erinnerung. In: Zahnärztl. Mitt. 48 (1958), S. 905-908, (S. 906).

18. Zahnärztlicher Verein für das Königreich Sachsen

Von dieser zahnärztlichen Berufsvertretung ist uns auch ein Protokollbuch erhalten. Die ersten Seiten jedoch sind ein Protokoll des osterländischen Vereins, dem wir folgenden Beschluß der Mitgliederversammlung entnehmen:

"In der 19. Versammlung des osterländischen zahnärztlichen Vereins am 22. Februar 1885 zu Plauen i. Vgtl. wurde folgender Antrag (Schreiter) einstimmig angenommen:
Der osterl. zahnärztl. Ver. hält es für sehr nützlich, wenn in Gemeinschaft mit den übrigen sächsischen Collegen die bereits früher bestehende Vereinigung sächsischer Zahnärzte unter Erweiterung auf die angrenzenden Gebiete wieder in's Leben gerufen wird und alljährlich mindestens einmal sich versammelt, betont hierbei aber ausdrücklich, daß damit keineswegs die bestehenden engeren Lokalvereine [gemeint ist wahrscheinlich Dresden und Magdeburg] zwangsmäßig aufgehoben werden sollen, sondern es diesen unbenommen bleibt, wie bisher zu bestehen und sich zu versammeln." 1)

Es wurden einige Kollegen beauftragt, diese Angelegenheit zu verfolgen. Diese Herren kamen am 26. April in Chemnitz zusammen und setzten die Gründungsversammlung für den 31. Mai fest. Damals wurden die Gründung des Vereins beschlossen und die Statuten beraten. Nach der Wahl des Vorstandes wurde die erste ordentliche Versammlung für den Oktober in Leipzig festgelegt.

Man traf sich zur Besichtigung des neuen zahnärztlichen Instituts unter Führung von Prof. Hesse 2), eines der prominentesten Mitglieder des sächsischen Vereins. Mit besonderem Interesse widmete sich diese Gesellschaft der Ausbildungsfrage.

---

1) Protokolle des zahnärztlichen Vereins für das Königreich Sachsen (1885 - 1898).

2) Bericht über die 1. ordentliche Versammlung des "zahnärztlichen Vereins für das Königreich Sachsen" zu Leipzig am 25. October 1885. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 4 (1886), S. 60.

Bemerkenswert ist, daß zwei Provinzialvereine zu wissenschaftlichen Sondersitzungen zusammentrafen. Die Standesorganisationen aus Sachsen und Mitteldeutschland hielten mehrmals gemeinsame Versammlungen ab.

19. Gesellschaft Deutscher Zahnärzte zu Berlin

Wenn zuvor gesagt wurde, daß die Bedeutung der Lokalvereine gering gewesen sei, so trifft das nicht für die deutschen Großstädte zu, vor allem nicht für Berlin. Dort war 1874 die Gesellschaft Berliner Zahnärzte gegründet worden, die sich hauptsächlich mit Standesfragen beschäftigte. Sie blieb nur kurze Zeit am Leben. Elf Jahre nach ihrem Entstehen kam es zu einer Neugründung der "Gesellschaft deutscher Zahnärzte zu Berlin". Sie versuchte energisch gegen das Pfuschertum vorzugehen, gegen den Handel mit falschen Doktor-Diplomen und deren Besitzer. Im übrigen verfolgte die Gesellschaft dieselben Ziele wie die Berliner zahnärztliche Gesellschaft. Förderung der zahnärztlichen Wissenschaft und Pflege der Kollegialität wurden erst an zweiter Stelle betrieben. [1)]

Neue Probleme tauchten Ende der achtziger Jahre auf, die es durch geschickte Standespolitik zu lösen galt, besonders gegenüber den neu entstandenen Pflichtkrankenkassen. Die Gesellschaft deutscher Zahnärzte zu Berlin, die sich vordringlich Standesfragen widmete, ergriff als erste Standesorganisation die Initiative und lud alle deutschen Lokal- und Provinzialvereine zu einer Versammlung ein, um über die Stellung der Zahnärzte zu den Krankenkassen zu beraten. [2)]

---

1) Arthur Richter: Bericht über die zehnjährige Thätigkeit der Gesellschaft Deutscher Zahnärzte zu Berlin. In: Zahnärztl. Ver.bl. 2 (1896), S. 13-21, (S. 14).

2) Vereinsnachrichten. In: Beibl. Dtsch.Mschr.Zahnhk. 7 (1889), S. 31.

In Berlin ist eine rege Vereinsgeschichte zu beobachten. Es ist bereits der vierte zahnärztliche Verein, der sich dort konstituierte.

20. Verein bayerischer Zahnärzte

Eine wichtige Lücke galt es im Netz der Lokal- und Provinzialvereine Deutschlands noch zu schließen. Friedrich Kleinmann hatte eine bayerische Standesorganisation schon bei seinen projektierten Vereinen eingeplant:

"Das Königreich Bayern habe ich als letzten Kreis bezeichnet, in welchem wir hoffentlich recht bald einen 'zahnärztlichen Verein für Bayern' begrüßen werden." 1)

Bis es zur Verwirklichung des Planes kam, vergingen fast zwei Jahre. Sechs bayerische Fachkollegen kamen am 30. Januar 1886 in München zusammen; endgültig konstituierte sich die Vereinigung am 27. und 28. März 1886 am selben Orte. Als vornehmstes Ziel betrachtete man die Errichtung eines zahnärztlichen Instituts an der Münchener Universität. 2)

21. Verein badischer Zahnärzte

Auch nur projektiert war zunächst ein "Verein der Zahnärzte in Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen". 3) Sieben Zahnärzte gründeten ihn am 6. Mai 1888 in Karlsruhe unter dem Namen "Verein badischer Zahnärzte". 4) Man hielt vierteljährliche Wanderversammlungen ab, sie fanden hauptsächlich in Karlsruhe, Baden-Baden, Mannheim und Heidelberg statt. Die Zahl der Mitglieder verdoppelte sich schon im

---

1) Friedrich Kleinmann, a.a.O., S. 154-158, (S. 155).
2) Vereine. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 4 (1886), S. 181.
3) Friedrich Kleinmann, a.a.O., S. 154-158, (S. 154).
4) Vereinsnachrichten. In: Beibl.Dtsch.Mschr.Zahnhk. 4 (1889), S. 76-77.

ersten Vereinsjahr. Gegen Übergriffe Nichtapprobierter suchte man energisch vorzugehen. Es wurden nominiert als Vorsitzender Dr. Kollmar (Karlsruhe), als Kassierer Zahnarzt Frey (Heidelberg), als Schriftführer Zahnarzt Marcuse (Heidelberg). Marcuse war auch Schriftfuhrer der zahnärztlichen Abteilung der Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte.

22. Deutsche odontologische Gesellschaft

Nach dem Muster der in England seit 1856 bestehenden Odontological Society of Great Britain konstituierte sich am 23. April 1889 in Berlin die "Deutsche odontologische Gesellschaft". Die Einladung dazu an die deutsche Zahnärzteschaft ging vom Lehrkörper des Berliner zahnärztlichen Universitätsinstituts aus. Der Verein hatte wissenschaftliche Ziele. Standesangelegenheiten wurden nicht verhandelt. Zum Vorsitzenden wählte man Prof. Busch [1], den Leiter der Berliner Universitätszahnklinik [2]; die Mitglieder waren meist zahnärztliche Dozenten und Assistenten deutscher Hochschulen. Die "Verhandlungen der deutschen odontologischen Gesellschaft", das Vereinsorgan, veröffentlichten alle Vorträge und Besprechungen der Versammlungen. Trotz hoher Mitgliederzahlen wurde die Gesellschaft schon nach sieben Jahren vom Vorstand suspendiert und nach weiteren zwei Jahren aufgelöst. Die Ursache dafür lag in ihrer

---

1) FRIEDRICH BUSCH, geb. 1844 in Elbing, gest. 1916 in Berlin. Nach dem Studium der Medizin in Königsberg, Jena und Berlin legte er 1867 sein medizinisches Staatsexamen ab. 1866 wurde er zum Dr. med. promoviert. Sieben Jahre war Busch Assistent bei Langenbeck in Berlin und wurde im Jahre 1875 a.o. Professor für Chirurgie. Ab 1884 war er Leiter des neueröffneten zahnärztlichen Universitätsinstituts in Berlin.

2) Satzungen der deutschen odontologischen Gesellschaft In: Verh.dtsch.odont.Ges. 1 (1889), S. 1 - 11, (S. 11).

Exklusivität gegenüber den zahnärztlichen Praktikern, lag aber auch am Versammlungsort Berlin; nur einmal tagte man in München. [1]

Die deutsche odontologische Gesellschaft gehörte nicht zu den Filialvereinen des CVdZ.

---

1) Günter Nordheim: Die deutschen zahnärztlichen Zeitschriften bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts. München 1957 (=Beiträge zur Geschichte der Zahnheilkunde, hrsg. von Walter Artelt, H.1) S. 35.

IV. DIE STATUTEN DER ZAHNÄRZTLICHEN VEREINE

Die Aufstellung einer Vereinssatzung war meist ein wichtiges Thema der Gründungsversammlungen, wenn sich deutsche Zahnärzte zur Bildung einer Berufsvertretung zusammenfanden. Diese Statuten formulierten Gesetze und Ziele, denen sich die Mitglieder der Vereine freiwillig unterordneten.

Damit der Verein bei den Behörden anerkannt wurde, legte man die Satzungen zur Genehmigung vor. Ein Gesetz, welches das Vereinswesen regelte, existierte noch nicht. In der Nachricht von der Gründung des Vereins der Zahnärzte in Berlin hieß es u.a.:

"Der Zweck dieses Vereins, dessen Statuten bereits die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erlangt haben dürften, wenn diese Nachricht gelesen ist, ist ein dreifacher, ..." 1)

Wir erfahren aber nicht, welche Behörde die Genehmigung erteilt hat.

In Hamburg war es der Gesundheitsrat, von dem es im Protokoll des Vereins der Zahnärzte in Hamburg vom 7. April 1857 heißt, daß die Statuten "dort überall aufs freundlichste aufgenommen" wurden. 2) In Leipzig ist es wieder eine andere Behörde, der die Satzungen des zahnärztlichen Vereins in Sachsen vorgelegt werden:

"Die Sanction vorstehenden Vereinsstatuts wurde am 26. August 1856 der verehrt. Polizei-Direction in Leipzig dem derzeitigen Vorsitzenden an Gerichtsstelle bekannt gemacht." 3)

---

1) Anonym: Verein der Zahnärzte in Berlin. In: Der Zahnarzt 2 (1847), S. 96.

2) Tagesgeschichte. In: Der Zahnarzt 12 (1857), S. 256.

3) Protokollbuch des zahnaerztlichen Vereins in Sachsen.

Nur von diesen drei Lokalvereinen wissen wir, daß ihre Satzungen behördlich genehmigt wurden. Von den uns vorliegenden Statuten der anderen fünf Berufsvertretungen ist uns nicht bekannt, ob sie diese Anerkennung fanden. Die Geschäftsordnungen aller Vereine ließen sich nicht ermitteln, sie liegen von folgenden Vereinen vor:

1.) Verein der Zahnärzte in Berlin
2.) Zahnaerztlicher Verein in Sachsen
3.) Verein der Zahnärzte in Hamburg
4.) Central-Verein deutscher Zahnärzte
5.) Verein Deutscher Zahnärzte
6.) Zahnärztlicher Verein für Niedersachsen
7.) Zahnärztlicher Verein für das Königreich Sachsen
8.) Deutsche odontologische Gesellschaft.

Von den anderen Lokal- und Provinzialvereinen sind wir berechtigt anzunehmen, daß ihnen die Statuten bestehender Korporationen zum Vorbild dienten.

Es steht nicht fest, ob jede als Lokal- oder Provinzialverein des CVdZ gegründete Gesellschaft eigene, schriftlich festgelegte Satzungen aufgestellt hat.

Zur Übersicht sollen alle uns vorliegenden Statuten zahnärztlicher Vereine hier aufgefuhrt werden:

1.) Statuten des Vereins der Zahnärzte in Berlin. [1)]

§ 1. Der Zweck des Vereins ist: 1) Beförderung eines freundschaftlichen Verkehrs und der Kollegialität unter den Zahnärzten; 2) Beförderung der zahnärztlichen Kunst und Wissenschaft durch gegenseitige Mittheilungen und Besprechung praktischer Erfahrungen; 3) Wahrnehmung der Rechte, welche die Landesgesetze den Zahnärzten einräumen.

§ 2. Der Verein besteht aus ordentlichen, korrespondirenden und Ehren-Mitgliedern.

§ 3. Jeder in Berlin ansässige praktische Zahnarzt ist zum ordentlichen Mitgliede zulässig; die Aufnahme erfolgt auf desfallsiges schriftliches Gesuch durch Ballotement, wobei die Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder entscheidet.

§ 4. Auswärtige Zahnärzte können zu korrespondirenden Mitgliedern gewählt werden; die Wahl geschieht wie bei den ordentlichen Mitgliedern.

§ 5. Zu Ehren-Mitgliedern behält sich der Verein vor, diejenigen Männer inner- und außerhalb Berlins zu ernennen, denen er, wegen ihrer besonderen Verdienste um die Zahnheilkunde oder um den Verein der Zahnärzte, seine Dankbarkeit auf ausgezeichnete Weise zu erkennen geben will.

§ 6. Der Verein erwählt aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder einen Vorstand, und zwar: einen Vorsitzenden, einen Sekretair, der zugleich Rendant ist, und für jeden derselben einen Stellvertreter nach Stimmenmehrheit auf ein Jahr, alljährlich am Stiftungstage; es werden denselben die allgemeinen Geschäfte des Vereins übertragen.

§ 7. Jedem ordentlichen, korrespondirenden und Ehren-Mitgliede wird ein vom Verein ausgefertigtes Diplom, welches vom Vorsitzenden und Sekretair desselben unterzeichnet ist, eingehändigt.

§ 8. Der am Stiftungstage neu erwählte Vorstand tritt im nächsten Vierteljahr in Thätigkeit.

§ 9. Die zu Vereinszwecken nöthigen Geldmittel werden in einer General-Versammlung durch Stimmenmehrheit beschlossen.

---

1) Ueber den Verein der Zahnärzte in Berlin, von dem Redakteur. In: Der Zahnarzt 2 (1847), S. 236-238.

§ 10. Die korrespondirenden und Ehren-Mitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages frei.

§ 11. Jedes Mitglied übernimmt die ihm vom Vorstande überwiesenen Geschäfte und Aufträge, welcher Art sie auch sein mögen, stets unentgeltlich.

§ 12. Der Verein versammelt sich monatlich einmal, und zwar am ersten Freitag 1) nach dem Ersten eines jeden Monats; es soll dies jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Wo der Verein zusammenkommt, soll in der letzten Versammlung bestimmt werden.

§ 13. Ein jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, in den Versammlungen wissenschaftliche Vorträge zu halten, worüber der Sekretair ein Protokoll zu führen hat.

§ 14. Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich bei seinem Eintritt, mindestens auf ein Jahr Mitglied des Vereins zu bleiben, und muß sein Ausscheiden, unter Rückgabe des ihm ertheilten Diploms, dem Vereine schriftlich anzeigen. Der geleisteten Beiträge zu Vereinszwecken geht dasselbe verlustig.

§ 15. Jedes ordentliche Mitglied, welches sich weigert, die nach § 9 zu Vereinszwecken zu leistenden Geldbeiträge zu zahlen, oder sonst den Statuten des Vereins entgegenhandeln sollte, kann von den übrigen Mitgliedern sofort aus dem Vereine ausgeschlossen werden.

§ 16. Sollte eine Änderung dieser Statuten später wünschenswerth erscheinen, so kann darüber nur in einer zu berufenden General-Versammlung Beschluß gefaßt werden.

---

1) Später sind aus Lokal-Rücksichten die Versammlungen des Vereins auf den zweiten Mittwoch eines jeden Monats verlegt worden.

2.) Statut des zahnaerztlichen Vereins in Sachsen [1]

§ 1. Der Zweck des Vereins ist Foerderung der zahnaerztlichen **Kunst und Wissenschaft** .

§ 2. Zur Erreichung dieses Zweckes verpflichten sich die Mitglieder desselben, die leider tief eingewurzelte Geheimniskraemerei und Marktschreierei auszurotten, der Ignoranz und Pfuscherei mit ebenso großer Bescheidenheit als gesetzlicher Kraft entgegenzutreten, alle Erfindungen und Verbesserungen auf dem Altare der Kunst niederzulegen und im Berufe überhaupt den Höhepunkt zu erstreben, den Pflicht und Ehre anweisen.

§ 3. Der Verein hat **seinen** Sitz in Leipzig und muß jedes Jahr mindestens eine Generalversammlung in Leipzig oder Dresden abgehalten werden, die der Vorsitzende oder in dessen Stellvertretung der Vicevorsitzende anzuberaumen, die Gegenstände in einer bestimmten Tagesordnung vorzulegen und die Versammlung selbst sowie die alljährliche Neuwahl des Vorstandes zu leiten hat.

§ 4. Der Verein wird verwaltet von einem Vorsitzenden, Vicevorsitzenden, Secretair und Kassirer, welche letzterem mit zwei Aemter in einer Person vereinigt sein können. Nur bei der Wahl der beiden Vorsitzenden ist besonders zu beachten, daß der Eine seinen Wohnsitz in Leipzig der Andere aber in Dresden hat.

§ 5. In den Monatsversammlungen sollen belehrende Vorträge zahnärztlichen Interessen berührende Verhandlungen gepflogen und die Forschungen der Wissenschaft sowie die Erzeugnisse der Kunst vorgelegt werden.

§ 6. Die Gegenstände der Verhandlung und Beschlüsse einer jeden Vereinssitzung sind protocollarisch niederzulegen.

§ 7. Die für den Verein durch Majoritätsbeschluß der Generalversammlung bestimmten Journalhefte und wissenschaftlichen Werke hat der Vorstand aus der Vereinskasse anzuschaffen, in bestimmter Reihenfolge in Circulation und zur Begründung einer Bibliothek aufzubewahren.

---

1) Protokollbuch des zahnaerztlichen Vereins in Sachsen.

§ 8. Die Zahl der Vereinsmitglieder ist unbegränzt. Doch sollen nur approbirte Mediziner und Chirurgen zur Aufnahme gelangen, die sich ausschließlich und hauptsächlich mit der Ausübung der Zahnheilkunde beschäftigen und über deren Ausbildung in operativer und technischer Hinsicht kein Zweifel vorhanden.

§ 9. Zahnaerzte, welche die Würde der Kunst kompromitiren oder gegen die Rücksichten gefehlt haben, welche man Kollegen schuldig ist, sind nicht aufnahmefähig, und können sogar, sofern sie dem Verein schon angehören, durch Majoritätsbeschluß excludirt werden.

§ 10. Jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten vorzuschlagen. Der Kandidat muß jedoch seinen Wunsch zur Aufnahme dem derzeitigen Vorsitzenden oder Vicevorsitzenden schriftlich zukommen lassen, und entscheidet dann bei der Wahl zur Aufnahme die Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder, bei der Stimmengleichheit aber des Vorsitzenden Stimme.

§ 11. Korrespondirende und Ehrenmitglieder sind zulässig, jedoch nur unter einstimmiger Entscheidung der Generalversammlung. Sie haben bei den Vereinsbeschlüssen keine Stimme, und weder Eintrittsgeld noch Monatsbeiträge zu zahlen.

§ 12. Die Vereinsmitglieder haben bei ihrer Aufnahme einen Thaler Eintrittsgeld zu bezahlen, außerdem einen monatlichen Beitrag, über dessen Höhe die Generalversammlung zu bestimmen hat. Jedes aufgenommene Mitglied hat den Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen.

§ 13. Wer nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Beitrag nicht bezahlt hat und in einer vierzehntägigen Frist von Behändigung des zweiten Mahnbriefes an gerechnet dem Kassirer oder Vorsitzenden eine schriftliche Mittheilung über seine Behinderung nicht gemacht hat, wird als ausgeschieden betrachtet.

§ 14. Mitglieder, welche an dem Vereinszwecke nur auffallend Theilnahmslosigkeit bekunden und die Versammlung nur selten oder gar nicht besuchen, können auf Antrag eines Mitgliedes und durch Majoritätsbeschluß ausgeschlossen werden.

§ 15. Eine Revision und Abänderung der Statuten kann nur in einer Generalversammlung beantragt werden und entscheidet über den besagten Antrag Stimmenmehrheit der Anwesenden.

3.) Statuten des zahnärztlichen Vereins in Hamburg [1]

§ 1. Der Zweck des Vereins ist:
1.) Beförderung eines freundschaftlichen Verkehrs und der Kollegialität unter den Zahnärzten.
2.) Beförderung der zahnärztlichen Kunst und Wissenschaft durch gegenseitige Besprechung practischer Erfahrungen.
3.) Wahrnehmung der Rechte, welches das Gesetz den Zahnärzten einräumt.
4.) Etablirung einer zahnärztlichen Bibliothek und eines zahnärztlichen Museums.

§ 2. Der Verein besteht aus ordentlichen, korrespondirenden und Ehren-Mitgliedern.

§ 3. Jeder in Hamburg ansässige Zahnarzt ist zum ordentlichen Mitgliede zulässig.

§ 4. Auswaertige Zahnärzte können zu korrespondirenden Mitglieder durch General-Beschluß gewählt werden auf deren Wunsch an den Versammlungen stets theilzunehmen, können dieselben als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, sind jedoch vom Stimmrecht in Lokalsachen ausgeschlossen.

§ 5. Fremden Zahnärzten ist der Zutritt durch Einführung gestattet.

§ 6. Zu Ehren-Mitgliedern behält sich der Verein vor, diejenigen Männer in- und außerhalb Hamburgs zu ernennen, denen er wegen ihrer besonderen Verdienste um die Zahnheilkunde seine Dankbarkeit auf ausgezeichnete Weise zu erkennen geben will.

§ 7. Der Verein erwählt aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder einen Vorstand, und zwar einen Vorsitzenden und einen Secretair der zugleich Rendant ist durch Stimmenmehrheit ein Jahr alljährlich am Stiftungstage und werden demselben die allgemeinen Geschäfte des Vereins übertragen.

§ 8. Der am Stiftungstage neugewählte Vorstand tritt in der nächsten Versammlung in Kraft.

§ 9. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einem jährlichen Beitrage von Curantmark 10. Praenumerando zahlbar halbjährlich.

§ 10. Die korrespondirenden und Ehren-Mitglieder sind vom Zahlen eines Beitrages frei.

---

1) Protokollbuch des Vereins der Zahnärzte in Hamburg von Gründung 1857 bis 1889.

§ 11. Ein jedes Mitglied übernimmt die ihm aufgetragenen Geschäfte stets unentgeltlich und verpflichtet sich, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen oder genügend Gründe dagegen zu geben.

§ 12. Der Verein versammelt sich monatlich einmal, und zwar am 1 ten Dienstag des Monats abends acht Uhr und soll dies jedes Mal durch die Hamburger Nachrichten bekannt gemacht werden.

§ 13. Ein jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, in der Versammlung wissenschaftliche Vorträge zu halten, worüber der Secretair Protocoll zu führen hat, muß jedoch den Präsidenten acht Tage zuvor davon in Kenntnis setzen.

§ 14. Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich bei seinem Eintritt, mindestens ein Jahr Mitglied zu bleiben und muß sein Ausscheiden dem Vorstande schriftlich anzeigen.

§ 15. Wenn eines der Mitglieder 1/4 Stunde nach angesetzter Zeit kommt, wird dieses in 4 Shilling Strafe genommen. Wer ohne Einsendung einer schriftlichen Anzeige ganz fehlt, verfällt in 8 Shilling Strafe.

§ 16. Sollte eine Aenderung dieser Statuten wünschenswerth erscheinen so kann darüber in einer General-Versammlung Beschluß gefaßt werden.

Hamburg März 1857

4.) Die Statuten des Central-Vereins deutscher Zahnärzte. [1)]

§ 1. Der Verein konstituirt sich unter dem Titel: "Central-Verein deutscher Zahnärzte".

§ 2. Zweck des Vereines ist Hebung des Standes der Zahnärzte in wissenschaftlicher und sozialer Beziehung, so wie Förderung der Forschungen auf dem Gebiete der zahnärztlichen Wissenschaft und Verwerthung derselben in der Praxis.

§ 3. Die Mittel um diesen Zweck zu erreichen sind: Jahresversammlungen mit Vorträgen, Gründung von Lokalvereinen, beruhend auf den Prinzipien des Central-Vereines, Gründung einer Zeitschrift des Vereines, Jahresbeiträge und persönliche Mitwirkung der Mitglieder.

§ 4. Der Verein versammelt sich alljährlich an einem auf der vorjährigen Sitzung bestimmten Orte und zur ebenso bestimmten Zeit.

§ 5. Die Jahresversammlung der ordentlichen Mitglieder wählt sich alljährlich aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, Secretär und deren Stellvertreter.

§ 6. Die Vereinsleitung in der Zwischenzeit von einer Jahres-Versammlung zur anderen, übernimmt ein Ausschuss von sieben ordentlichen Mitgliedern, welche auf die Dauer von drei Jahren in der Jahres-Versammlung durch relative Stimmenmehrheit derart gewählt werden, dass drei davon die Redaction der Zeitschrift, eines die Stelle des Obmannes und eines die vereinigte Stelle des Secretärs und Vereins-Cassiers zu übernehmen hat, die beiden letzteren müssen jedoch an einem und demselben Orte ansässig sein.

§ 7. Der Verein besteht aus ordentlichen, korrespondirenden und Ehrenmitgliedern. Nur die Ersteren sind stimmberechtigt und zahlen Jahresbeiträge.

§ 8. Zum ordentlichen Mitgliede kann jede zur zahnärztlichen Praxis in den deutschen Bundesstaaten berechtigte Medicinalperson von anerkannt wissenschaftlichem Streben und unzweifelhafter Ehrenhaftigkeit gewählt werden, wenn sie den Wunsch dazu dem Vereine schriftlich bekannt gibt. Die Namen der Competenten werden durch die Vereinszeitschrift alsobald bekannt gegeben.

---

1) Moritz Heider: Bericht über die erste Versammlung deutscher Zahnärzte, abgehalten zu Berlin am 1., 2. und 3. August 1859. In: Mittheilungen des Central-Vereins deutscher Zahnärzte 1 (1860), S. 1 - 8, (S. 4 - 6).

§ 9. Zu korrespondirenden Mitgliedern werden gewählt, anerkannt tüchtige und ehrenhafte Zahnärzte des Auslandes und um die einzelnen Zweige des zahnärztlichen Wissens verdiente Ärzte des In- und Auslandes, welche nicht Zahnärzte sind. Der Vorschlag zu denselben geht von dem Ausschusse aus.

§ 10. Die in den vorhergehenden §§. genannten Medicinalpersonen können zur Anerkennung hervorragender Verdienste in seltenen Fällen zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

§ 11. Die Wahl der ordentlichen, korrespondirenden, und Ehrenmitglieder steht nur der Jahresversammlung der ordentlichen Mitglieder zu und geschieht in geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 12. Handlungen, welche mit der Ehre des ärztlichen Standes unvereinbar sind, schließen die betreffenden Mitglieder für immer von dem Vereine aus.

§ 13. Wenn einem Mitgliede des Vereines solche Handlungen (§ 12) nachgewiesen werden können, so hat die nächste Jahresversammlung die Pflicht, über das weitere Verbleiben eines solchen Mitgliedes geheim abzustimmen. Auch da entscheidet nur absolute Stimmenmehrheit.

§ 14. Der im Voraus zu zahlende jährliche Beitrag ist auf drei Thaler festgesetzt.

§ 15. Anträge auf Abänderung der Statuten müssen wenigstens zwei Monate vor der Jahresversammlung dem Ausschusse (§ 6) schriftlich übergeben werden, um vom Vorstande auf die Tagesordnung gebracht zu werden.

§ 16. Die Tagesordnung ist einen Monat vor der Jahresversammlung allen ordentlichen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 17. Der Verein kann sich unter den § 16 angegebenen Modalitäten auflösen, wenn auf einer Jahresversammlung, an welcher wenigstens 2/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind, durch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden dessen Auflösung beschlossen wird. Das gesammte Vereinsvermögen, Sammlungen etc. geht dann an die dem letzten Versammlungsorte zu nächstgelegene Universität über.

Erste Revision der Statuten des CVdZ [1]

§ 1. Der Verein constituirte sich am 3. August 1859 zu Berlin als Central-Verein deutscher Zahnärzte.

§ 2. Zweck des Vereins ist Hebung des Standes der Zahnärzte in wissenschaftlicher und sozialer Beziehung, so wie Förderung der Forschungen auf dem Gebiete der zahnärztlichen Wissenschaft und Verwerthung derselben in der Praxis.

§ 3. Die Mittel um diesen Zweck zu erreichen sind: Jahresversammlungen mit Vorträgen, Gründung von Lokalvereinen, beruhend auf den Principien des Central-Vereins, Herausgabe einer Zeitschrift des Vereins, Jahresbeiträge und persönliche Mitwirkung der Mitglieder.

§ 4. Der Verein versammelt sich alljährlich an einem auf der vorjährigen Sitzung bestimmten Orte und zur eben so bestimmten Zeit.

§ 5. Den wissenschaftlichen Verhandlungen der Jahresversammlung kann jede Medizinal-Person beiwohnen, wenn sie von einem Mitgliede des Central-Vereins eingeführt wird.

§ 6. Die Jahres-Versammlung der ordentlichen Mitglieder wählt sich alljährlich aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Sekretär und den Kassierer, so wie für jeden der beiden erstgenannten zwei Stellvertreter.

§ 7. Die Jahres-Versammlung wählt sich jährlich durch absolute Stimmenmehrheit einen der bestehenden Lokal-Vereine, der für das nächste Vereinsjahr als Ausschuss zu fungiren hat.
Bei diesen Ausschuss-Angelegenheiten können jedoch nur solche Lokalvereins-Mitglieder fungiren, welche zugleich Mitglieder des Central-Vereins sind.

§ 8. Die Vereinsleitung in der Zwischenzeit von einer Jahres-Versammlung zur andern führt der Vorsitzende im Vereine mit dem Ausschuss.

§ 9. Der Verein besteht aus ordentlichen, correspondirenden und Ehrenmitgliedern. Nur die Ersteren sind stimmberechtigt und zahlen Jahresbeiträge.

---

1) Revidirte Statuten des Central-Vereins deutscher Zahnärzte, angenommen in der zu Leipzig abgehaltenen siebenten Jahres-Versammlung am 8. August 1865. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 5 (1865), S. 311 - 313.

§ 10. Zum ordentlichen Mitgliede kann jede zur zahnärztlichen Praxis in den deutschen Bundesstaaten berechtigte Medizinalperson von anerkannt wissenschaftlichem Streben und unzweifelhafter Ehrenhaftigkeit gewählt werden, wenn sie den Wunsch dazu dem Vereine schriftlich bekannt gibt, die Namen der Competenten werden durch die Vereinsschrift alsobald bekannt gegeben.

§ 11. Zu correspondirenden Mitgliedern werden gewählt anerkannt tüchtige und ehrenhafte Zahnärzte des Auslandes und um die einzelnen Zweige des zahnärztlichen Wissens verdiente Ärzte des In- und Auslandes, welche nicht Zahnärzte sind.

§ 12. Die in den vorhergehenden §§ genannten Medizinalpersonen können zur Anerkennung hervorragender Verdienste in seltenen Fällen zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

§ 13. Die Wahl der ordentlichen, correspondirenden und Ehrenmitglieder steht nur der Jahresversammlung der ordentlichen Mitglieder zu und geschieht in geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 14. Handlungen, welche mit der Ehre des ärztlichen Standes unvereinbar sind, schließen die betreffenden Mitglieder für immer von dem Vereine aus.

§ 15. Wenn einem Mitgliede des Vereines solche Handlungen, § 14, nachgewiesen werden können, so hat die nächste Jahresversammlung die Pflicht, über das weitere Verbleiben eines solchen Mitgliedes geheim abzustimmen. Auch da entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

§ 16. Der im Voraus zu zahlende jährliche Beitrag ist auf drei Thaler festgesetzt.

§ 17. Anträge auf Abänderung der Statuten müssen wenigstens zwei Monate vor der Jahresversammlung dem Ausschuss schriftlich übergeben werden, um vom Vorstande auf die Tagesordnung gebracht zu werden.

§ 18. Die Tagesordnung ist einen Monat vor der Jahresversammlung allen ordentlichen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 19. Der Verein kann sich unter den § 18 angegebenen Modalitäten auflösen, wenn auf einer Jahresversammlung, an welcher wenigstens 2/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind, durch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden dessen Auflösung beschlossen wird. Das gesamte Vereinsvermögen, Sammlungen etc. geht alsdann an die dem letzten Versammlungsorte zunächst gelegene Universität über.

Zweite Statutenänderung des CVdZ [1)]

Hierauf genehmigt die Versammlung einstimmig die von Niemeyer beantragten Änderungen der Vereinsstatuten, die sich von § 4 bis § 9 incl. erstrecken und nunmehr wie folgt lauten werden:

§ 4. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, correspondirenden und Ehrenmitgliedern.

§ 5. Ordentliches Mitglied kann jede an einer deutschen Universität als Arzt oder Zahnarzt approbirte Person von anerkannt wissenschaftlichem Streben und unzweifelhafter Ehrenhaftigkeit werden, wenn sie den Wunsch dazu dem Vorsitzenden schriftlich zu erkennen gibt.
Diese Anmeldung muß so geschehen, daß der Name des Candidaten noch in dem letzten vor der Jahresversammlung erscheinenden Hefte der Vierteljahrsschrift bekannt gemacht werden kann.
Desgleichen können zur Aufnahme Berechtigte, wenn sie als Gäste auf einer Jahresversammlung anwesend sind und von zwei wirklichen Mitgliedern empfohlen werden, sofort auf die Candidatenliste gesetzt und der Abstimmung unterworfen werden.
Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge und sind stimmberechtigt.

§ 6. Sollte über die Persönlichkeit der Angemeldeten keine genügende Auskunft zu erlangen gewesen sein, so ist zur Erlangung genauerer Information die Abstimmung bis zur nächsten Jahresversammlung aufzuschieben.

§ 7. Außerordentliches Mitglied kann jeder im Auslande approbierte Zahnarzt von unzweifelhafter Ehrenhaftigkeit werden, wenn derselbe den Wunsch dazu dem Vorsitzenden schriftlich anzeigt und den Aufnahmebedingungen nach § 5 genügt.
Die außerordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge, sind aber bei internen Vereinsangelegenheiten nicht stimmberechtigt.

§ 8. Zu correspondirenden Mitgliedern werden erwählt anerkannt tüchtige und ehrenhafte Zahnärzte des Auslandes und um die einzelnen Zweige des zahnärztlichen Wissens verdiente Ärzte des In- und Auslandes, welche nicht Zahnärzte sind.
Vorgenannte Medizinalpersonen können zur Anerkennung hervorragender Verdienste zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

---

1) Rechenschaftsbericht des Cassirers Tyrol. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 20 (1880), S. 444-447, (S. 444 - 445).

§ 9. Die Wahl sämmtlicher Mitglieder steht nur der Jahresversammlung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu und geschieht in geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden.

5.) Statuten des Vereins Deutscher Zahnärzte [1]

Der Verein Deutscher Zahnärzte wird nachstehende Statuten zur Richtschnur nehmen: [1]

§ 1. Zweck des Vereins ist: Förderung der Zahnheilkunde in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht.

§ 2. Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, sind: Alljährliche Versammlungen mit Vorträgen und freien Besprechungen, welche der Öffentlichkeit übergeben werden, so weit dies nützlich.

§ 3. Auch durch die Bildung zahnärztlicher Lokalvereine wird die Erreichung jenes Zweckes angestrebt.

§ 4. Der Verein wird durch einen Vorstand, aus 5 ordentlichen Mitgliedern bestehend, geleitet und nach allen Seiten hin vertreten. Dieser wird von der Versammlung schriftlich durch einfache Stimmenmehrheit gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind:
Ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter;
ein Schriftführer und dessen Stellvertreter;
ein Schatzmeister, der in Behinderungsfällen durch einen der Schriftführer vertreten wird.
Alljährlich tritt die Hälfte dieses Vorstandes aus, so dass in einem Jahr 2, im anderen 3 Mitglieder desselben durch neue Wahlen wieder ersetzt werden. Der Wiederwahl der ausgetretenen Beamten steht nichts im Wege.

§ 5. Der Verein besteht aus einer unbeschränkten Zahl ordentlicher Mitglieder, welche auch nur allein stimmberechtigt sind; doch können auch Ehren- und korrespondirende Mitglieder ernannt werden.

§ 6. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur von staatswegen geprüfte und anerkannte Deutsche Zahnärzte von unzweifelhafter Ehrenhaftigkeit sein; doch dürfen auch solche approbirte Medizinalpersonen anderer Kategorieen zur Aufnahme gelangen, welche sich mit der Ausübung der Zahnheilkunde beschäftigen.

§ 7. Zu Ehren-Mitgliedern des Vereins können auf den Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes Zahnärzte und Ärzte des In- und Auslandes gewählt werden, welche durch Förderung der Zahnheilkunde sich besondere Verdienste erworben haben.

---

1) Verein Deutscher Zahnärzte. In: Der Zahnarzt 14 (1859), S. 246 - 250, (S. 246-247).

§ 8. Zu korrespondirenden Mitgliedern können Zahnärzte des Auslandes und Ärzte des In- und Auslandes ernannt werden, deren nähere Verbindung mit dem Vereine so erwünscht als ehrenvoll ist.
Diese, wie auch die Ehren-Mitglieder, sind der Verpflichtung zu Geldbeiträgen enthoben.

§ 9. Der jährliche Beitrag ist auf zwei Thaler vorauszahlbar festgesetzt.

§ 10. Jede Jahresversammlung dauert 3 Tage, und wird in einer durch Stimmenmehrheit gewählten Stadt, im Monat August oder September abgehalten.

§ 11. Erscheint eine Veränderung der Statuten wünschenswerth, so wird darüber von der Versammlung beschlossen; doch müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

§ 12. Eine Auflösung des Vereins kann nicht eintreten, so lange derselbe noch so viele Mitglieder zählt, daß der Vorstand sich daraus ergänzen kann.

6.) Statuten des Vereins für Niedersachsen [1]

§ 1. Der Verein constituirt sich unter dem Namen: "Zahnärztlicher Verein für Niedersachsen" am 15. Juli 1883 zu Hannover.

§ 2. Der Zweck dieses Vereins ist: den zahnärztlichen Stand in wissenschaftlicher, socialer und collegialer Beziehung nach Kräften zu fördern, sowie die Forschungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der zahnärztlichen Wissenschaft und Technik nutzbar zu machen und praktisch zu verwerthen.

§ 3. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Versammlungen des Vereins mit Vorträgen, Discussionen und Demonstrationen über Gegenstände der Zahnheilkunde und zahnärztlicher Technik, wie auch Besprechungen über alle die zahnärztliche Praxis und den zahnärztlichen Stand betreffenden Verhältnisse.
Die Versammlungen finden an jedem ersten Sonntage der Monate März, Juli und November statt. Die Juliversammlung ist zugleich die alljährliche Hauptversammlung des Vereins.
Die Versammlungen sind von den ordentlichen Mitgliedern regelmäßig zu besuchen und Verhinderungsfälle dem Vorstande schriftlich anzuzeigen.

§ 4. Die Hauptversammlung im Juli findet in Hannover statt, die Versammlungsorte für März und November werden auf der Hauptversammlung bestimmt.

§ 5. Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehren-Mitgliedern.

§ 6. Ordentliches Mitglied kann jede im Bereiche des Zahnärztlichen Vereins für Niedersachsen zur zahnärztlichen Praxis berechtigte Medicinalperson von wissenschaftlichem Streben und unzweifelhafter Ehrenhaftigkeit werden, wenn sie den Wunsch dazu dem Vorsitzenden schriftlich zu erkennen gibt. Der Vorsitzende hat dann die Pflicht, dieses Schreiben dem Vereine in der darauf folgenden Sitzung vorzulegen und die Aufnahme durch Abstimmung zu veranlassen.
Jede ordnungsmäßig eröffnete Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei erschienenen Mitglieder beschlussfähig, und erfolgt die Aufnahme der Candidaten in den Verein, wenn die Majorität der anwesenden ordentlichen Mitglieder für ihn gestimmt hat.

---

1) Robert Klencke und Carl Kühns: Statuten des Vereins für Niedersachsen, welcher die Gebiete der Provinz Hannover, des Grossherzogthums Braunschweig, die Fürstenthümer Lippe und der freien Hansestadt Bremen umfasst. In: Dtsch. Mschr.Zahnhk. 1 (1883), S. 341 - 344.

§ 7. Um hervorragenden Verdiensten um die zahnärztliche Wissenschaft von Seiten des Vereins die höchste Anerkennung zu verleihen, können in seltenen Fällen sowohl Zahnärzte, als auch andere besonders verdiente Medicinalpersonen zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden. Ihre Aufnahme kann nur auf Beschluss der jährlichen Hauptversammlung erfolgen.

§ 8. Bei allen Versammlungen können zu den wissenschaftlichen Verhandlungen alle im In- und Auslande approbirten Aerzte und Zahnärzte von einem Mitgliede als Gäste eingeführt werden. Zahnärzte, welche innerhalb des Bereiches des Zahnärztlichen Vereins für Niedersachsen wohnen, können die Versammlungen nur zweimal als Gäste besuchen.

§ 9. Der Verein wählt alljährlich in der Hauptversammlung seinen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, Schriftführer und Cassirer.

§ 10. Diese Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden.
Wiederwahl der Abtretenden ist gestattet.

§ 11. Der Vorsitzende hat den Verein zu leiten; er führt den Vorsitz in allen Vereinsversammlungen und hat die Beschlüsse derselben zur Ausführung zu bringen; er leitet die Verhandlungen nach parlamentarischer Weise und ist der amtliche Vertreter des Vereins dem Publicum und den Behörden gegenüber.
Der Schriftführer besorgt im Auftrage des Vorsitzenden die Correspondenzen und hat in jeder Versammlung ein Protocoll aufzunehmen, welches in der nächsten Versammlung verlesen, richtig gestellt und vom Vorsitzenden unterschrieben wird. Er vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.
Der Cassirer, welcher zugleich Schriftführer-Stellvertreter ist, hat die Mitgliederbeiträge zu erheben, die Ausgaben zu bestreiten und dem Vereine alljährlich am Schlusse seiner Amtsdauer Rechnung abzulegen. In Geldangelegenheiten - soweit solche den Verein betreffen - steht er unter der Controle seiner beiden Vorstands-Collegen.

§ 12. Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder beträgt zehn Mark. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli. Der Cassirer muss im Laufe des ersten Quartals des Vereinsjahres die Beiträge der Mitglieder einziehen. Ehren-Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 13. Die Mitgliedschaft erlischt:
1) Durch freiwillige schriftliche Austrittserklärung,
2) nach zweijähriger Beitragsverweigerung,
3) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
4) durch Beschluss des Vereins wegen einer nach allgemeinen Begriffen unehrenhaften Handlung oder Führung eines Mitgliedes. Einen Antrag auf Ausschliessung

kann jedes ordentliche Mitglied einbringen. Ein solcher Antrag ist dem Vorstande wenigstens vierzehn Tage vor einer Versammlung schriftlich und ausführlich motivirt zu überreichen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu bringen. Es entscheidet dann die absolute Stimmenmehrheit bei geheimer Abstimmung.

§ 14. Abänderungen der Statuten können nur auf einer Hauptversammlung vorgenommen werden. Hierauf bezügliche Anträge sind wenigstens vierzehn Tage vor derselben dem Vorstande schriftlich einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung zu bringen.

§ 15. Zur Schlichtung etwaiger aus dem Vereinsverhältnisse hervorgehender Streitigkeiten wird der jeweilige Vorstand des Centralvereins Deutscher Zahnärzte zum Schiedsgericht erwählt und werden zwei Mitglieder unseres Provinzialvereins zu Referenten in der betreffenden Sache ernannt. Gegen die Entscheidung dieses Schiedsgerichts findet keine Berufung statt.

§ 16. Der Verein besteht fort, so lange er noch drei Mitglieder zählt. Bei eventueller Auflösung ist der gesammte Vereinsbesitz dem Centralvereine Deutscher Zahnärzte als Schenkung zu überweisen.

§ 17. Jedes Mitglied hat sich an diese Statuten bis zu seinem Austritt aus dem Vereine als für gebunden zu erklären.

§ 18. Diese Statuten sind der constituirenden Versammlung des Vereins am 15. Juli 1883 von den damals versammelten Vereins-Gründern berathen, genehmigt und unterzeichnet worden.

Hannover, den 15. Juli 1883.

DER VORSTAND

des Zahnärztlichen Vereins für Niedersachsen

Dr.R.Klencke, z.Zt.Vorsitzender

Carl Kühns, z.Zt. Schriftführer

7.) Vereinsgesetz des zahnärztlichen Vereins für das Königreich Sachsen [1]

§ 1. Der Verein bezweckt Wahrung der Standesinteressen in wissenschaftlicher socialer + collegialer Beziehung.

§ 2. Versammlungen finden in der Regel zwei Mal jährlich statt + zwar im Mai und Oktober, abwechselnd in Dresden + Leipzig. In dringenden Fällen sind außerordentliche Versammlungen zulässig.

§ 3. Die Geschäfte des Vereins besorgt der alljährlich in der Mai-Versammlung neugewählte Vorstand.
Derselbe besteht aus dem
I. und II. Vorsitzenden,
1 Kassierer und
1 Schriftführer
Der Vorsitzende eröffnet + leitet die Versammlungen, vertritt den Verein nach innen + außen + besorgt hiermit verbundene Briefwechsel.
Der Kassierer versieht das Kassengeschäft + hat alljährlich in der Mai-Versammlung einen Rechenschaftsbericht den Mitgliedern zur Prüfung + Genehmigung zu unterbreiten. Der Schriftführer fertigt über jede Versammlung ein Protocoll, welches in der nächstfolgenden Sitzung verlesen werden muß, nach erfolgter Genehmigung von einem Vorsitzenden + wenigstens einem Mitgliede zu unterschreiben und den Vereinsacten beizulegen ist. Der wissenschaftliche Theil der Protocolle ist der Zeitschrift zur Veröffentlichung zu übergeben, welche der Central-Verein deutscher Zahnärzte benützt.

§ 4. Der Verein besteht aus ordentlichen + korrespondirenden Mitgliedern.
Erstere zahlen einen jährlichen Beitrag von 5 M (fünf M); letztere haben nur eine berathende Stimme.

§ 5. Der Verein verpflichtet sich, Eingriffe in die zahnärztlichen Rechte, als unbefugte Führung gesetzlich unzulässiger Titel u. s. w. im Wirkungskreise seiner Mitglieder auf Antrag derselben zu verfolgen. Der zu stellende Antrag ist mit den nöthigen Beweismitteln schriftlich dem Vorsitzenden einzureichen. Dieser ist ermächtigt, die Angelegenheit entweder nach Bedürfnis sofort auf Kosten des Vereins in der vorgeschriebenen gesetzlichen Weise zu betreiben, oder dem Gesammtvorstande, beziehentlich der nächsten Vereinsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

---

1) Protokollbuch des zahnärztlichen Vereins für das Königreich Sachsen.

§ 6. Das Vereinjahr beginnt am 1. Mai + werden die vorauszuzahlenden Beiträge am Ende dieses Monats durch Postauftrag eingezogen, wenn die einzelnen Mitglieder nicht Gelegenheit nahmen, sie vorher zu entrichten.

§ 7. Aufnahmefähig ist jeder im Deutschen Reiche approbirte Zahnarzt, sobald er beim Vorsitzenden schriftlich sich meldet, hierher seinen Approbationsschein vorlegt + ein begründeter Einwand gegen die Aufnahme aus der Mitte der Versammlung nicht erfolgt.

§ 8. Die Mitgliedschaft erlischt:
1.) durch freiwillige schriftliche Austrittserklärung;
2.) nach zweijähriger Beitragsverweigerung;
3.) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 9. Der Verein kann auf einstimmigen Beschluß einer Versammlung verdiente Zahnärzte + praktische Aerzte zu korrespondirenden bez. Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 10. Der Verein besteht fort, solange er noch vier Mitglieder zählt. Bei etwaiger Auflösung ist der Gesamtbesitz dem Centralverein deutscher Zahnärzte zu überweisen.

Der Vorstand.

8.) Satzungen der deutschen odontologischen Gesellschaft [1]

§ 1. Diese Gesellschaft wird begründet zu dem Zweck, um das gesammte wissenschaftliche und praktische Gebiet der Zahnheilkunde in den Bereich ihrer Verhandlungen zu ziehen und dadurch zur wissenschaftlichen Vertiefung und praktischen Vervollkommnung der Zahnheilkunde beizutragen. Die Besprechung von Standesangelegenheiten ist ausgeschlossen.

§ 2. Zur Erreichung dieses Zweckes findet in jedem Jahre eine Generalversammlung in der letzten Woche des April statt, in welcher Vorträge und Demonstrationen mit darauf folgenden Besprechungen gehalten werden und in welcher die Neuwahl des Vorstandes für das folgende Jahr, sowie die Aufnahme neuer Mitglieder stattfindet. Ausserdem finden in jedem Jahre noch 5 Versammlungen statt, in welchen gleichfalls Vorträge, Demonstrationen und Besprechungen abgehalten werden. Sämmtliche Mitglieder sind berechtigt, zu diesen Versammlungen zu erscheinen, auswärtige Mitglieder können schriftliche Mittheilungen einsenden.

§ 3. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen, correspondirenden und Ehrenmitgliedern.

§ 4. Zur ordentlichen Mitgliedschaft sind nur diejenigen berechtigt, welche ihren dauernden Wohnsitz innerhalb der Grenzen des deutschen Reichs haben, die deutsche ärztliche oder zahnärztliche Approbation besitzen, ein reges wissenschaftliches Streben zeigen und von unbeanstandeter Ehrenhaftigkeit sind. Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beitrag und sind in allen Fragen stimmberechtigt.

§ 5. Zur ausserordentlichen Mitgliedschaft sind diejenigen berechtigt, welche ausserhalb der Grenzen des deutschen Reichs ihren Wohnsitz haben und sich im Besitze der deutschen oder einer den Gesetzen des betreffenden Landes entsprechenden ärztlichen oder zahnärztlichen Approbation befinden, oder welche zwar innerhalb der Grenzen des deutschen Reichs ihren dauernden Wohnsitz haben, ohne sich im Besitz der deutschen ärztlichen oder zahnärztlichen Approbation zu befinden, aber doch durch die Tüchtigkeit ihrer Leistungen und die Ehrenhaftigkeit ihres Charakters sich weitgehende Anerkennung erworben haben.

---

1) Satzungen der Deutschen odontologischen Gesellschaft. In: Verh.dtsch.odont. Ges. 1 (1886), S. 1 - 11.

Die ausserordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge, sind aber bei inneren Angelegenheiten der Gesellschaft nicht stimmberechtigt.
Mit Bewilligung des Vorsitzenden können auch von Mitgliedern eingeführte Gäste Vorträge und Demonstrationen halten, sowie sich an den Besprechungen betheiligen.

§ 6. Zu correspondirenden Mitgliedern können erwählt werden, Männer, welche sich in hervorragender Weise auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Zahnlehre oder Zahnheilkunde bethätigt haben und welche entweder innerhalb oder ausserhalb der Grenzen des deutschen Reichs ansässig sind. Dieselben Männer können, besonders wenn sie sich durch Einsendung werthvoller Mittheilungen um die Gesellschaft verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Beide Gruppen von Mitgliedern zahlen keinen Beitrag und sind in inneren Angelegenheiten der Gesellschaft nicht stimmberechtigt.

§ 7. Die Aufnahme sämmtlicher Mitglieder findet nur einmal im Jahre bei Gelegenheit der Generalversammlung statt. Für die ordentliche und ausserordentliche Mitgliedschaft muss der Betreffende von 2 Mitgliedern der Gesellschaft in Vorschlag gebracht werden, welche im Stande sind, über ihn Auskunft zu geben. Die Abstimmung über die Aufnahme erfolgt in einer aus 12 Mitgliedern bestehenden Aufnahmecommission mit 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung. Die Aufnahmecommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens 9 Mitglieder derselben anwesend sind. Sollte eine Ablehnung erfolgen, so kann der Betreffende vor Ablauf der nächsten 3 Jahre nicht wieder in Vorschlag gebracht werden. Correspondirende und Ehrenmitglieder werden von der Aufnahmecommission, wenn dieselben 2/3 Stimmenmehrheit erlangt haben, in Vorschlag gebracht und in der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt.

§ 8. Die Mitgliedschaft erlischt:
a) Durch den Tod.
b) Durch schriftlich erklärten freiwilligen Austritt.
c) Durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
d) Wenn die Aufnahmecommission auf Grund bestimmter Thatsachen mit 2/3 Mehrheit der Generalversammlung den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes in Vorschlag bringt und die Versammlung diesem Vorschlag mit 2/3 Mehrheit zustimmt.

§ 9. Die Generalversammlung sowie die anderen 5 Versammlungen finden stets in Berlin statt, sofern nicht in einer vorausgehenden Generalversammlung anderweitig beschlossen wird. Jede Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der auf derselben erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10. Es ist den Mitgliedern nicht gestattet, Geheimmittel zu verbreiten oder Patente auf zahnärztlichem Gebiete auf von ihnen angegebenen Neuerungen zu nehmen. Sollte dieser Fall eintreten, so hätte derselbe die Ausschliessung des betr. Mitgliedes zur Folge.

§ 11. Jedes neuernannte, ordentliche oder ausserordentliche Mitglied soll verpflichtet sein, folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
"Ich verspreche hiermit, dass ich, soweit es in meinen Kräften steht, die Ehre und das Interesse des deutschen odontologischen Gesellschaft vertreten und die Satzungen derselben gewissenhaft beobachten will, so lange ich Mitglied dieser Gesellschaft bin."

§ 12. Der Jahresbeitrag der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder beträgt 15 Mark und wird gegen Quittung im Voraus für's laufende Gesellschaftsjahr erhoben. Die Beiträge werden verwendet zur Bestreitung der Vereinsausgaben; für die Versammlungen, für den Druck der Sitzungsberichte und Einladungen, Porto und ähnliches. Die Haftpflicht der Mitglieder ist durch die Höhe der zu leistenden Beiträge beschränkt. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Sitzungsberichte der Gesellschaft unentgeltlich zugesandt.

§ 13. Die Jahresversammlung der ordentlichen Mitglieder wählt alljährlich in ihrer 1. Sitzung den Vorsitzenden, 2 stellvertretende Vorsitzende, 2 Schriftführer und einen Cassenführer. Außerdem noch 6 Mitglieder der Aufnahmecommission und zwar alle aus der Mitte der Anwesenden, durch einfache Mehrheit mittelst Stimmzettel, Acclamation ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender und ein Schriftführer müssen in Berlin ansässig sein. Eine Wiederwahl der Abtretenden ist gestattet.

§ 14. Der Vorsitzende hat die Versammlungen zu leiten, deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen und ist der Vertreter der Gesellschaft nach

aussen. In dringenden Fällen ist er berechtigt, im Verein mit den in Berlin anwesenden Vorstandsmitgliedern vorläufige Anordnungen zu treffen. Seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit.

§ 15. Die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden haben denselben in allen seinen Obliegenheiten zu unterstützen und nöthigenfalls zu vertreten.

§ 16. Der Cassenführer hat die eingehenden Beiträge gegen Quittung zu vereinnahmen, die Ausgaben der Gesellschaft zu bestreiten und über Einnahme und Ausgabe der allgemeinen Versammlung, sowie dem Vorstande auf jederzeitiges Verlangen Rechnung abzulegen. Die Rechnungen werden von zwei in der allgemeinen Jahresversammlung gewählten Revisoren geprüft.

§ 17. Der Schriftführer hat über die Sitzungen mit wissenschaftlicher Tagesordnung unter Zuhülfenahme eines Stenographen das Protokoll zu führen und eine genaue Liste der Namen sämmtlicher Mitglieder zu unterhalten. Er bildet mit dem in Berlin ansässigen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden den Redactionsausschuss, welcher den Druck der Verhandlungen der Gesellschaft zu leiten und zu überwachen hat. Dieser Redactionsausschuss ist berechtigt, eingesandte oder mündlich gehaltene Mittheilungen von Mitgliedern, welche er nicht für den Druck für geeignet hält, auszuschliessen, oder deren Kürzung bei dem betreffenden Mitglied zu beantragen. Die Verhandlungen werden so gedruckt, wie sie aus den Berathungen des Redactionsausschusses hervorgehen. Der stellvertretende Schriftführer hat denselben in allen seinen Obliegenheiten zu unterstützen und nöthigenfalls zu vertreten.

§ 18. Die Tagesordnung jeder Sitzung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor derselben mitzutheilen.

§ 19. Anträge auf Abänderung der Satzungen müssen von mindestens 10 Mitgliedern gestellt und wenigstens 3 Monate vor der Jahresversammlung schriftlich dem Vorsitzenden übergeben werden, der sie dann auf die Tagesordnung stellt.

§ 20. Ueber Auflösung der Gesellschaft kann nur eine zu diesem Zweck ausdrücklich berufene Jahresversammlung Beschluss fassen und zwar mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird über das Vermögen derselben von der Jahresversammlung, in welcher die Auflösung beschlossen wird, zugleich mitverfügt.

Den Zweck der Vereine definieren die Vereinsgesetze deutlich. Die Mittel zur Erreichung der Ziele wurden nur in den Satzungen des Centralvereins, des Vereins Deutscher Zahnärzte, des niedersächsischen Vereins und der deutschen odontologischen Gesellschaft angegeben. Die Paragraphen über die ordentliche Mitgliedschaft wichen vielfach voneinander ab. In Berlin und Hamburg waren nur Zahnärzte aus dem Stadtgebiet als Mitglieder zulässig. Der Leipziger Verein nahm nur approbierte Medizinalpersonen auf, deren ärztlicher Ruf ohne Makel war. In den später gegründeten Assoziationen wurde Wert darauf gelegt, daß das Mitglied in Deutschland bzw. im Bereich des Lokal- oder Provinzialvereins die Berechtigung zur zahnärztlichen Praxis hatte. Die Mitglieder des Frankfurter und des badischen Vereins waren liberaler. Von beiden wurde beschlossen, auch Zahnärzte mit ausländischem Examen als ordentliche Mitglieder aufzunehmen.[1] In Frankfurt kam es deshalb zur Namensänderung. Der Verein Deutscher Zahnärzte zu Frankfurt a.M. wurde in Zahnärztlicher Verein in Frankfurt a.M. umbenannt.[2] Diese Maßnahme machte den beiden Filialvereinen viele Feinde unter den Mitgliedern der anderen zahnärztlichen Assoziationen. Die Verwaltung und Beitragszahlung wurden im Prinzip bei allen Vereinen ähnlich gehandhabt. Die Zahl der Versammlungen in einem Vereinsjahr war unterschiedlich, sie richtete sich jeweils nach den lokalen Gegebenheiten. Nicht haltbar waren in den Satzungen des CVdZ die Paragraphen 12 und 13 in der ursprünglichen Fassung und 14 und 15 in der Fassung nach der ersten Revision. Viele Mitglieder des Centralvereins vertraten den Standpunkt, daß es dem Verein nicht zustehe,

---

1) Vereinsnachrichten. In: Beibl. Dtsch.Mschr.Zahnhk. 7 (1889), S. 76 - 77.

2) Perez Hirsch: Geschichte des zahnärztlichen Vereins zu Frankfurt am Main (1863-1913). Frankfurt a. M. 1913, S. 12.

zu beurteilen, welche Handlungen mit der Ehre des ärztlichen Standes unvereinbar sind. Daraufhin wurden die Statuten in diesen Punkten allgemeiner gefaßt. In dieser Form wurden sie auch vom niedersächsischen und den sächsischen Vereinen sowie von der deutschen odontologischen Gesellschaft übernommen.

V. DIE ZIELE DER ZAHNÄRZTLICHEN VEREINE UND IHRE VERWIRKLICHUNG

1. Wissenschaftliche Fortbildung und Forschung

Den zahnärztlichen Stand wissenschaftlich zu fördern, war Ziel und Wunsch jeder Satzung neuentstehender zahnärztlicher Korporationen. Freilich wurde diesem Ziel unterschiedliche Rangfolge gegeben. Die Mitglieder des ersten deutschen Vereins in Berlin hielten das Prinzip der Kollegialität für vorrangig. Daneben kann von planvoller wissenschaftlicher Fortbildung bei den frühen Zusammenkünften der Fachkollegen nicht gesprochen werden. Mittheilung und Besprechung interessanter Beobachtungen aus der zahnärztlichen Praxis [1] wurde meist in den Berichten angegeben. Es handelt sich nur um einfachen Erfahrungsaustausch in kollegialischer Unterhaltung.

Im Zahnärztestand herrschte tiefes Mißtrauen. Schilder an den Ateliers und Laboratorien der Zahnärzte warnten den Besucher: "Eintritt strengstens verboten".[2] Wir müssen es schon als fortschrittlich bewerten, wenn die zuvor in mancherlei Geheimniskrämerei verschlossenen Zahnärzte begannen, ihre unärztliche Haltung aufzugeben und ihre Erfahrungen in Praxis und Technik an die Kollegen weiterzugeben. Voraussetzung für kollegialische Unterhaltung und Erfahrungsaustausch war der Abbau von Egoismus, Mißgunst und Existenzangst. Deswegen hatten die Gründer des Vereins der Zahnärzte zu Berlin in richtiger Erkenntnis der Situation das Prinzip "eines freundschaftlichen Verkehrs und Kollegialität" an den Anfang gestellt. Dieser Zweck des Vereins "ist

---

1) Verein der Zahnärzte in Berlin. In: Der Zahnarzt 2 (1847), S. 96.

2) Otto Walkhoff: Das zahnärztliche Vereinsleben in Deutschland, in seiner Geschichte und Bedeutung für den zahnärztlichen Stand. In: Dtsch.Mschr. Zahnhk. 38 (1921), S. 586 - 590, (S.587).

unbedingt der schönste, aber, verhehlen wir es uns nicht, er ist auch am schwersten zu erfüllen" [1]. "Unser Verein ist auch ein wissenschaftlicher" [2], dieser Hinweis gibt deutlich die Einstellung der Initiatoren der ersten zahnärztlichen Vereinigung wieder. Wir wissen auch, daß Schmedicke, der zu den Gründern gehörte, der wissenschaftlichen Richtung in der Zahnheilkunde keinen besonderen Wert beimaß, Erfahrung in Technik und täglicher Praxis bedeuteten ihm mehr. Wissenschaftliche Arbeit und Fortbildung waren nur auf der Grundlage gegenseitiger Aufgeschlossenheit und des Vertrauens möglich. Diese zu schaffen, war das Bemühen der beginnenden Vereinsarbeit. Freilich war nicht nur fehlende Bereitwilligkeit ein Hemmnis zur Erfüllung eines wissenschaftlichen Programms, sondern auch der unterschiedliche Ausbildungsstand. Wo sollte wissenschaftliche Fortbildung beginnen, wenn kein einheitliches Erfahrungs- und Kenntnisniveau vorhanden war? Die allzu großen Unterschiede mußten zunächst im fachlichen Gespräch und durch Selektion der Mitglieder nivelliert werden.

Die Gründer des Vereins der Hamburger Zahnärzte nahmen nachdrücklich auf die wissenschaftliche Zahnheilkunde Bezug:

"Der Verein hat rein wissenschaftliche Tendenz ... "
"Alles Neuere wird in unseren Versammlungen zur Sprache gebracht, im Lauf von vier Wochen von den Mitgliedern praktisch versucht und dann wieder in der nächsten Zusammenkunft nochmals besprochen, wobei es zum Austausch der verschiedenen Erfahrungen kommt." 3)

Eduard Kranner (vgl. S. 8), der Initiator der Hamburger Assoziation, motivierte diese Arbeit so:

"Unermüdliches Fortschreiten in der Wissenschaft, dies sind wir uns, dies sind wir der leidenden

---

1) Programm des neugewählten Vorstandes des Vereins der Zahnärzte zu Berlin. In: Der Zahnarzt 4 (1849), S. 36-40, (S. 38).

2) Ebenda, S. 38.

3) Tagesgeschichte. In: Der Zahnarzt 12 (1857), S. 256.

Menschheit schuldig. So wie alle Zweige der Wissenschaften von Jahr zu Jahr an Fortschritten sich bereichern; warum sollten wir stille stehen?" 1)

Wie sehr dem ersten Vorsitzenden des zahnärztlichen Vereins in Hamburg an einer wissenschaftlichen Arbeit gelegen war, erfahren wir aus den Protokollen. Den Aufzeichnungen über die zehnte Versammlung im November 1857 entnehmen wir:

"Ansprache von Kranner: Wir bedauern, dass immer noch gewisse Geheimnisthuerei in geschäftl. Beziehung herrscht. Der Zweck des Vereins ist nicht nur in traulicher Unterhaltung nach vollbrachtem Tagewerk zu verstehen, dazu hätten wir nicht nötig gehabt, einen Verein ins Leben zu rufen. Es wird beschlossen, an jedem Vereinsabend für die nächste Versammlung einen Gegenstand der Znhd. [Zahnheilkunde] zur Besprechung festzustellen." 2)

Seit dieser Ermahnung wurde in jeder der monatlichen Versammlungen ein Vortrag gehalten, über den man anschließend diskutierte. Die Protokolle geben einen deutlichen Beweis, wie ernst es den Begründern dieser Assoziation mit der wissenschaftlichen Fortbildung war.

Auch die Protokolle des sächsischen Vereins in Leipzig geben ein lebendiges Bild von der Fortbildungsarbeit. Bei den sächsischen Zahnärzten war der Hofzahnarzt Eduard Hering (vgl. S. 7) die treibende Kraft. Der Kreis der Kollegen traf sich meistens in der Wohnung eines Mitgliedes, wo in langen Diskussionen Behandlungsmethoden, Gebrauch von Materialien und Instrumenten besprochen wurden. Zu den Jahresversammlungen wurden aktuelle Vorträge gehalten von Mitgliedern, oft vom Vorsitzenden oder auch von Gästen. Zeitschriften und Bücher wurden systematisch erworben; der Rendant mußte am Ende einer jeden Sitzung eine Aufstellung über die angeschafften Periodika und Werke geben. 3)

---

1) Protokollbuch des Vereins der Zahnärzte in Hamburg von Gründung 1857 bis 1889.

2) Ebenda.

3) Protokollbuch des zahnaerztlichen Vereins in Sachsen.

"Wohl ist die Zahnheilkunde, diese jüngere Schwester der Chirurgie, in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum, dem Dämmerungslichte des Empirismus entsagend, an dem Sonnenstrahl der exakten Forschung gereift, um glänzende Triumphe zu feiern."

So sprach selbst der erfahrungsgläubige Schmedicke.

"Veranstaltung Wissenschaftlicher Vorträge, Mittheilung praktischer Erfahrungen, an welche sich Diskussionen knüpfen, und Veröffentlichung der betreffenden Verhandlungen,"

all das sollte die Wissenschaftlichkeit der Zahnärzte fördern. Die Einrichtung einer Fachbibliothek und eines Museums sollten ebenso dazu beitragen. [1] Schmedicke hatte damit die wichtigsten Elemente der Fortbildungsarbeit genannt: Vorträge, Diskussionen, Erfahrungsaustausch, Publikationsorgane, Bibliotheken.

Ein Impuls für den deutschen Zahnärztestand bedeutete die Konkurrenz des "amerikanischen Zahnarztes", der zwar nicht amerikanischer Nationalität war, aber seine Ausbildung in den Vereinigten Staaten, an einem "Dental College", genossen hatte.

Gegenüber diesen oftmals tüchtigen Leuten konkurrenzfähig zu sein , war ein wesentliches Anliegen der wissenschaftlichen Fortbildung.

Wichtigster Teil der Schulung des Praktikers waren Vorträge, die auf den Jahresversammlungen des CVdZ gehalten wurden. Auf jeder Sitzung gab es Referate von beachtlichem Niveau.

Neue Erkenntnisse der zahnheilkundlichen Forschung wurden vor der Mitgliederversammlung behandelt, oft waren es Originalbeiträge. Natürlich konnte auf den Jahresversammlungen nur ein kleiner Teil der organisierten Zahnärzteschaft angesprochen werden, dazu waren die Reisen zu Versammlungsorten zu

---

1) Carl Wilhelm Ludwig Schmedicke: Anrede an die Versammlung Deutscher Zahnärzte. In: Der Zahnarzt 14 (1859), S. 225 - 229, (S. 226).

weit und zu kostspielig. Man wechselte den Versammlungsort jährlich, damit es jedem Kollegen im Laufe der Zeit möglich war, an den Kongressen teilzunehmen.

Unter diesen Umständen blieb die beste Möglichkeit, alle Mitglieder anzusprechen, ein Publikationsorgan, wo die Verhandlungen des CVdZ veröffentlicht werden konnten. Nicht nur der CVdZ nutzte diese Gelegenheit zur Fortbildung seiner Mitglieder. Die Berichte der meisten Lokal- und Provinzialvereine erschienen ebenfalls in der Fachzeitschrift.

Aus der ersten Versammlung der deutschen Zahnärzte waren zwei Vereinigungen hervorgegangen: Der CVdZ mit Moritz Heider als Vorsitzendem und der VDZ, dessen Mitglieder sich um Schmedicke gruppierten. [1] Solange dieser existierte, nutzte er den "Zahnarzt" als Publikationsorgan. Er hatte indes keine lange Lebensdauer. Man kann das wohl als günstigen Umstand für die Entwicklung des deutschen Zahnärztestandes werten.

Im Programm, das man für die zweite Jahresversammlung des VDZ herausgab, wurden Themen für wissenschaftliche Vorträge noch nicht genannt. Es kündigte nur eine Reihe von Beratungen und Diskussionen an. [2] Auch auf der dritten Versammlung des VDZ vom 26. bis 28. September 1861 wurden nur zwei Vorträge gehalten; der eine von Schmedicke selbst, der andere von Seiffert, seinem späteren Nachfolger als Redakteur des "Zahnarztes". [3] Beide waren offenbar Verlegenheitsdarbietungen.

---

1) Vgl. dazu S. 16.

2) Notiz. In: Der Zahnarzt 15 (1860), S. 223 - 224.

3) Bericht über die dritte Jahresversammlung Deutscher Zahnärzte. In: Der Zahnarzt 16 (1861), S. 257 - 268.

Die Redaktionsgeschäfte des CVdZ nahm der erste Vorsitzende Moritz Heider aus Wien gleich nach seiner Wahl selbst in die Hand. Als Übergangslösung brachte er für das Jahr 1860 die "Mittheilungen des Central-Vereins deutscher Zahnärzte" heraus. Ab 1861 erschien dann die "Deutsche Vierteljahrsschrift für Zahnheilkunde", ab 1883 die "Deutsche Monatsschrift für Zahnheilkunde". [1]

Diese Fachzeitschriften dienten nicht nur der Publikation von Sitzungsberichten, es kamen auch Originalabhandlungen und Übersetzungen ausländischer Journalarbeiten zur Veröffentlichung, die wesentlich zur Weiterbildung des praktisch arbeitenden Zahnarztes beitrugen.

Nicht nur das Vereinsorgan verhalf den Mitgliedern zahnärztlicher Gesellschaften zur Information und Fortbildung, sondern auch eigene Bibliotheken, die ständig durch Spenden und Neuanschaffungen erweitert wurden. [2] So schrieb der erste Vorsitzende der Hamburger Assoziation:

"Eine Bibliothek, die wir gleich beim Beginne unseres Vereines errichteten und von mehreren hiesigen sowie auswärtigen Kollegen durch Schenkungen bereichert wurde, umfasst alle älteren sowie neueren Erzeugnisse der zahnärztlichen Literatur". 3)

Die Bibliothek des CVdZ wurde nach der Errichtung eines zahnärztlichen Universitätsinstitutes in Leipzig diesem geschenkt. [4] Die Frankfurter Gesellschaft verfügte auch über eine umfangreiche Bibliothek. [5]

---

1) Vgl. dazu S. 13 - 15.

2) Vgl. dazu Gunter Mann: Die medizinischen Lesegesellschaften in Deutschland. Köln 1956. (=Arbeiten aus dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen, H. 11).

3) Eduard Kranner. Ein Rückblick auf die Thätigkeit des zahnärztlichen Vereins in Hamburg. In: Mittheilungen des Central-Vereins deutscher Zahnärzte 1 (1860), S. 86 - 92, (S. 88).

4) Julius Parreidt: Geschichte des Central-Vereins Deutscher Zahnärzte 1859 - 1909. Berlin 1909, S. 135.

5) Vereine. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 20 (1880) S. 164 - 169, (S. 168).

Es ist anzunehmen, daß wohl die meisten zahnärztlichen Vereine ihre Bibliothek oder zumindest einen Journalzirkel hatten. Von den Schriftführern wurden sie freilich selten erwähnt, entweder erschienen sie zu unbedeutend, oder, was eher zu erwarten ist, zu selbstverständlich.

Eine besondere Einrichtung hatte sich beim Zahnärztlichen Verein für Rheinland und Westfalen eingebürgert. Es wurde ein "Fragekasten" aufgestellt, in den alle Mitglieder Zettel mit beratungswürdigen Problemen einwerfen konnten, die dann während der Versammlungen diskutiert wurden. [1)]

Vorträge, Beratungen, Diskussionen, Fachzeitschriften, Bibliotheken, Journalzirkel und Fragekästen waren Mittel, die dem zahnärztlichen Verein zur Fortbildung zu Gebote standen. "Der Verein ist eine Schule der Praktiker", sagte Heider einmal bei einer Ansprache vor dem Verein österreichischer Zahnärzte. [2)]

Was taten die Vereine, um die Forschung auf zahnärztlichem Gebiet voranzutreiben? Einmal wurde den wissenschaftlich arbeitenden Zahnärzten die Möglichkeit gegeben, ihre Ergebnisse auf Vorträgen vor den Versammlungen und im Publikationsorgan zu veröffentlichen. Man gab damit den Mitgliedern Anreiz, sich in der zahnärztlichen Wissenschaft hervorzutun. Die erste Preisausschreibung des CVdZ machte es zur Aufgabe, eine Schrift zu verfassen über die "Anleitung zur Pflege der Zähne und des Mundes". 40 Taler in Gold waren die Prämie. Ein zweiter Preis im Werte bis zu 40 Talern in Gold wurde für eine Erfindung

---

1) Karl Zilkens: Fünfzig Jahre Verein Deutscher Zahnärzte in Rheinland und Westfalen. In: Dtsch. Zahnhk. Jg. 1929, H. 74, S. 7 - 12, (S. 8).

2) Vereine. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 4 (1864), S. 60-72, (S. 65).

oder Verbesserung auf dem Gebiete der Zahntechnik ausgesetzt. [1]

Nachdem zwei Jahre hindurch keine Auszeichnungen verliehen wurden, erhielt der Zahnarzt Suersen den ersten Preis für eine Veröffentlichung, die als Motto das Shakespeare-Wort führte: "Denn bis heute gab's keinen Philosophen, der mit Geduld Zahnweh konnt' ertragen". Den zweiten Preis bekam im gleichen Jahr der Zahnarzt Schrott für eine zahntechnische Arbeit.

Auf der vierten Jahresversammlung des CVdZ am 1. - 3. August 1864 wurde von Heider der Antrag eingebracht, eine goldene und silberne Medaille vom Verein prägen zu lassen, die für außergewöhnliche Leistungen auf dem Gebiet der Zahnheilkunde verliehen werden sollte. Der Antrag wurde genehmigt. [2]

Auf der folgenden Jahresversammlung in Dresden wurden Statuten, welche die Preisverteilung betrafen, beschlossen:

Statuten des Central-Vereins deutscher Zahnärzte, betreffend die vom Verein zu ertheilenden Preise. [3]

Angenommen in der Sitzung zu Leipzig am 8.August 1865.

1. Der Central-Verein deutscher Zahnärzte ehrt hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Zahnheilkunde durch die Verleihung goldener und silberner Medaillen.

2. Die Zuerkennung des Preises erfolgt durch ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Comité (Preisrichter-Collegium), welches von der Jahresversammlung mit zweijähriger Functionsdauer mit relativer Stimmenmehrheit gewählt wird. Im Falle des Austrittes oder Verhinderung eines Mitgliedes tritt als Stellvertreter jener ein, der nächstmeisten Stimmen hat.

---

1) Preis-Ausschreibung. In: Dtsch. Vjschr.Zahnhk. 2 (1862), S. 270.

2) Bericht über die vierte Jahresversammlung des Central-Vereins deutscher Zahnärzte am 1., 2. und 3. August 1864 in München. In: Dtsch.Vjschr. Zahnhk. 4 (1864), S. 251-315, (S. 292).

3) Statuten des Central-Vereins deutscher Zahnärzte, betreffend die vom Verein zu ertheilenden Preise. In: Dtsch. Vjschr.Zahnhk. 5 (1865), S. 314.

3. Die Zuerkennung des Preises erfolgt:
a) über eine geschehene Preisausschreibung,
b) über erfolgte Preisbewerbung ohne vorausgegangene Preisausschreibung,
c) über Antrag eines ordentlichen Vereinsmitgliedes, ohne daß ein Preis ausgeschrieben wurde, oder eine Bewerbung stattfand.

4. Preise können verliehen werden nicht bloß Mitgliedern des Vereines, sondern jeder Person, welche sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Zahnheilkunde (incl. der Zahntechnik) ausgezeichnet hat. Ein Unterschied zwischen Deutschen und Nichtdeutschen, Ärzten und Nichtärzten findet dabei nicht statt.

5. Das Preisrichter-Collegium hat bei der Zuerkennung von Preisen mit größter Strenge und Gewissenhaftigkeit vorzugehen, weil durch leichtfertige Ertheilung von Preisen diese selbst an Werth verlieren und der Zweck der Preisertheilung vereitelt wird.

6. Die Zuerkennung des Preises erfolgt nur über einstimmigen Beschluß des Preisrichter-Collegiums, die Verleihung durch die Jahresversammlung mit absoluter Majorität.

7. Der Vorsitzende des Vereines hat das Recht, die Verleihung zu sistiren, wenn die vorgeschriebenen Formen nicht eingehalten wurden oder wenn er gegen den Werth der prämiirten Leistung begründete Bedenken hat.

Die Medaillen zeigten auf der Vorderseite den Reichsadler, die Umschrift bestand aus den Worten: Ehrenpreis des Central-Vereins deutscher Zahnärzte. Auf der Rückseite stand der Name des Inhabers von Eichenlaub umkränzt. Ein Exemplar dieser Medaillen war nicht mehr aufzutreiben. [1]

"Welchen Einfluß haben die Krankheiten der Zähne auf den Gesammtorganismus?" Diese Preisaufgabe wurde vom CVdZ im Jahre 1869 ausgeschrieben. [2]

---

1) Bericht über die vierte Jahresversammlung des Central-Vereins deutscher Zahnärzte am 1., 2. und 3. August 1864 in München. In: Dtsch.Vjschr. Zahnhk. 4 (1864), S. 251-315, (S.292).

2) Bericht über die X. Jahresversammlung des Central-Vereins deutscher Zahnärzte am 2., 3. und 4. August 1869 in Frankfurt a.M. In: Dtsch. Vjschr. Zahnhk. 9 (1869), S. 296-336, (S. 336).

Medaillen- und Preisverleihungen hatten aber auch Nachteile. Adolph zur Nedden führte in einem Artikel des Standesorgans Beschwerde darüber, daß Vereinsmitglieder mit ihren Auszeichnungen vom CVdZ Reklame trieben. [1)]

Auch aus den Reihen der Mitglieder wurden Preise gestiftet. Der Zahnarzt Schrott aus Mühlhausen im Elsaß übergab dem Vereinskassierer einen Betrag von 300 Franc in Gold, dessen Zinsen zur Prämierung für hervorragende Arbeiten der Zahntechnik bestimmt waren. Der Vorstand bat ihn, das Geld dem Vereinsvermögen beizufügen, damit es Zinsen trage und später zweckentsprechend verwendet werde. [2)]

Alle diese Bemühungen um die Förderung der wissenschaftlichen Zahnheilkunde wurden den zahnärztlichen Vereinen dadurch gelohnt, daß bei der 59. Versammlung der Naturforscher und Ärzte zum ersten Mal eine Sektion für Zahnheilkunde eingerichtet wurde.

Das war eine besondere Auszeichnung für den Zahnärztestand. Busch, der Leiter des 1884 in Berlin etablierten Universitätsinstitutes und spätere Vorsitzende der "Deutschen Odontologischen Gesellschaft" wurde Sektionsvorsteher. Die Mitglieder aller Vereine wurden aufgefordert mitzuwirken, eine umfangreiche Ausstellung von wertvollen anatomischen und patnologischen Präparaten, Instrumenten, Ersatzstücken u.s.w. einzurichten. [3)]

---

1) Adolph zur Nedden: Bei der letzten Versammlung. In: Dtsch. Vjschr. Zahnhk. 10 (1870), S. 1.

2) Bericht über die IV. Jahresversammlung des Central-Vereins deutscher Zahnärzte am 1., 2. und 3. August 1864 in München. In: Dtsch. Vjschr. Zahnhk. 4 (1864), S. 251 - 315, (S. 307).

3) Aufforderung. In: Dtsch. Mschr. Zahnhk. 4 (1886), S. 121.

Eine weitere Anerkennung wurde der deutschen Zahnärzteschaft 1890 zuteil, als auf dem zehnten internationalen medizinischen Kongress in Berlin auch eine zahnärztliche Sektion zugelassen wurde. Die zahnärztlichen Vereine waren durch den Vorsitzenden des CVdZ, Fricke, vertreten. [1]

Die zahnärztlichen Vereine versuchten auch auf gesundheitspolitischem Gebiet tätig zu sein. Der Zahnarzt Zimmer aus Kassel legte auf der 18. Jahresversammlung im Auftrage des CVdZ den versammelten Kollegen ein Schema zur Erhebung von statitischen Daten über die Verbreitung der Zahnkaries vor. [2]

Ein Diskussionsthema des Vereins Schleswig-Holsteinischer Zahnärzte lautete: "Wie steht es mit der Ausbreitung der Zahnkaries in der Provinz Schleswig-Holstein". [3] Allen diesen Bemühungen war wenig Erfolg beschieden; sie wurden von anderen Problemen verdrängt. Als 1870 keine Versammlung des CVdZ stattfand, versuchte man, auch die kriegsärztlichen Erfahrungen der Forschung nutzbar zu machen. Es erging ein Aufruf an alle Kollegen, über ihre Beobachtungen zur Diagnose und Behandlung von Kieferfrakturen, Schußverletzungen im Gesichtsbereich etc. Kriegsverwundeter zu berichten. [4]

---

1) Vereinsnachrichten. In Beibl. Dtsch. Mschr. Zahnhk. 5 (1890), S. 69.

2) Bericht über die XVIII. Jahresversammlung des Central-Vereins deutscher Zahnärzte, abgehalten in Bremen am 4., 5. und 6. August 1879. In: Dtsch. Vjschr. Zahnhk. 19 (1879), S. 352 - 390, (S. 384).

3) Bericht über die am 26. und 27. August 1877 zu Altona abgehaltene dritte Jahresversammlung des Vereins Schleswig-Holsteinischer Zahnärzte. In: Dtsch. Vjschr. Zahnhk. 18 (1878), S. 65.

4) Notizen. In: Dtsch. Vjschr. Zahnhk. 10 (1870), S. 315.

2. Standesangelegenheiten

"Wahrnehmung der Rechte, welche die Landesregierungen den Zahnärzten einräumen", [1] dafür traten die Mitglieder des Vereins der Zahnärzte in Berlin ein.

Welche Rechte konnte die Zahnärzteschaft wahren? Die preußische Medizinalordnung vom 1. Dezember 1825, 7. Januar 1826 und vom 29. April 1835 bestimmte, daß keiner zu zahnärztlichen Hilfeleistungen berechtigt war, der nicht die Approbation besaß. Diese Berechtigung konnte nur durch Erfüllung der Bedingungen erlangt werden, die jene Bestimmungen festlegten. [2] Nur das Anfertigen von Zahnersatz mit künstlichen Zähnen war ausgebildetem Hilfspersonal erlaubt. Sämtliche Vorbereitungsmaßnahmen und das Eingliedern des Zahnersatzes in den Mund durfte nur von Zahnärzten vorgenommen werden. Diese Verordnung bot nur theoretisch der zahnärztlichen Berufsarbeit Schutz. Sie wurde kaum respektiert. Die Behördern kontrollierten die Einhaltung jener Vorschriften recht nachlässig.

In Hamburg erlaubte 1859 eine Verordnung nur Ärzten und Chirurgen der ersten sowie der zweiten Klasse die zahnärztliche Behandlung. Sie durften sich aber nicht Zahnärzte nennen.[2]

Gegen Zuwiderhandlung der Medizinalordnungen sollte der Präses des Gesundheitsrates einschreiten. Das aber geschah selten. Bevor diese Verordnung in Kraft trat, bedurfte es nur einer Konzession vom Stadtphysikus, um Zahnarzt zu sein. Der Nachweis von einigen

---

1) Ueber den Verein der Zahnärzte in Berlin, von dem Redakteur. In: Der Zahnarzt 2 (1847), S. 236 - 238.

2) Adolph zur Nedden: Die Verhältnisse der Zahnheilkunde in Deutschland. In: Dtsch.Vjschr. Zahnhk. 4 (1864), S. 3 - 21, (S. 4).

Schulkenntnissen war ausreichend. Empört schrieb Kranner: "In Folge des leichten Erlangens einer zahnärztlichen Concession befinden sich denn noch bei uns einige Damen als Vertreterinnen des zahnärztlichen Berufes. Diese eine Thatsache ist, glaube ich, hinreichend, um einen Beweis zu geben, wie wenig Werth man unserem Fache beilegte." 1)

Moritz Heider forderte auf einer Versammlung des Vereins Österreichischer Zahnärzte, daß für die Ausübung der Zahnheilkunde ein besserer Schutz durch den Staat nötig wäre. Der zahnärztliche Stand würde durch die Übergriffe der Zahntechniker sehr geschädigt. Im Publikum herrsche durch die bestehende Gewerbefreiheit erhebliche Begriffsverwirrung. Auch er sprach wie Schmedicke von den "Afterzahnärzten", den Kurpfuschern. 2)

Immer mehr häuften sich im Standesorgan die Klagen der Zahnärzteschaft über Eingriffe Unbefugter in die Praxis: etwa, daß in Bayern schon zum vierten Mal jemand Zahnarzt geworden sei, ohne eine Prüfung abzulegen. 3)

In der Justiz herrschte Unklarheit darüber, ob der Ersatz fehlender Zähne als ärztliche Behandlung anzusehen sei. Es wurde auch keine Bemühung unternommen, Klarheit durch Hinzunahme eines Sachverständigen zu schaffen. 4) So wird ein Gerichtsurteil als bemerkenswert empfunden, das das Einsetzen künstlicher Zähne als ärztliche Behandlung wertet. 5) Diese wenigen Hinweise demonstrieren zahnärztliche Schwierigkeiten. Sie zu überwinden, konnte nicht

---

1) Eduard Kranner, a.a.O., S. 89.

2) Vereine. In: Dtschr.Vjschr.Zahnhk. 4 (1864), S. 60 - 72, (S.65).

3) Notizen. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 7 (1867), S. 79.

4) Jonas Bruck: Memorandum betr. die Befugnisse der "Zahntechniker" zum Einsetzen der Zähne. In: Dtsch. Vjschr.Zahnhk. 9 (1869), S. 139.

5) Eine bemerkenswerthe Entscheidung. In: Dtsch. Vjschr.Zahnhk. 11 (1871), S. 46.

Sache des Einzelnen sein. Das Jahr 1869 brachte eine bedeutsame Neuerung für den Zahnärztestand. Von den Regierungen im Norddeutschen Bund wurde eine neue Prüfungsordnung erlassen. Die Approbation zum Zahnarzt erforderte jetzt:

1.) die Reife für die Prima eines norddeutschen Gymnasiums oder einer norddeutschen Realschule erster Ordnung,
2.) ein zweijähriges Universitätsstudium,
3.) den Nachweis praktischer Übungen in den technischen zahnärztlichen Arbeiten. [1]

Die neue Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes brachte völlige Kurierfreiheit. [2] Der § 147 der neuen Gewerbeordnung, später Reichsgewerbeordnung, sagte, daß jeder Unbefugte zur Zahnbehandlung zugelassen ist, Nr. 3 des § 147 bestimmte aber ausdrücklich, daß nur der den Titel Zahnarzt führen darf, der die zahnärztliche Approbation besitzt. [3] Jeder, der im Publikum den Glauben zu erwecken beabsichtigte, eine geprüfte Hilfsperson zu sein, machte sich strafbar, wobei es der Auslegung der Gerichte überlassen blieb, ob Berufsbezeichnungen wie "Zahnoperateur", "Zahnartist" usw. der Irreführung des Publikums dienten.

Aber nicht nur die völlige Kurierfreiheit stiftete Unruhe und Verwirrung unter den approbierten Zahnärzten, sondern auch die Möglichkeit, sich in Amerika einen Doktortitel käuflich zu erwerben. In Philadelphia gab es einen ehemaligen Methodistenprediger, einen gewissen Buchanan, der sich selbst zum

---

1) G.v.Langsdorff: Vorschriften für die Prüfung der Zahnärzte. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 17 (1877), S. 248 - 255, (S. 248).

2) Hans-Heinz Eulner: Die akademische Frühzeit der Zahnheilkunde in Deutschland. In: Med.hist.J. 1 (1966), S. 3 - 15, (S.6).

3) Landmann - Rohner: Kommentar zur Gewerbeordnung. 10. Aufl. Bd. 2. München und Berlin 1953, S. 447 f.

"Dekan" einer "medicinischen Facultät" in Philadelphia graduierte, und in dieser Eigenschaft einen schwunghaften Handel mit Doktordiplomen unterhielt,[1] von denen auch viele nach Deutschland gelangten.

Was unternahm nun die organisierte deutsche Zahnärzteschaft, um dieser Mißstände Herr zu werden? Das meistgebrauchte Mittel im Kampf gegen das Kurpfuschertum war die Petition. Die zuständigen Behörden wurden auf Übelstände aufmerksam gemacht und um Abhilfe gebeten.

Anläßlich der bevorstehenden Medizinalreform in Preußen richtete der Verein der Zahnärzte in Berlin - zum ersten Mal als zahnärztliche Berufsvertretung - eine derartige Eingabe an die Regierung. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung wurde folgende Petition verfaßt:

" Berlin, den 3. August 1848.

Petition der Berliner Zahnärzte an ein Königl. Hohes Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin.[2]

Das deutsche Volk ist in ein neues Stadium der Entwicklung getreten. In solchen Zeiten ist Jeder berufen, ja verpflichtet, die in seinem Wirkungskreise durch eigene Anschauung gewonnene Erkenntniss von unzweckmässigen, veralteten Einrichtungen, und darauf Bezug nehmende Wünsche und Vorschläge gehörigen Orts anzubringen, um auf diese Weise, so viel an ihm ist, das Material zu dem grossen Staatsgebäude, welches Jeden in sich aufnehmen soll, zusammentragen zu helfen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend erlauben sich die Berliner Zahnärzte Einem Königl. Hohen Ministerium die Beleuchtung einiger durch Veraltung der darauf bezüglichen Institutionen hervorgerufenen Uebelstände vorzulegen - Uebelstände, die geeignet sind, einerseits einen achtungswerthen Stand

---

1) Zum Doctorschwindel in Amerika. In: Dtsch.Vjschr. Zahnhk. 20 (1880), S. 314 - 316.

2) Zur Medizinal-Reform Preussens. In: Der Zahnarzt 3 (1848), S. 225 - 229.

herabzuwürdigen, andererseits das Wohl vieler Tausender zu gefährden. Dieselben lassen sich auf die beiden nachstehenden zurückführen:

1) Das Maass von technischer Fertigkeit, welches nach dem Prüfungs-Reglement dem Zahnarzt beiwohnen soll, macht ihn bei dem jetzigen hohen Stande dieser Kunst keineswegs befähigt, bei seinem Eintritt in die Praxis den Anforderungen des Publikums nach allen Seiten hin genügend zu entsprechen.
2) In dem mit manchen Opfern erworbenen Rechte, die Zahnheilkunde auszuüben, sehen die Zahnärzte sich seit einer Reihe von Jahren dadurch beeinträchtigt, dass nicht approbirte Personen, besonders Zahn- und Goldarbeiter, mit der Ausübung der Zahnheilkunde und vorzugsweise mit dem Einsetzen künstlicher Zähne sich beschäftigen.

Es sei uns vergönnt, diese Behauptung weiter auszuführen.

- Die medizinisch-chirurgischen Kenntnisse machen die Basis der wissenschaftlichen Bildung des Zahnarztes aus; erfreulich ist es daher, dass in dieser Beziehung die Zahnärzte der Preussischen Monarchie mit jedem ihrer ausländischen Kollegen in die Schranken treten können. Da aber der Zahnarzt vorzugsweise auf die Ausübung der Technik angewiesen ist, so bedarf er, um in seiner Kunst mit Erfolg zu wirken, neben diesen Kenntnissen weitgreifender technischen Fertigkeiten - Fertigkeiten, die nur durch jahrelange Uebung zu erlangen sind. Hieraus geht hervor, dass der im Prüfungs-Reglement für die Zahnärzte zur Erlernung der Technik festgesetzte Zeitraum, selbst für den Begabtesten, nicht ausreicht, um bei den riesenhaften Fortschritten, welche diese Kunst gemacht, die erforderliche Gewandtheit zu erlangen. Es dürfte daher, weil gerade in neuester Zeit der Andrang zu diesem Studium grösser ist, als jemals, das zahnärztliche Personal in Zukunft der stümperhaften, der unwürdigen Mitglieder viele zählen, sofern dem bezeichneten Uebelstande nicht abgeholfen würde. In Rücksicht hierauf halten die Berliner Zahnärzte es für ihre Pflicht, freimüthig auf diesen Mangel hinzuweisen und zu beantragen, dass die zur technischen Ausbildung der Zahnärzte festgesetzte Frist verlängert und auf deren technische Prüfung grössere Aufmerksamkeit verwendet werde, als bisher. Zu diesem Zweck dürfte die Anordnung folgender Maassregeln an der Zeit sein:

Die künftig auszubildenden Zahnärzte müssen mindestens drei Jahre lang den zahnärztlich-tech-

nischen Unterricht eines approbirten Zahnarztes genossen haben, bevor sie zur Staatsprüfung zugelassen werden können. In der technischen Prüfung, bei welcher stets drei approbirte Zahnärzte als Prüfungs-Kommissarien fungiren müssen, damit der Zweck der Prüfung nicht vereitelt werden könne, sollen die Kandidaten, ausser der nöthigen Geschicklichkeit beim Operiren im Allgemeinen, besonders auch Gewandtheit nicht nur beim Anfertigen, sondern auch beim Anpassen, Einsetzen und Befestigen künstlicher Zahnstücke und Gebisse, und zwar an lebenden Personen, darthun. Männer, welche selbst als Zahnärzte nicht approbirt sind, mithin ihre Fähigkeiten in der Technik der Zahnheilkunde auf dem gesetzlichen Wege auch nicht nachgewiesen haben, können unter keinen Umständen, wie dies in Berlin geschehen, als technische Prüfungs-Kommissarien anerkannt werden.

Was ferner den zweiten Punkt betrifft, so hat der Zahnarzt, um im Preussischen Staate als solcher anerkannt zu werden, gewisse Studien und Prüfungen zu absolviren, und einen Diensteid zu leisten. In dem hierdurch erworbenen Rechte sehen sich die Zahnärzte seit Jahren durch unberufene Personen beeinträchtigt, durch Personen, welche die Gesundheit, ja das Leben ihrer Mitmenschen in Gefahr bringen, dadurch, dass sie Funktionen üben, zu deren Verrichtung ein bestimmtes Maass von medizinisch-chirurgischen Kenntnissen, die sie nicht besitzen, unentbehrlich ist. Leider gelingt es diesen Winkelärzten, Patienten, die mit den gesetzlichen Vorschriften nicht hinlänglich vertraut oder der Meinung sind, dass sie dort für gleiche Leistungen geringere Opfer zu bringen haben, durch verschiedenartige Machinationen anzulocken. Dergleichen strafbare Fälle sind in grosser Anzahl zur Kenntnis der vorgesetzten Behörden gebracht worden; indessen ist es diesen bis jetzt nicht gelungen, die gerügten Medizinal-Pfuschereien zu unterdrücken; die letzteren haben vielmehr so überhand genommen, dass nicht allein die fernere Existenz und der gute Ruf der Zahnärzte bedroht, sondern auch die öffentliche Gesundheitspflege ausserordentlich gefährdet ist. Oft wurde das in Rede stehende Missverhältnis von Seiten der Zahnärzte beleuchtet, und immer ist von ihnen als die Ursache desselben theils die Unzulänglichkeit der auf die hierher gehörigen Medizinal-Pfuschereien bezüglichen Vorschriften, theils aber auch die mangelhafte Handhabung der letzteren Seitens der Behörden anerkannt worden, die nicht selten mit vollständigen Zeugenbeweisen versehene Anzeigen von Kontraventionen unbeachtet gelassen haben.

Das ungesetzliche Treiben derjenigen Individuen, welche unbefugter Weise mit der Ausübung der Zahnheilkunde sich befassen, wird durch verschiedene besonders aber durch folgende Umstände begünstigt: Erstens dadurch, dass dieselben sich das Prädikat "Zahnkünstler" beilegen, welches beim Publikum irrthümliche Meinungen über deren Befugnisse veranlasst, indem letzteres verleitet wird, den Zahnarzt und Zahnkünstler als gleichberechtigte Personen neben einander zu stellen, oder wohl gar Letzteren als den zum Einsetzen künstlicher Zähne ganz besonders Qualifizirten zu betrachten; zweitens dadurch, dass die gedachten Personen zweideutige Anzeigen in öffentliche Blätter inseriren, die dahin abzielen, das Publikum zu täuschen und Zahnpatienten anzulocken.

Was das Prädikat "Zahnkünstler" anbetrifft, so sind die Berliner Zahnärzte, abgesehen davon, dass es zu Irrthümern Veranlassung giebt, der Ueberzeugung, dass dasselbe nur den approbirten Zahnärzten zusteht; denn wer, wie die Zahnarbeiter, künstliche Zähne nur nach der Anleitung eines Zahnarztes anfertigt, sie einzusetzen aber weder befähigt noch befugt ist, kann auf das Prädikat "Zahnkünstler" schon deshalb keinen Anspruch machen, weil die eigentliche Kunstfertigkeit nicht in der mechanisch zu erlernenden Anfertigung der künstlichen Zähne besteht, sondern in der Zurichtung des Mundes, in der gehörigen Würdigung der Ortsverhältnisse, der Gegenseitigkeit der Kiefer, des Gesichtsausdruckes, der Tonbildung beim Sprechen, in der dadurch bedingten Stellung und Anlage der Zähne, vorzugsweise aber ganzer Gebisse, in der unschädlichen und zweckmässigen Befestigung u.s.w. Die Künstlerschaft wird hier, wie in der Malerkunst, nicht durch die Nachahmung der Natur bedingt. Dies scheinen die Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern bei Erlass Ihrer Verfügung vom 6. September a. p. (Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung, vom 14. Oktober 1847.) nicht in Erwägung gezogen zu haben.

Wenn Zahn- und Goldarbeiter ferner öffentliche Anzeigen ergehen lassen, in denen sie sich zum Anfertigen künstlicher Zähne empfehlen, so scheint darin nichts Gesetzwidriges zu liegen, denn anfertigen dürfen dieselben solche. Da man indessen nicht im Stande ist, künstliche Zähne für Jemand anzufertigen, ohne zuvor eine zahnärztliche Operation zu verrichten, und wäre es auch nur das einfache oder in Rücksicht auf kranke Theile kunstgemässe Abdrücken der Mundtheile in Wachs, so muss der betreffende Patient sich stets einer solchen unterwerfen, und Derjenige, welcher künstliche Zähne für Zahnpatienten anfertigt, unbedingt auch zahnärztliche Operationen verrichten.

Das Gesetzwidrige in jenem Verfahren leuchtet also ein. Ob die vorgesetzten Behörden nach Aufhebung der Censur im Stande sind, dergleichen Anzeigen, die sich oft wiederholen, zu inhibiren, wissen wir nicht zu entscheiden; die letzteren aber unschädlich zu machen, das steht in ihrer Macht, dazu sind sie verpflichtet, um so mehr, als ihnen in der oben angeführten Ministerial-Verfügung dies ganz unzweideutig anbefohlen worden. Dennoch ist es bis jetzt, mehrfacher Gesuche ungeachtet, nicht geschehen.

Unter diesen Umständen halten die Berliner Zahnärzte, in Rücksicht darauf, dass das allgemeine Wohl nicht minder als das eigene Interesse diesen Schritt unerlässlich macht, sich verpflichtet, ein Königl. Hohes Ministerium ergebenst zu bitten,

dass die auf die technische Ausbildung künftig zu approbirender Zahnärzte, so wie auf zahnärztliche Pfuschereien Bezug nehmenden gesetzlichen Vorschriften einer zeitgemässen Reorganisation unterworfen werden mögen, und dass Hochdasselbe hierbei die vorstehenden Erfahrungen und Vorschläge benutzen, auch bei Erlass von Gesetzen, welche die Pflichten oder die Rechte der approbirten Zahnärzte berühren, von ihren Kollegen zu erwählende Zahnärzte vom Fach zu Rathe ziehen wollte.

Das von den Berliner Zahnärzten zur Förderung ihrer Interessen erwählte Comite.

(gez.) E. Blume. W. Hoppe. C.B.A. Lomnitz.
C.A. Oenicke. Schmedicke."

Der Inhalt dieser Petition gibt ein Bild der herrschenden Zustände, die Berliner Zahnärzte zu dieser Eingabe veranlaßten.

Auch der Hamburger Verein wandte sich gleich nach seiner Gründung gegen die Übergriffe Nichtapprobierter:

"Ausserdem suchen wir auch mancherlei Uebelständen, die sich eingeschlichen haben, auf das Entschiedenste entgegenzutreten. Die erste Gelegenheit geben uns dazu die Uebergriffe der von Jahr zu Jahr sich mehrenden Zahntechniker. Der Verein hat sich dieserhalb mit dem hochlöblichen Gesundheitsrath in Verbindung gesetzt." 1)

---

1) Tagesgeschichte. In: Der Zahnarzt 12 (1857), S. 256.

Der Central-Verein ging in den ersten zehn Jahren seiner Existenz wenig aktiv gegen das Kurpfuschertum vor. Das Problem wurde zwar viel beredet, doch wenig zu seiner Lösung beigetragen. Den ersten Schritt in dieser Richtung unternahm Jonas Bruck in seinem Memorandum an die königliche Regierung in Breslau und an das königliche Ministerium der geistlichen und medizinischen Angelegenheiten betreffend die Befugnisse der "Zahntechniker" zum Einsetzen künstlicher Zähne. Er weist auf den Paragraph 109 des preußischen Strafgesetzbuches hin, der den Zahntechnikern das Einsetzen künstlicher Zähne verbietet. [1]

Als die Einführung der Kurierfreiheit durch die Gewerbeordnung von 1869 den Zahnärzten starke Schwierigkeiten bereitete und von Seiten des CVdZ nichts geschah, sie zu beseitigen, waren es wieder Berliner Zahnärzte, die die Initiative ergriffen. Aus dieser Bewegung entstand der Lokalverein, die "Gesellschaft Berliner Zahnärzte". Sie nahmen sich vor, besonders für die Wahrung der zahnärztlichen Interessen zu sorgen. Das Ergebnis ihrer Bemühungen war folgende Petition:

Eine Petition um Beschränkung der Medicinal-Pfuscherei auf zahnärztlichem Gebiete. [2]

Sr. Excellenz dem Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn Dr. Falk, Ritter etc.

Ew. Excellenz
erlauben sich die Unterzeichneten ein ganz gehorsames Gesuch zur geneigten Prüfung und Berücksichtigung zu unterbreiten.

Nach dem Erscheinen der Gewerbeordnung im Jahre 1870, durch welche die im Gebiete der Heilkunde entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben wurden, hat sich eine so immense Zahl von Personen ohne gesetzliche Berechtigung unter Annahme von der in den Straf-

---

1) Jonas Bruck, a.a.O., S. 139.

2) Robert Baume: Eine Petition um Beschränkung der Medicinal-Pfuscherei auf zahnärztlichem Gebiete. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 14 (1874), S. 219 - 226.

bestimmungen des § 147 Alin. 3 der Gewerbeordnung verbotenen Bezeichnungen gerade des zahnärztlichen Heilverfahrens bemächtigt, daß in dieser Willkür nicht nur eine offene Verletzung der Gesetze gesehen werden muß, sondern daß durch diese groben Täuschungen das Publicum in der schamlosesten Weise geschädigt wird.

Es lag offenbar im Sinne des Gesetzgebers bei der Freigabe der Heilkunst, durch Heranbildung eines tüchtigen Heilpersonals unter gesetzlichen Bestimmungen dem Publicum gegenüber dieser Freiheit Garantieen zu bieten, und es ist darum auch von dem vorgeordneten Königlichen Ministerium eine Reform des zahnärztlichen Studiums angestrebt und durch den Erlaß des bezüglichen Prüfungs-Reglements vom September 1869 wirklich ausgeführt worden. Der § 147 der Gewerbeordnung spricht nun aus, daß zur Führung der Bezeichnung "Zahnarzt" eine wissenschaftliche Vorbildung, Prüfung und ministerielle Approbation nachgewiesen werden muß, und bestraft sub Alin. 3 des obigen § alle Diejenigen, welche diesen Bestimmungen entgegen sich die dort specificirten und ähnliche Titel beilegen, welche im Publicum die Meinung erregen, als wäre ihr Inhaber geprüfte Medicinalperson. Seit dem Jahre 1870 nun haben sich eine sehr große Anzahl von Personen hier sowohl, als auch in allen größeren Provinzialstädten niedergelassen, welche diesem Gesetze offen Hohn sprechen und durch Führung von Bezeichnungen wie "Zahnarzt, Dentist, Zahnoperateur, Zahnartist" und ähnlichen eine offenbar straffällige Handlung begehen und das Publicum in erster Linie auf die ärgste Weise täuschen.

Wenn sich nun die Unterzeichneten mit diesem Gesuche an Ew. Excellenz wenden, während doch solche Anzeigen dem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft zugehen müssen, so geschieht es, weil im Kreise dieser Behörde noch factische Zweifel darüber herrschen, ob die Bezeichnungen: Dentist, Zahnoperateur, Zahnartist und ähnliche wirklich zu den im angezogenen Paragraphen der Gewerbeordnung verbotenen gehören, und weil die Curpfuscherei auf diesem Gebiete so große Dimensionen angenommen hat, daß einzelne Anzeigen fruchtlos geblieben sind, und daß eine Regelung dieser tief wurzelnden Schäden nur durch erneute, specielle Gesetzesverordnungen herbeigeführt werden kann.

Ew. Excellenz haben nun durch die staatliche Anerkennung der auf amerikanischen Lehranstalten vorgebildeten Zahnärzte, welche nach Absolvirung der den dortigen Bestimmungen entsprechenden Prüfung mit dem Prädikat "Dentist" entlassen werden, festgestellt, daß "Dentist" gleichbedeutend mit

"Zahnarzt" ist, und durch die Registrirung derselben unter das auf deutschen Universitäten vorgebildeten Heilperson entschieden, daß die Befähigungszeugnisse eines "American Dentist" gleichzuachten ist der Approbation als Zahnarzt von Seite der deutschen Behörde. Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß alle Personen, welche die Bezeichnung "Dentist" führen und - kann die Größe der Zahl der Herren nicht einmal annähernd angegeben werden - ebenso straffällig sein müssen, als hätten sie sich der Uebersetzung dieses Ausdrucks, also Zahnarzt bedient, da ja auch im englischen und französischen Sprachgebrauche Zahnarzt mit "Dentist" oder "Dentiste" übersetzt wird. Was nun die Bezeichnung Zahnoperateur anbetrifft, so ist dieselbe ebenso angethan, im Publicum die Meinung zu erregen, als wären ihre Inhaber geprüfte Medicinalpersonen, da im gewöhnlichen Verkehre die Bezeichnung "Operateur" analog der Bezeichnung "Wundarzt oder Chirurg" gebraucht wird, von dem eine wissenschaftliche Ausbildung ja selbstverständlich wird vorausgesetzt werden müssen.

Ueber die ungemein ausgesäte Bezeichnung "Zahnartist", welche zumeist von solchen Personen in einer künstlich verschnörkelten Abkürzung auf Schilder beliebt wird, und die denselben Eindruck machen soll, als hieße es dort Zahnarzt, erlauben sich die unterzeichneten Zahnärzte Berlins, Ew. Excellenz auf das hohe Ministerial-Rescript vom 6. September 1847, welches ausspricht, daß die Bezeichnung Zahnkünstler, Zahntechniker oder Zahnartist geeignet wäre, den Glauben zu erwecken, ihr Inhaber wäre eine geprüfte Medicinalperson, und zugleich auf den hohen Ministerialbescheid vom 16. April 1870 hinzuweisen, welcher festsetzt, daß die Verwaltungsbehörde gut thun wird, diese Bezeichnung zu vermeiden, weil die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte darin einen Verstoß gegen die Gewerbeordnung erblicken könnten.

Trotzdem nun sowohl von Seiten der Presse, als ganz besonders von einzelnen Zahnärzten durch Gesuche und Anzeigen an das König. Polizei-Präsidium eine Abhilfe versucht worden ist, hat sich die Zahl solcher Personen, welche die in § 147, Alin.3 verbotenen Bezeichnungen offen führen, von Tag zu Tag vermehrt, so daß in allen Straßen und besonders in den verkehrsreichen Arbeiterviertelh Berlins eine überaus große Masse von solchen Curpfuschern mit verbotenen Bezeichnungen existirt, und werden von diesen Leuten nicht nur die öffentlichen Blätter, sondern der auch hierorts erscheinende Wohnungsanzeiger zu groben Täuschungen benutzt, indem in demselben sich ungefähr vierzig Personen als DENTISTEN, ZAHNÄRZTE, SPECIAL-

ÄRZTE FÜR MUNDKRANKHEITEN, DIRECTOREN VON KLINIKEN AUFFÜHREN lassen, und ist diese Handlungsweise um so mehr straffällig, weil ein solches Buch sowohl von Hiesigen als ganz besonders von Fremden zur Orientirung über Personal- und Wohnungsverhältnisse benutzt wird.

Solchen Thatsachen gegenüber erlauben sich die unterzeichneten Zahnärzte Berlins

in Erwägung,

daß solche Personen, welche sogar ohne jede elementare Bildung sich Bezeichnungen, wie die obigen, beilegen, den zahnärztlichen Stand nicht nur in materieller, sondern zumeist in socialer Beziehung schädigen, indem sie das Publicum zu einer Gleichstellung mit den approbirten Zahnärzten nöthigen;

in fernerer Erwägung,

daß sie durch die schamlosen Täuschungen das Publicum, auf dessen Leichtgläubigkeit und Ausbeutung sie ja offenbar speculiren, in der rücksichtslosesten und straffälligsten Weise schädigen, und

endlich in Erwägung,

daß eine so tiefgreifende Gesetzlosigkeit in jenen Kreisen nur durch eine energische, gesetzliche Maßregel zur Norm geführt werden kann.

Ew. Excellenz ganz gehorsamst zu bitten, Hochdieselben wollen die vom Hohen Ministerium ertheilte Approbation als Zahnarzt, welche durch gesetzwidrige Handlungen völlig unwirksam gemacht wird, gegen solche Mißbräuche in Schutz nehmen. Hochdieselben wollen ferner im Vereine mit Sr. Excellenz, dem Minister des Innern, dem Chef der polizeilichen Executivgewalten einen Weg berathen, auf dem solche Individuen in der nachdrücklichsten Weise in die Schranken der Gesetze zurückgewiesen werden, und erlauben wir uns, hieran anschließend zu bitten, im § 147 der Gewerbeordnung vor den Wörtern und "ähnliche"die Wörter "Dentiste resp. american Dentist, Zahnoperateur, Zahnartist" einfügen, und für alle Diejenigen, welche sich ohne zahnärztliche Approbation mit der Anfertigung künstlicher Zahnersatzstücke beschäftigen, den Namen "Zahnarbeiter" einführen zu wollen, weil eine Willkür in diesem Sinne nur zu dieser weitgehenden Gesetzlosigkeit hat Anlaß geben können.

Wir sind der Hoffnung, daß Ew. Excellenz in Berücksichtigung der angeführten Thatsachen, zum Schutze des Publicums und zur Wahrung der gesetzlichen Interessen des zahnärztlichen Standes mit gewohnter Energie unsere gehorsame Bitte geneigtest berück-

sichtigen, und dem Treiben dieser Pseudo-Zahnärzte durch die angezeigten Bestimmungen ein Ende machen werde, und verharren in dieser Erwartung

ganz gehorsamst
die Zahnärzte Berlins

gez.: Fricke, Carl Grohnwald, H. Bukofzer, Heinrich Auersbach, Robert Baume, Rudolph Bickel, Paul Barbe, August Blume, A. Hagelberg, R.Hisgen, W. Kirstein, Franz Koser, Josef Linderer, Carl Lüdecke, Heinrich Neubauer, Rud. Schroeder, Carl Schultze, Carl Sauer, G.F. Wiedmann, Zimmermann, Grunert, Richard Stüber, E. Dunzelt, Arnhold Krüger, Oscar Astfalk, Carl Didrich, Rob. Telschow, Foerster, Feuchte, F. Kühne, C. Vollmer, E. Schuchardt, Schmidt, Pfaelzer, Münter, Nikolai, Wilh. Suersen, R. Franz, J. Mittelhaus, Wilh. Staerke, R. Oenicke, Gustav Losse, E. Henneberg, R. Morin, Alfred Fuchs, E. Salomon.

Auch die Antwort des Unterrichts-Ministers ist uns bekannt: [1)]

Berlin, den 28. April 1874.
M. 1482.

Soweit die von Ew. Wohlgeboren und mehreren anderen hiesigen Zahnärzten eingereichte Vorstellung vom 27. Februar d.J. einen wirksameren Schutz gegen die Beeinträchtigung ihres Gewerbebetriebes durch unberechtigte Personen herbeizuführen, kann ich Ihnen nur überlassen, die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft und der Gerichte bezugs Bestrafung vorkommender Contraventionen in Anspruch zu nehmen, da den Verwaltungsbehörden eine maßgebende Mitwirkung bei Entscheidung über die hierbei in Betracht kommenden Fragen in den einzelnen Fällen nicht zusteht.

Im Übrigen habe ich ihre Vorstellung, weil dieselbe zugleich Anträge auf Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 enthält, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung dieser Anträge mitgetheilt.

Ew. Wohlgeboren stelle ich anheim, den Mitunterzeichnern der Eingabe von vorstehendem Bescheide Kenntnis zu geben.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

---

1) Antwort auf die Petition an den Unterrichts-Minister Dr. Falk. In: Dtsch.Vjschr. Zahnhk. 14 (1874), S. 354.

Man hatte diesen Bescheid aus dem Unterrichtsministerium erwartet und war ganz zufrieden damit, besonders darüber, daß dem Reichskanzler diese Eingabe der Berliner Zahnärzte vorgelegt werden sollte. Der Hinweis von Minister Falk, die Zahnärzteschaft solle gegen "unberechtigte Personen" die Hilfe der Staatsanwaltschaft und Gerichte in Anspruch nehmen, löste eine neue Aktion gegen das Kurpfuschertum aus, die besonders von den Lokal- und Provinzialvereinen unternommen wurde. Darüber ist später noch zu sprechen.

Der Vorstand des Centralvereins nutzte die Erfahrung des Lokalvereins der Berliner Zahnärzte im Umgang mit den Behörden zur Förderung des gesamten zahnärztlichen Berufsstandes. Er beauftragte die Gesellschaft mit der Formulierung einer Petition an das Justizministerium. Diese Eingabe wendete sich wieder gegen die Titelanmaßung der Zahntechniker, um das Publikum zu täuschen, gegen das amerikanische Doktorunwesen und gegen die herrschende Rechtsunsicherheit bei den Gerichten hinsichtlich des Vorgehens gegen nichtapprobiertes Heilpersonal. Man forderte strengere Bestrafung und wirksamere Progression der Urteile im Wiederholungsfall. Die Petition wurde unterzeichnet von der Berliner zahnärztlichen Gesellschaft, dem CVdZ, dem Verein Schleswig-Holsteinischer Zahnärzte und dem Verein der Zahnärzte in Frankfurt am Main. [1)]

Um einen Überblick über das Verhältnis von Zahnärzten zu Zahntechnikern zu gewinnen, veranstal-

---

1) Julius Parreidt: Geschichte des Central-Vereins Deutscher Zahnärzte 1859 - 1909. Berlin 1909. S. 70 f.

tete das Mitglied des CVdZ Carl Sauer [1] eine Fragebogenaktion. Er berichtete über seine statistischen Ergebnisse auf der 18. Jahresversammlung seiner Gesellschaft. Die Zahl der ermittelten Zahnärzte betrug in Deutschland 438, die Zahl der praktizierenden Techniker verschiedener Berufsherkunft 735, wobei angeblich in diesem Fall untertrieben wurde. [2] Eine anschauliche Dokumentation der ungünstigen Situation des zahnärztlichen Berufsstandes! Diese Fragebogenaktion, die sich über alle deutschen Provinzen erstreckte, gab dem CVdZ wieder Anlaß, folgende Petition an den deutschen Reichstag zu richten, sie trägt den Namen des Verfassers ("Sauer's Petition"[3]) und richtete sich gegen die Mißstände, die durch die Gewerbeordnung hervorgerufen wurden:

Sauer's Petition.

Hochwohlgeborener Herr!
Hochgebietender Herr Staatsminister!

Im Auftrage des Central-Vereins deutscher Zahnärzte erlaubt sich der Unterzeichnete, Ew. Excellenz auf die durch beifolgende Belege begründeten Unzuträglichkeiten hinzuweisen, welche durch die Gewerbefreiheit für die Zahnheilkunde im Allgemeinen, wie auch speciell für den Stand der Zahnärzte im Laufe der Zeit entstanden sind. Aehnliche schlimme Zustände

---

1) CARL SAUER, geb. 1835 in Berlin, gest. 1892 in Berlin. Bevor Sauer 1859 in Berlin mit dem Studium der Zahnheilkunde begann, hatte er eine Zahntechnikerlehre abgeschlossen. Nach seinem Staatsexamen war er zunächst als zahnärztlicher Assistent tätig und machte sich dann in Greifswald selbständig. Greifswald verließ er bald wieder, um eine Assistentenstelle an der Albrechtschen Klinik in Berlin zu übernehmen. Später praktizierte er in Berlin in eigener Praxis. Ab 1884 war er a.o. Professor an dem zahnärztlichen Universitätsinstitut und Leiter der prothetischen Abteilung.

2) Bericht über die XVIII. Jahresversammlung des Central-Vereins deutscher Zahnärzte, abgehalten in Bremen am 4., 5. und 6. August 1879. In: Dtsch. Vjschr.Zahnhk. 19 (1879), S. 352 - 390, (S. 363).

3) Sauer's Petition. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 20 (1880), S. 115 - 118.

werden auch in Kreisen der praktischen Aerzte als Folge der Gewerbefreiheit anerkannt, sogar derer, welche früher für diese Art Gewerbefreiheit gestimmt haben.

Der Unterzeichnete ist so frei, Ew. Excellenz das in dieser Angelegenheit gesammelte Material einzureichen, mit der Bitte, dasselbe zur Kenntniss eines Hohen Bundesrathes zu bringen, damit event. diesem Uebelstande auf gesetzlichem Wege ein Ende bereitet werde.

Die als Belege hierzu beigefügten Anlagen betreffen:

1) Einen Separat-Abdruck aus dem Berichte über die 18. Jahresversammlung (1879) des Central-Vereins deutscher Zahnärzte zu Bremen. Derselbe enthält eine ausführliche Besprechung der oben angedeuteten Mängel.
2) Die von den Zahnärzten Deutschlands eingesendeten Fragebogen, nach Staaten, für Preussen auch nach Provinzen geordnet, mit laufenden Nummern. Auf den ersten Seiten dieses Actenstückes befindet sich
   a) ein Verzeichniss, nach welchem man die einzelnen Fragebogen auffindet, nach Staaten und Provinzen, und dann
   b) ein Verzeichnis der nach den Fragebogen sich ergebenden Zahntechniker und ein Nachweis über Ausbildung und Treiben derjenigen, welche sich durch ein besonderes Gebahren auszeichnen, sowie über verschieden gefällte richterliche Urtheile.
3) Das erste Heft der Januar 1880 erschienenen "Zahntechnischen Reform" mit hinzugefügten Randbemerkungen. 1)

Wie sich aus den Anlagen ergeben wird, ist für die Zahnheilkunde durch die ganze Art der Handhabung der Gewerbefreiheit ein wissenschaftlicher Rückgang zu fürchten. Durch das Dulden von Leuten, welche sich mit dem Anfertigen künstlicher Zähne und mit dem Behandeln von Zahnkrankheiten befassen, ist die Befürchtung nahe gerückt, dass ein Zustand entsteht, ähnlich dem, aus dem vor etwa einem Jahrhundert die Zahnheilkunde ihren Ursprung genommen hat.

Solche Unzuträglichkeit lässt sich besonders deshalb annehmen, weil unter der Gewerbefreiheit die Anzahl der sogenannten Techniker eine enorm grosse geworden ist. Sie beträgt in Deutschland sicher das Doppelte der Anzahl der Zahnärzte, was annähernd aus den Beilagen zu ersehen ist. Nach beiliegender erster

---

1) Keines der angegebenen Dokumente konnte noch aufgefunden werden.

Nummer der von Seiten eines Zahntechnikers herausgegebenen "Zahntechnischen Reform" giebt der Herausgeber ihre Zahl auf das Dreifache der Zahl der Zahnärzte an. Diese grosse Zahl ist aber erst mit der Gewerbefreiheit entstanden, weil jetzt Jeder, der in seinem Berufe nicht die gewünschte Existenz fand, auf diesem frei gewordenen Gebiete glaubte, sein Glück zu machen. Vor der Gewerbefreiheit erreichte die Zahl der wirklichen Zahntechniker lange nicht die Hälfte der Zahl der Zahnärzte, weil nur in grösseren Städten etwa die Hälfte der Zahl der Zahnärzte Arbeiter für Herstellung künstlicher Zähne beschäftigte, während die übrigen Zahnärzte ihre Arbeiten allein herstellten, wie dies noch heute der Fall ist.

In England bestand bis gegen die Zeit, in der in Deutschland die Gewerbefreiheit eingeführt wurde, ein gesetzlich anerkannter ähnlicher Zustand, wie jetzt bei uns. Es gab dort medicinisch gebildete Zahnärzte und solche, welche nur eine rein praktische Ausbildung besassen. Letztere waren insofern von der Categorie der bei uns im Entstehen begriffenen Zahntechniker weit verschieden, als sie eine ordentliche Lehrzeit von drei bis vier Jahren und ausserdem eine mehrjährige Arbeitszeit unter einem tüchtigen Collegen hinter sich hatten. Der Zahntechniker bei uns, wie er mit der Gewerbefreiheit entstanden ist, begnügt sich mit einer Lehrzeit (in der Regel bei einem Berufsgenossen) von zwei Tagen bis zwei Wochen, bis höchstens sechs Wochen im Durchschnitte und arbeitet dann ganz selbständig, wie Jemand, der Zahnheilkunde studirt und als Assistent seine Kenntnisse ausgebildet hat. Wirklich tüchtige Arbeiter, die eine gehörige Lehrzeit von mehreren Jahren hinter sich haben, sind bei diesen Leuten kaum anzutreffen. Diese sind in zahnärztlichen Ateliers beschäftigt. Die englischen Zahnärzte, welche sich früher in zwei Lagern als medicinisch gebildete und nur technisch gebildete Zahnärzte gegenüberstanden, sind jetzt aus freier Entschliessung übereingekommen, nur solche Collegen als berechtigte anzuerkennen, welche nach Erlangen schulwissenschaftlicher Vorbildung ein medicinisches Studium und eine technische Ausbildung genossen haben. Diese Auffassung wurde in England etwa zu der Zeit allgemein gültig, als in Deutschland die Gewerbefreiheit auch in sanitätlicher Beziehung gesetzlich anerkannt wurde. Ein ähnlicher Zustand, wie in England nach der Periode der Zahnärzte verschiedener Ausbildung, müsste sich endlich auch bei uns herausbilden. In der oben citirten und beigelegten ersten Nummer der "Zahntechnischen Reform" wird auf S. 8 schon jetzt die Anatomie als nützliche

Kenntniss bezeichnet. Wenn der Verfasser erst mehr von der Zahnheilkunde begriffen hätte, würde er später diese Nützlichkeit auch für die Gebiete anerkennen, welche ein Student der Zahnheilkunde augenblicklich hören muss, und würde dann auch begreifen lernen, dass Anatomie, ebenso wie die anderen Fächer, nicht schriftlich gelehrt werden kann.

Die nord-amerikanische Union, welche ja alle möglichen Freiheiten gestattet, erlaubt in fast allen Staaten nur an staatlich anerkannten Dental-Colleges geprüfte Doctors of dental-surgery als berechtigt zur zahnärztlichen Praxis. Aehnliche Zustände bestehen in der übrigen civilisirten Welt, wie sogar die "Zahntechnische Reform" S. 3 ausspricht. Wenn dem so ist, muss der bei uns entstandene Zustand von der Norm abweichen.

Möge es Ew. Excellenz gelingen, durch die in den Anlagen ausgesprochenen und belegten Thatsachen die Ueberzeugung zu gewinnen, dass es nöthig ist, einem hohen Bundesrath Schritte zur möglichst baldigen gesetzlichen Beseitigung der Gewerbefreiheit zu empfehlen, soweit die Gesundheit der Bevölkerung durch dieselbe gefährdet ist.

In der Hoffnung, über event. Schritte in dieser Beziehung einen Bescheid zu erhalten, bin ich

Ew. Excellenz
unterthänigster
Berlin, d. 28. Febr. 1880. C. Sauer, Zahnarzt,
N.W. Louisenstrasse Nr. 39.

Im Auftrage des Central-Vereins
deutscher Zahnärzte.

An
Seine Excellenz den Königl. Preuss.
Herrn Staatsminister Hofmann.
(W. Wilhelmstrasse 74, I.)

Nachtrag

zur Petition des Zahnarztes C. Sauer um Aufhebung der Gewerbefreiheit auf dem Gebiete der Zahnheilkunde. [1]

Einem hohen Reichstage

erlaubt sich Unterzeichneter als weiteren Beleg für die falschen Voraussetzungen bei den Bestrebungen der unter der Gewerbefreiheit entstandenen Zahntechniker beifolgenden "Aufruf an alle deutschen Zahnkünstler", mit Sauer's Petition als Anlage, einzusenden. Diese Anlage soll die Nothwendigkeit des

---

1) Nachtrag zur Petition des Zahnarztes C. Sauer um Aufhebung der Gewerbefreiheit auf dem Gebiete der Zahnheilkunde. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 20 (1880), S. 309 - 311.

"Aufrufes" begründen.

Der Aufruf beginnt mit den Worten: "Auf die Schanzen! Collegen! Es gilt die Existenz!" Diese Existenz-Bedrohung wird dann den Lesern aus Sauer's Petition an einen hohen Reichstag hergeleitet. Ich glaube nicht, dass ausser den Schreibern jenes Aufrufes ein anderer eine Existenz-Bedrohung der jetzt bestehenden Zahnkünstler aus der besprochenen Petition herauslesen wird. Im Gegenteil ist in den Ausführungen derselben gesagt, dass die einmal vorhandenen Zahnkünstler in ihrem neu erwählten Berufe nicht gestört werden sollen. Die Petition will nur verhindern, dass die Allgemeingefährlichkeit solcher durchaus unzulänglich ausgebildeten Elemente, durch weiteres Entstehen derselben, vergrössert wird.

Ausser dieser beim Lesen der Sauer'schen Petition entstandenen eigenthümlichen Anschauung bildet aber dieser Aufruf noch einen weiteren wichtigen Beitrag zu den Widersprüchen, in welche die Zahnkünstler in allen ihren Auslassungen bisher schon so oft verfallen sind, und welche in der Petition von Sauer zum Theil angeführt wurden (soweit sie etwa früher Gesagtem widersprachen oder absolut falsch waren). Dieser "Aufruf" enthält auf seiner ersten Seite, von unten Zeile 9 bis 6 den Satz: "Wenn es zu spät sein wird, wenn die Anstrengungen der Zahnärzte denselben Erfolg in Deutschland erzielt haben werden, den sie in anderen Ländern bereits erreicht haben, wenn ein Gesetz die Befugnisse unserer Kunst einem approbirten Stande zuspricht - dann wird Jeder die Lauheit verwünschen, die ihn - als es noch Zeit war, als jede einzelne Kraft von Einfluss hätte sein können - von der Vertheidigung der gemeinsamen Interessen fern hielt." In diesem Satze ist im Gegensatze zu früheren Auslassungen der Zahnkünstler gesagt, dass in anderen Ländern nur Zahnärzte existiren als berechtigte Medicinalpersonen und nicht Zahnkünstler. Die Anstrengung der Zahnärzte anderer Länder bezieht sich, wie schon in der früheren Petition ausgeführt, nur auf England. In sämmtlichen übrigen von mir schon in der ersten Petition angeführten Staaten, wie denen von Amerika und Europa, giebt es nur Zahnärzte, während Zahnkünstler nur als Arbeiter für die Zahnärzte dienen, wie etwa die Heilgehilfen und Krankenwärter für die Aerzte.

Was soll man zu diesem Zugeständnisse sagen, wenn man in der, in den Anlagen zu meiner Petition sub IV befindlichen "Denkschrift über das Verhältniss der Zahnärzte und Zahnkünstler in Deutschland"

die von mir schon in der Petition angeführten falschen Thatsachen liest, nach der die Zahnärzte nur in Deutschland eine Art Modesache seien, während in allen übrigen civilisirten Staaten dagegen Zahntechniker statt der Zahnärzte beständen? Soll man nicht mindestens durch diese so sehr verschiedenen Auslassungen zu der Meinung kommen, dass der Stand der Zahnärzte, wenn er sich überall derart herausgebildet hat, eine ganz nothwendige Bedingung für die Sicherheit des zu behandelnden Publikums darstellen muss? Dieses zu erwägen, wollte der Einsender auch dieser Beilage einem hohen Reichstage noch besonders anheimgeben.

Als einen besonderen Beleg zu diesen Angaben dürften die in der Anlage weiter beigefügten "Glossen zur Denkschrift des Vereins der österreichischen Zahntechniker" dienen. In Oesterreich wurde, wie aus diesen "Glossen" zu ersehen ist, der Begriff Zahntechniker resp. Zahnkünstler schon in den vierziger Jahren derart präcisirt, dass diese keinerlei Operationen im Munde vornehmen, sondern nur künstliche Zähne machen dürfen. Es war dies zu einer Zeit, als bei uns die Zahnkünstler unter gleichen Bedingungen existirten. Ihre Ausbildung war insofern damals eine vollkommenere, als sie jahrlang unter Aufsicht eines Zahnarztes kunstliche Zähne gefertigt hatten. In Oesterreich nehmen sie noch heute, wie aus den in den "Glossen" angeführten Gesetzesparagraphen hervorgeht, dieselbe Stellung ein, trotzdem sich auch dort, wie aus den "Glossen" zu ersehen, wie bei uns jüngst in sehr kurzer Frist ausgebildete Existenzen als vollständige Zahntechniker breit machen. Letztere Entstehungsart ist wahrscheinlich von Deutschland auf Oesterreich übertragen worden, wird aber dort von Gesetzeswegen nicht geduldet, während wir ein ganzes Heer solcher Existenzen bei uns haben entstehen lassen. Die in den "Glossen" angeführte Art, wie man in Oesterreich Zahnarzt wird und wie Zahntechniker, trifft auch bei uns zu.

Mögen diese weiteren Erwägungen einem hohen Reichstage noch das Bild der Calamität in unserem Stande vervollständigen.

Mit der grössten Hochachtung
einem hohen Reichstage
ergebenst
als Beauftragter
C. Sauer, Zahnarzt
zur Zeit Vorsitzender der Berliner zahnärztlichen Gesellschaft
NW. Karlsstrasse Nr. 40.

Die Antwort auf Sauer's Petition [1]

Die von dem Vorstande des Central-Vereins deutscher Zahnärzte bei dem Reichstage eingebrachten Petitionen wegen Abänderung resp. Ergänzung der Gewerbeordnung sind wegen Schlusses der Session nicht mehr zur Berathung und Beschlussfassung im Plenum des Reichstages gelangt.

Den geehrten Vorstand beehre ich mich hiervon mit dem Bemerken ergebenst zu benachrichtigen, dass nach § 70 Der Geschäftsordnung des Reichstages Petitionen mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlussnahme gediehen, als erledigt zu erachten sind und demzufolge bei dem Beginn einer neuen Session ohne weitere Veranlassung nicht wieder aufgenommen werden können.

Der Bureau-Director des Reichstages.
Knach.

An den Central-Vorstand des Vereins deutscher Zahnärzte, z.H. des Zahnarztes Herrn C. Sauer.

Im Anschlusse an diese Nachricht kann ich Ihnen die Mittheilung machen, dass nach Aussage des Reichstags-Abgeordneten Herrn Sanitäts-Rathes Dr. Thilenius unsere Petition doch Veranlassung war, dass das Umherziehen der Zahntechniker beschränkt wurde.

Das war eine deprimierende Antwort für die deutschen Zahnärzte! Der CVdZ hielt sich seit dem traurigen Ergebnis seiner Bemuhungen in der Bekämpfung des Kurpfuschertums mehr zurück. Man beschränkte sich darauf, in den Versammlungen auf die herrschenden Mißstände hinzuweisen. Dafür sahen die jungen Lokalvereine sich gezwungen, zu dem einzig gebliebenen und unerfreulichen Mittel der Anzeigenerstattung zu greifen, wie es den Zahnärzten auch in der Antwort auf die Petition vom April 1874 vom Unterrichtsminister empfohlen wurde. [2]

Vom Verein Schleswig-Holsteinischer Zahnärzte hören wir, daß auf vier Anzeigen zwei Verurteilungen

---

1) Die Antwort auf Sauer's Petition. In: Dtsch.Mschr. Zahnhk. 1 (1883), S. 400 f.

2) Antwort auf die Petition an den Unterrichts-Minister Dr. Falk. In: Dtsch.Mschr. Zahnhk. 14 (1874),S. 354.

folgten. Dem Publikum sollten die Unterschiede zwischen Zahnarzt und Zahnartist deutlich werden. [1]

Der Frankfurter Zahnärzte-Verein machte der Staatsanwaltschaft ein Urteil bekannt, das anderenorts gegen einen Zahnoperateur gefällt wurde. Die Antwort der Staatsanwaltschaft blieb zurückhaltend. Sie lehnte ein Einschreiten gegen Zahnoperateure ab. [2] In einer Versammlung desselben Vereins im Januar 1882 wurde über die Verurteilung Nichtapprobierter berichtet, [3] ebenso in einer Notiz vom Dezember 1885: "Der Titel 'amerikanischer Zahnarzt' vor Gericht". [4] Ein Beschluß des zahnärztlichen Vereins für Niedersachsen vom 4. Nov. 1883 sagt, daß der Vorstand berechtigt ist, auf Kosten des Vereins gerichtlich gegen alle bekannten Fälle von Übergriffen der Zahntechniker vorzugehen. [5]

Auch der niedersächsische Verein wollte eine Sammlung von Gerichtsentscheiden, Verurteilungen und Ansichten höchster Behörden die Kurpfuscherei betreffend herausgeben, die seit dem Bestehen der Gewerbeordnung gefällt wurden. Diese sollte in Form einer Broschüre an die Staatsanwaltschaften, Schöffenrichter, Polizeibehörden u.s.w. gerichtet werden. [6]

Stolz berichtete der erste Vorsitzende der "Gesellschaft Deutscher Zahnärzte zu Berlin"beim er-

---

1) Verhandlungen der VI. Jahresversammlung des Vereins schleswig-holsteinischer Zahnärzte am 15. und 16. August 1880 zu Altona. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 21 (1881), S. 168.

2) Vereine. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 21 (1881), S. 280.

3) Vereine. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 22 (1882), S. 213 - 233, (S. 215 f).

4) Der Titel "amerikanischer Zahnarzt" vor Gericht. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 3 (1885), S. 593.

5) Carl Kühns: Zahnärztlicher Verein für Niedersachsen. In: Zahnärztl.Ver.bl. 2 (1896), S. 267 - 270, (S. 270).

6) Kleine Mittheilungen. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 3 (1885), S. 107.

sten Stiftungsfest:

"Mehrere hervorragende Kurpfuscher sind entlarvt und gerichtlich bestraft worden, das Publikum wurde in geeigneter Weise aufgeklärt und Collegen, wo es noth that, auf eventuelle Schattenseiten ihrer Handlungsweise aufmerksam gemacht. Leider mußte in einzelnen Fällen auch gegen Kollegen vorgegangen werden, welche sich nach wie vor nicht scheuten, mit gekauften Doktordiplomen Parade zu machen." 1)

Das entschiedene Auftreten in der Bekämpfung gegen das Kurpfuschertum brachte der Berliner Gesellschaft den "wenig schönen Namen" Revolververein ein. Einen bedeutenden Erfolg für Berlin und Deutschland konnte diese Vereinigung durch Eingaben und durch persönliche Vorstellung beim königlichen Polizeipräsidenten verbuchen. Man erreichte, daß die in dem Berliner Adreßbuch unter einer Rubrik verzeichneten Zahnärzte und Zahntechniker in verschiedenen Abteilungen getrennt aufgeführt wurden. 2)

Die Zahl der angeführten Beispiele reicht aus, um die Aktivität besonders der Lokal- und Provinzialvereine zu demonstrieren. Man war sich im Klaren über die unerfreulichen Mittel, die man anwendete, doch sie allein waren geeignet, den Mißbräuchen entgegenzutreten.

Ein Mißstand, der wenig dazu angetan war, dem Berufsstand Ansehen zu verleihen, der sich obendrein schlecht mit ärztlicher Ethik vertrug, bestand darin, daß viele Zahnärzte sich auf selbst entwickelte Hilfsmittel Patente geben ließen. Deswegen wurde von der Mitgliederversammlung des CVdZ beschlossen, das Patentnehmen auf zahnärztliche Hilfsmittel zu mißbilligen. 3)

---

1) Vereine. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 4 (1886), S.257 - 270, (S. 265).

2) Arthur Richter: Bericht über die zehnjährige Thätigkeit der Gesellschaft Deutscher Zahnärzte zu Berlin. In: Zahnärztl.Ver.bl. 2 (1896), S. 13 - 21, (S. 15).

3) Bericht über die XVIII. Jahresversammlung des Central-Vereins deutscher Zahnärzte, abgehalten in Bremen am 4., 5. und 6. August 1879. In: Dtsch. Vjschr. Zahnhk. 19 (1879) S. 352 - 390, (S. 362).

Ein neues Betätigungsfeld eröffnete sich für die Zahnärzteschaft im Jahre 1883 durch die Einführung der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Diskussionen um diese Fragen in den zahnärztlichen Korporationen setzten zu Ende der achtziger Jahre ein. Die Stellung der Zahnärzte zu den gesetzlichen Krankenversicherungen waren nach den örtlichen Gegebenheiten verschieden. In groben Zügen aber läßt sich sagen: Der Kassenzahnarzt war kein angestellter Arzt, sondern nur zur Behandlungen der Krankenkassenmitglieder zugelassen. Dieses Recht mußte er mit Barbieren, Heilgehilfen, Technikern u.s.w. teilen. Die Verteilung der Patienten erfolgte durch die Kassenvorstände, Rendanten und Werkmeister der Fabriken. Der Gewerksarzt bestimmte die Art der zahnärztlichen Behandlung, Kassenvorstände oder Rendanten mußten ihm zustimmen. Es herrschte somit eine "schmachvolle Abhängigkeit". Eine andere Regelung war von den sogen. Hilfsvereinen getroffen, deren Mitglieder aus Kaufleuten und Beamten bestanden. Der Hilfsverein erwirkte bei verschiedenen Zahnärzten Honorarvergünstigungen, die ihren Mitgliedern beim Vorzeigen der Mitgliedskarte gewährt wurden. [1)]

Man stellte von Seiten der Vereine vier Kardinalforderungen:

1.) Anstellung von Kassenzahnärzten mit festem Gehalt,
2.) Beseitigung nichtapprobierter Personen von der Behandlung der Kassenpatienten,
3.) Befreiung von jeder Bevormundung durch die Kassenärzte,
4.) Einteilung der großen Ortschaften in zahnärztliche Bezirke. [1)]

---

1) Stellung der Zahnärzte zu den Ortskrankenkassen und Hilfsvereinen. In: Beibl. Dtsch. Mschr. Zahnhk. 5 (1890), S. 37 - 43, (S. 37 f).

Diese Probleme wurden hauptsächlich innerhalb der Lokal- und Provinzialvereine behandelt. So faßte der Verein bayerischer Zahnärzte in seiner Versammlung im März 1889 den Beschluß, daß sich jedes einzelne Mitglied um die Anstellung oder Zulassung bei den Kassen bewerben sollte. [1] Das zeigt, daß der Verein nicht in der Lage war, als Körperschaft für seine Mitglieder gegenüber den Krankenkassen Stellung zu nehmen.

Im Jahresbericht des zahnärztlichen Vereins für Niedersachsen finden wir zum Punkt "Krankenkasse" folgende Empfehlung: " In Bezug auf dieses Thema wird es als wünschenswerth erachtet, daß die Krankenkassen verpflichtet werden, zahnärztliche Hilfe nur von Zahnärzten zu beanspruchen." [2]

"Giebt es in Schleswig Holstein Kassen-Zahnärzte und wie ist das Verhältnis derselben zu den Ortskrankenkassen", auch im Verein dieser Provinz wird das Thema diskutiert. Die Frage ist nicht zu beantworten, da in jedem Ort unterschiedliche Verhältnisse herrschen. [3]

Die in Standesangelegenheiten besonders eifrige "Gesellschaft Deutscher Zahnärzte zu Berlin" ließ an alle Lokal- und Provinzialvereine eine Einladung ergehen, um mit den Vertretern aller Assoziationen

---

1) Bericht über die VI. ordentliche Versammlung des Vereins bayerischer Zahnärzte am 17. und 18. März 1889 in München. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 7 (1889), S. 230 - 257, (S. 250).

2) Jahresbericht des zahnärztlichen Vereins für Niedersachsen. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 7 (1889), S. 357 - 364, (S. 359 f).

3) Bericht über die Verhandlungen der XV. Jahresversammlung des Vereines der schleswig-holsteinischen Zahnärzte in Flensburg am 16. und 17. Juni 1889. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 7 (1889), S. 364 - 382, (S. 370f).

über das Thema in Meinungsaustausch zu treten: "Berathung über die Stellung der Zahnärzte zu den Ortskrankenkassen". [1] Meinungen, Diskussionen, Empfehlungen wechselten bunt miteinander ab. Noch war die Zeit nicht reif, eine einheitliche Stellung zu diesem Problem zu beziehen. Zu einer zufriedenstellenden Lösung kam es erst in den letzten zwei Jahrzehnten unseres Jahrhunderts.

---

1) Gesellschaft Deutscher Zahnärzte zu Berlin. In: Beibl.Dtsch.Mschr.Zahnhk. 4 (1889), S. 31.

3. Die zahnärztliche Ausbildung und Studienförderung

Auch im Bereich der Ausbildung erwuchsen für die zahnärztlichen Standesorganisationen wichtige Aufgaben. Die Vereinsarbeit war hier rege und auch erfolgreich. In der Ausbildung fähigen Nachwuchses sah man eine günstige Möglichkeit, die Konkurrenz der Kurpfuscher auszuschalten. Schmedicke, der sich selbst in Berlin als Lehrer betätigte, wußte, welchen Wert eine gründliche Ausbildung hatte. Im Programm der Berliner Vereinigung für das Vereinsjahr 1849 stand unter Punkt 4) das Thema: "Welche Maassregeln sind zu ergreifen, um in Zukunft die Ausbildung der Zahnärzte den Bedürfnissen der Zeit anzupassen und welche Stellung müssen dieselben alsdann unter den Medicinal-Personen einnehmen?" [1)]

In seiner Eigenschaft als Präsident des CVdZ verlangte Heider die Förderung der Unterrichtsanstalten in seiner Ansprache: "An die Zahnärzte Deutschlands".[2)] Heider meinte, daß das amerikanische und englische Ausbildungssystem für deutsche Verhältnisse nicht übertragbar seien. In diesen Ländern bestanden nur Fachschulen, die "Studenten" der Zahnheilkunde nur in Praxis und Technik unterwiesen. Moritz Heider wollte die Zahnheilkunde im Rahmen einer fachärztlichen Ausbildung zu einem Spezialfach der Medizin machen. Dabei sollte ein Berufsstand tüchtiger Zahntechniker herangebildet werden, die nur als Hilfskräfte dem Zahnarzt zur Hand gingen. "Die Erlangung eines zahnärztlichen Lehrstuhles in Deutschland" wurde auch

---

1) Programm des neugewählten Vorstandes des Vereines der Zahnärzte zu Berlin. In: Der Zahnarzt 4 (1849), S. 36 - 40, (S. 40).

2) Moritz Heider: An die Zahnärzte Deutschlands. In: Mittheilungen des Central-Vereines deutscher Zahnärzte 1 (1860), S. 51.

für den Hamburger Verein eines der wichtigsten Ziele. [1]

Sehr intensiv beschäftigte sich Adolph zur Nedden mit dem Ausbildungsproblem. [2] In einer Denkschrift gab er eine sehr gute Übersicht der Verhältnisse. Er entwickelte dabei vernünftige Ideen für eine zeitgemäße Reform. Auch er meinte, daß die Zahnheilkunde wie die Geburtshilfe und Augenheilkunde ein Spezialfach der Medizin sei.

Zahnärztliche Bildung muß medizinisches Wissen vermitteln und manuelle Geschicklichkeit und technische Fertigkeit fördern. In der Zahnärzteschaft herrschte Uneinigkeit, ob dem einem oder dem anderen Vorrang gebühre. Die Versammlung des CVdZ beschäftigte sich auf der vierten Jahresversammlung im August 1864 mit dem Thema: "Ist für den Zahnarzt ärztliche Bildung erforderlich oder genügt die Aneignung technischer Fähigkeiten." [3]

Da es außer der Klinik von Albrecht in Berlin (eröffnet 1850) keine zahnärztliche Ausbildungsstätte gab, trat dieses Problem in den Hintergrund. Zunächst mußte sich die Vereinsarbeit auf den Ausbau von Zahnkliniken und die Durchsetzung einer angemessenen Ausbildungszeit konzentrieren. Um korporationseigene Unterrichtszentren zu errichten, fehlten finanzielle und organisatorische Mittel. Außerdem bedeutete es eine hohe Anerkennung für die Zahnheilkunde, wenn vom Staat Ausbildungsstätten in Form von

---

1) Eduard Kranner: Ein Rückblick auf die Thätigkeit des zahnärztlichen Vereines in Hamburg. In: Mittheilungen des Central-Vereins deutscher Zahnärzte 1 (1860), S. 86 - 92, (S. 92).

2) Adolph zur Nedden: Die Verhältnisse der Zahnheilkunde in Deutschland. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 4 (1864), S. 3 - 21.

3) Bericht über die IV. Jahresversammlung des Central-Vereins deutscher Zahnärzte am 1., 2. und 3.August 1864 in München. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk.4 (1864), S. 251 - 315, (S. 253 f).

Universitätsinstituten errichtet wurden. In der Ausbildungsfrage unterbreiteten die Vereine des öfteren den Unterrichtsministerien Eingaben, um die Behörden zu informieren und auf Abhilfe zu drängen. Zunächst mußte aber durch sorgsame Beratung Übereinstimmung erzielt werden.

Die Petition der Berliner Zahnärzte an das Ministerium für Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten behandelte nicht nur die Übergriffe nichtapprobierter Personen, sondern forderte gleichzeitig eine Verlängerung der Ausbildung [1] (vgl. S. 76).

Die von dem Redaktionsmitglied der Vierteljahrschrift Adolph zur Nedden verfaßte Denkschrift die zahnärztliche Ausbildung betreffend, die auf der zweiten Jahresversammlung des CVdZ beschlossen wurde, wurde im Januar des Jahres 1864 von Mitgliedern des Centralvereins den hohen Regierungen der einzelnen Bundesstaaten unterbreitet. Wie wenig Erfolg dieser Eingabe beschieden war, erfahren wir aus dem Bericht des späteren Nachfolgers Heiders im Amt des ersten Vorsitzenden vom CVd Z Leopold, der es übernommen hatte, die Denkschrift an die Regierung von Württemberg weiterzuleiten. Er bekam die Antwort, daß in Württemberg weiterhin nur geprüfte Ärzte und "Wundärzte der ersten und zweiten Abtheilung" zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt wären. Andere Personen ohne ärztliche Vorbildung könnten durch eine Prüfung und den Nachweis fachlicher Kenntnisse die Berechtigung zur zahnärztlichen Praxis erhalten.[2]

Auch die Prüfungsordnung des Norddeutschen Bundes kam den Wünschen des CVdZ, vertreten durch Moritz

---

1) Zur Medizinal-Reform Preussens. In: Der Zahnarzt 3 (1848), S. 225 - 229.

2) Notizen. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 6 (1866), S.330.

Heider und Adolph zur Nedden, nach Reformation des zahnärztlichen Studiums in keiner Weise nach.

Zur Nedden hatte in seiner Denkschrift empfohlen: "Soll der Zahnarzt in seinem Berufe die Wege einschlagen, welche die wissenschaftliche Zahnheilkunde vorzeichnet, so muss er Arzt sein, d.h. sich einer umfassenden, vollständigen medizinischen Bildung erfreuen. Und diese Nothwendigkeit setzt eine klassische Schulbildung, das Absolutorium des Gymnasiums voraus." Und bezogen auf die praktisch, technische Ausbildung: "Die Wünsche, welche wir in dieser Hinsicht aussprechen müssen, beziehen sich daher auf die Einrichtung und Unterhaltung von Kliniken oder Polikliniken für Zahnkranke, sowie von Zahntechnischen Laboratorien. Beide Institute müssten aber die Leitung tüchtiger, auf der Höhe der Wissenschaft stehender, praktisch gediegener Zahnärzte anvertraut, und als Attribute der Hochschulen, in den Universitätsverband gezogen werden." [1]

Entgegen diesen Wünschen sah die neue Prüfungsordnung von 1869 folgende Voraussetzungen für zahnärztliche Approbation vor:

1.) Die Reife der Prima eines norddeutschen Gymnasiums oder einer norddeutschen Realschule erster Ordnung.
2.) Ein zweijähriges Universitätsstudium.
3.) Den Nachweis praktischer Übungen in den technischen zahnärztlichen Arbeiten. [2]

Mit diesem geringen Erfolg war man nicht zufrieden und die Forderungen nach zahnärztlichen Bildungsanstalten nahmen auf den Vereinsversammlungen zu.

---

1) Adolph zur Nedden, a.a.O., S. 3 - 21, (S. 14 f).

2) G.v. Langsdorff: Vorschriften für die Prüfung der Zahnärzte. In: Dtsch.Vjschr. Zahnhk. 17 (1877), S. 248 - 255, (S. 248).

Hinsichtlich des Verlaufes und der Dauer des Studiums steckte man inzwischen die Forderungen zurück. Im 18. Jahrgang des Standesorgans wurden alle Vereinsmitglieder aufgerufen, sich an einer Diskussion über die Verlängerung des Studiums zu beteiligen. Geplant war ein fünfsemestriges Studium, wobei das erste Semester als Vorsemester galt, in dem der Candidat sich unter der Aufsicht guter Zahnärzte der Technik widmen sollte.[1] Nach dem Tod von Moritz Heider und Adolph zur Nedden schlug in den Vereinen die Meinung um. Man nahm davon Abstand, die Zahnheilkunde als Spezialfach der Medizin zu betrachten, wie etwa die Augenheilkunde, sondern sah in ihr ein selbständiges Fach, jedoch mit fundamentalen medizinischen Kenntnissen. Die Zahnärzte, die sich in der Ausbildungsfrage in den Vereinen besonders hervortaten, waren Adolph Witzel [2] und Carl Sauer. Dieser erklärte vor der Versammlung des CVdZ im August 1880:

"Die praktische Ausbildung der Studenten der Zahnheilkunde in einem zahnärztlichen Vereine zu besprechen, kann nur den Zweck haben, den Unterricht der Studenten zu beeinflussen und nach Aussen zu zeigen, in welcher Weise die Zahnärzte gebildet sind, und wie sie die Ausbildung ihres Nachwuchses zu regeln suchen, soweit sie dabei mitwirken können." 3)

---

1) Vorschlag zu einem Studienplane für die Studirenden. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 18 (1878), S. 1 - 8.

2) ADOLPH WITZEL, geb. 1847 in Langensalza/Thüringen, gest. 1906 in Bonn. Von 1866 bis 1868 studierte Witzel in Berlin Zahnheilkunde und erwarb die zahnärztliche Approbation. Einige Zeit lang praktizierte er in Essen. Von 1882 an studierte er Medizin in Heidelberg und wurde 1884 zum Dr. med. promoviert. In Essen eröffnete er dann eine Poliklinik für Zahn-, Mund-, Nasen- und Rachenkrankheiten. 1892 habilitierte sich Witzel in Jena zum Privatdozenten, 1896 wurde er zum a.o. Professor für Zahnheilkunde ernannt.

3) Carl Sauer: Die praktische Ausbildung der Studenten der Zahnheilkunde. In: Dtsch.Vjschr. Zahnhk. 20 (1880), S. 327 - 332.

Diese wenig hoffnungsvollen Worte drückten den Mißmut darüber aus, daß es mit der Lösung des Ausbildungsproblems nicht voranging.

In dem Jahr 1882 zeigten sich Aussichten, in absehbarer Zeit zu zahnärztlichen Lehrinstituten, angeschlossen an die Universität, zu kommen. Adolph Witzel teilte bei einer Debatte über Gründung eines Lehrinstitutes vom Verein aus mit, daß die medizinische Fakultät der Leipziger Universität eine Zahnklinik plane. Aus diesem Grunde habe sie einen bisherigen Privatdozenten Dr. med. H... für zwei Jahre beurlaubt, damit dieser sich im Ausland ausbilde, um sich demnächst als außerordentlicher Professor für Zahnheilkunde in Leipzig zu habilitieren. Eine bekannte Dentalfirma hatte sich bereit erklärt, einen namhaften Betrag für die Einrichtung eines neuen Lehrinstitutes für Zahnheilkunde in Leipzig bereitzustellen. [1]

Auf der nächsten Sitzung des CVdZ im August 1883 ergab sich eine günstige Gelegenheit, die Berliner Ausbildungsstätte zu reformieren, um den Unterricht für Studierende der Zahnheilkunde in allen zahnärztlichen Fächern zu gewährleisten. Die einzige in Berlin bestehende Zahnklinik hatte ihren Leiter Albrecht verloren. Er hatte die Studenten nur in den chirurgischen Praktiken unterrichtet. Der CVdZ versuchte durch folgende Petitionen die personelle Neubesetzung der Albrechtschen Klinik zu beeinflussen: [2]

---

1) Bericht über die Verhandlungen der XX. Jahresversammlung des Central-Vereins deutscher Zahnärzte, abgehalten am 1., 2. und 3. August 1881 in Heidelberg. In: Dtsch. Vjschr. Zahnhk. 21 (1881), S. 383 - 433, (S. 423f).

2) Bericht über die Vereinsangelegenheiten 1883. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 1 (1883), S. 416 - 421, (S. 418f).

Sr. Excellenz dem Minister der geistlichen und Medicinal-Angelegenheiten, Herrn v. Gossler in Berlin.

An den Decan der medicinischen Facultät, Herrn Geh. Ober-Medicinalrath Professor Bardeleben in Berlin.

Durch den unerwarteten Tod des Professor Albrecht ist uns früher, als wir denken konnten, Gelegenheit geworden, lang gehegte Wünsche Ew. Excellenz vortragen zu dürfen. Gehorsamst Unterzeichnete vertreten seit Jahren den Central-Verein deutscher Zahnärzte, welcher sich mit dem wissenschaftlichen Ausbau unserer Specialität und der Hebung unseres Standes seit bald 25 Jahren aufs eifrigste beschäftigt. Infolge unserer nur alljährlich stattfindenden Congresse sind wir zwar augenblicklich ohne specielles Mandat für diese Eingabe, können aber wohl die feste Ueberzeugung aussprechen, dass der bei weitem grösste Theil unserer Collegen, fast ausnahmslos die Mitglieder unseres Vereins, bei dieser Gelegenheit entschieden unseren Schritt billigen.

Ohne den Verdiensten des verstorbenen Professor Albrecht zu nahe zu treten, haben wir doch schon lange eingesehen, dass seine Lehrtätigkeit den Studirenden der Zahnheilkunde nicht dasjenige böte, was nach unserer Ansicht geboten werden müsste.

Vor allen Dingen war es zu beklagen, dass die jungen Leute nur sehr wenig für ihren eigentlichen Beruf lernen konnten. Sie sahen eine gewisse Anzahl sich wiederholender Krankheitsformen der Weichtheile des Mundes und übten deren Behandlung, sowie die Extraction der Zähne. Sie lernten aber nie, wann und wie ein Zahn erhalten werden soll. Eine antiseptische Behandlung der Zahnfleischfisteln und deren Vorläufer kannte man unter Albrecht's Leitung nicht. Ebenso entbehrten die Studirenden jede Belehrung über die Bedeutung des Zahnarztes. Die Frage, wie man zum Nutzen oder wenigstens zum geringsten Schaden der noch vorhandenen Zähne die verlorenen durch künstliche ersetzen soll, blieb unerörtert. Obturatoren und sonstige Behandlung von Gaumenspalten, soweit sie dem Zahnarzte möglich sind, gehören gewiss zum Studium desselben, ebenso die Verbände bei Kieferfracturen etc. So wären wir leicht im Stande, noch eine Reihe von wichtigen Specialdisciplinen anzuführen, die bisher dem Studirenden gänzlich fehlten, die allerdings auch nur ein erfahrener Praktiker genügend vortragen kann.

Als vorzüglich geeignete Persönlichkeit erlauben sich daher Unterzeichnete an Prof. Albrecht's Stelle

den Zahnarzt Sauer in Berlin vorzuschlagen. Seit mehr denn 20 Jahren gehören wir dem Central-Vereine deutscher Zahnärzte an und kennen daher wohl alle, die sich um die Nachfolge Albrecht's bemühen möchten. Seit ebenso langer Zeit hatten wir Gelegenheit, Sauer's Thätigkeit zu verfolgen und müssen bekennen, dass nur Wenige mit solcher Hingabe sich am Emporblühen der Zahnheilkunde so eifrig betheiligt haben. Seine letzte Arbeit über Kieferbrüche dürfte auch in weiteren Kreisen bekannt sein. Was ihn aber in unseren Augen besonders für die Stelle befähigt, ist seine langjährige Lehrthätigkeit, während welcher er über 80 junge Zahnärzte theils technisch, theils im Operiren herangebildet hat. Wir können daher Zahnarzt Sauer als tüchtigen und bewährten Kliniker aus vollster Ueberzeugung empfehlen.

Das Ideal unserer Wünsche würde freilich erst erreicht werden, wenn der Nachfolger Albrecht's auch Histologie und comparative Anatomie der Zähne lesen würde; doch halten wir für unmöglich, das Alles in einer Person vereinigt zu sehen.

Wir wissen nicht, ob eine Theilung im Sinne der hohen Behörden liegt. Sollte das aber in Aussicht stehen, dann möchten wir für diesen Theil den Zahnarzt Dr. Baume in Berlin in Vorschlag bringen. Derselbe hat sich hauptsächlich durch sein "Lehrbuch der Zahnheilkunde" und seine "Odontologischen Forschungen" auf diesem Gebiete einen sehr geachteten Namen verschafft.

Indem wir somit im Interesse der Wissenschaft einer wohlerwogenen Pflicht genügt zu haben glauben, bitten wir ergebenst um gütige Berücksichtigung unserer gehorsamsten Eingabe.

Februar 1883.
Die derzeitigen Vorsitzenden des Central-Vereins deutscher Zahnärzte
Klare, Leipzig.
Niemeyer, Braunschweig.
Kleinmann, Flensburg

Als bekannt wurde, daß das preußische Kultusministerium schon Friedrich Busch als Nachfolger von Albrecht vorgesehen hatte, verfaßte man zusätzlich noch folgende Eingabe: [1]

---

1) Bericht über die Vereinsangelegenheiten 1883. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 1 (1883), S. 416 - 421, (S. 419 - 421).

An Se. Excellenz den Minister der geistlichen und Medicinal-Angelegenheiten Herrn v. Gossler in Berlin.

An Se. Hochwohlgeboren den Decan der medicinischen Facultät Herrn Geh. Ober-Medicinalrath Professor Bardeleben in Berlin.

In unserer Eingabe vom Februar d.J. erlaubten sich Unterzeichnete ergebenst, unter kurzem Hinweise auf die erkannten Mängel der zahnärztlichen Klinik in Berlin, diejenigen Personen zu bezeichnen, denen wir die Nachfolge Albrecht's im Interesse der Wissenschaft anvertraut sehen möchten. Es ist uns nicht bekannt, wie viel die Eingabe Berücksichtigung gefunden hat; wir haben nur erfahren, dass Herrn Professor Busch die interimistische Leitung jener Klinik übertragen ist oder übertragen werden soll.

Ein preussischer Cultusminister hat allezeit bei wichtigen Entscheidungen Sachverständige gehört und so geben auch wir uns der Hoffnung hin, dass Ew. Excellenz es nicht unwillig aufnehmen werden, wenn wir dem Petitum vom Februar hinzufügen, wie nach unserer festen Ueberzeugung die Zahnheilkunde an der Berliner Universität vertreten sein müsste, um wahrhaft nutzbringend zu wirken und nicht hinter Breslau und Halle noch zurückzustehen.

Zunächst bedürfen die Studirenden Vorträge über specielle Anatomie und Physiologie der Zähne, sowie über Pathologie und Therapie der Zahnkrankheiten in Verbindung mit einem mikroskopischen Cursus.

Dann aber ist vor Allem von Nöthen eine wirklich zahnärztliche Klinik, deren Leiter, durch einen jungen Assistenten unterstützt, sich nicht auf Zahnextractionen und Behandlung von Zahnfleischkrankheiten beschränkt, sondern in hervorragender Weise die Erhaltung der Zähne demonstrirt, die Krankheiten der Zahnpulpa behandelt etc. und dabei Vortrag mit Anwendung auf die Praxis hält. Die Klinik müsste wenigstens Raum für 12 Studirende, also ein grosses vierfenstriges oder zwei zweifenstrige Zimmer einnehmen nebst einem Vorzimmer als Wartezimmer und einem Privatzimmer für den Leiter der Klinik. Dazu gehören noch die nöthigen einfachen Operationsstühle und Instrumente.

Für jede andere Disciplin, in welcher ein Staatsexamen abzulegen ist, bietet der Staat an seinen Hochschulen die Möglichkeit, sich ganz und voll unterrichten zu können, nur die Zahnheilkunde scheint ein Stiefkind zu sein. Es wird im Staatsexamen der Nachweis gefordert, künstliche Zähne einsetzen zu können, aber

die Studirenden sind angewiesen, bei einem Zahnarzte privatim Unterricht zu suchen. Wir verkennen keineswegs die Schwierigkeiten, die der Errichtung eines vollständigen Ateliers oder Laboratoriums für zahnärztliche Technik entgegenstehen. Nicht die kurze Stunde eines Colleges genügt hier, sondern es muss ununterbrochen einen halben Tag lang technisch geübt werden, wenn nur etwas zu Wege gebracht werden soll, und schwerlich würde man einen tüchtigen Praktiker finden, der seine halbe Praxis diesem Unterrichte ohne genügende Entschädigung, wie sie der Staat nicht bieten wird, widmen möchte. Wir beschränken unsere Wünsche demnach darauf, einen Raum zu erbitten zur Herstellung technischer Arbeiten unter Leitung eines jungen Assistenten bei Oberleitung des klinischen Lehrers für die Studirenden in späteren Semestern, nachdem sie eine einjährige Vorbildung bei einem Zahnarzte erlangt haben. Der Arbeitsraum müsste ebenso gross, wie der klinische und mit Werktisch und entsprechenden Werkzeugen ausgerüstet sein.

Wir brauchen wohl kaum auszusprechen, dass niemals ein Professor der Chirurgie, der weder Zahnheilkunde studirt, noch sich praktisch damit beschäftigt hat, obige Vorträge halten oder die gewünschte Klinik in nutzbringender Weise für den künftigen Zahnarzt leiten kann. Er würde nur die rein chirurgischen Fälle, soweit sie die Annexen der Zähne betreffen, beherrschen und dociren können. Doch meinen wir, dass diese Sache auf der chirurgischen Klinik in vollkommenster Weise schon jetzt gelehrt werden.

Nicht immer dürften wir in der glücklichen Lage sein, so ausgezeichnete Kräfte mit dem Wohnsitze in Berlin für jene Posten empfehlen zu können, und wir bitten darum nochmals ganz ergebenst, Dr. Baume für die Vorträge über Histologie, Physiologie und Pathologie der Zähne und Zahnarzt Sauer für die Klinik und für Technik ins Auge fassen zu wollen.

Erst wenn unsere vorgenannten Wünsche und lang erstrebten Ziele erreicht sind, wird man von der Berliner Hochschule sagen können, dass sie den Studirenden die Möglichkeit gewährt, sich das Wissen und Können anzueignen, das sie von ihren Candidaten im Examen verlangt.

Verzeihen Excellenz diese offene und freimüthige Eingabe, die wir im Bewusstsein unserer Pflicht und im Einverständnisse mit der überaus grossen Mehrzahl deutscher Zahnärzte nochmals Ihnen ans Herz legen.

Mit grösster Ehrerbietung
die Vorsitzenden
des Central-Vereins deutscher Zahnärzte:
Klare, Leipzig. Niemeyer, Braunschweig.
Kleinmann, Flensburg.

Der Erfolg der Petitionen blieb nicht aus. In Berlin und Leipzig wurden im Jahr 1884 zahnärztliche Universitätskliniken eröffnet. Professoren für Zahnheilkunde gab es inzwischen in Breslau und Halle.

Nachdem sich die Ausbildungsstätten in Deutschland gebessert hatten, richtete der CVdZ sein Augenmerk auf die Verlängerung des Studiums.

Für das Jahr 1890 stand eine Studienreform bevor, die in den zahnärztlichen Vereinen heftig diskutiert wurde. Da über die praktischen und wissenschaftlichen Anforderungen zur Ausbildung nicht bei allen Zahnärzten Einigkeit herrschte, veranstaltete der zahnärztliche Verein für Niedersachsen eine Fragebogenaktion, um Klarheit über die Meinungen zu schaffen. Jedoch kam das Ergebnis dieser Aktion zu spät, um es für eine Petition verwenden zu können. Erst als die neue Prüfungsordnung schon zur Abstimmung dem Bundesrat vorlag, reichte der CVdZ eine Eingabe an den Reichskanzler ein, er möge die neuen Vorschriften präzisieren.[1] So wurde eine Chance verpaßt. Die neue Prüfungsordnung für Zahnärzte (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1889) hatte folgenden Inhalt:[2]

1.) Reife für die Prima eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums.
2.) Mindestens einjährige praktische Tätigkeit bei einer zahnärztlichen höheren Lehranstalt oder einem approbierten Zahnarzt.
3.) Zahnärztliches Studium von mindestens vier Semestern auf Universitäten des Deutschen Reiches.
4.) Die Prüfung zerfällt in vier Abschnitte:
I. Poliklinik

---

1) Bericht über die XVII. Versammlung des zahnärztlichen Vereins für Niedersachsen, abgehalten am 2. Februar 1890 in Hannover. In: Dtsch. Mschr. Zahnhk. 8 (1890), S. 125.

2) Die neue Prüfungsordnung für Zahnärzte. In: Beibl. Dtsch. Mschr. Zahnhk. 5 (1890), S. 1 - 8.

II. 1. Anatomie und Physiologie;
2. Pathologie, Therapie, Heilmittellehre und Toxikologie;
3. Spezielle chirurgisch-zahnärztliche Pathologie und Therapie;

III. 1. Füllungen, Extraktionen;
2. Anfertigung von einer Prothese und einem kieferorthopädischen Apparat;

IV. Theoretische zahnärztliche Prüfung.

Das Interesse der Vereine galt aber nicht nur dem Verlauf, der Dauer und den Stätten der Ausbildung, sondern auch den Studierenden selbst. Durch Prämien, Stiftungen und Stipendien wurde der begabte Nachwuchs gefördert.

Der erste Anlaß, ein Stipendium für Studierende der Zahnheilkunde einzurichten, war das 25-jährige Jubiläum der Albrechtschen Klinik in Berlin. Die Initiatoren dieser Idee waren die Mitglieder der Gesellschaft Berliner Zahnärzte. [1)]

Aus den Reihen des CVdZ entstand auf der Versammlung im August 1882 die "Prämien-Stiftung für Studirende der Zahnheilkunde von Adolph Witzel in Essen a. d. Ruhr." [2)]

"Die Stiftung bezweckt, die Studirenden der Zahnheilkunde Deutschlands anzuspornen, dass sie sich während ihrer Studienzeit mit der Technik, welche das Fundament des zahnärztlichen Wissens und Könnens bildet, etwas mehr befassen, als es bisher im Allgemeinen zu geschehen pflegt. Denn ohne Zweifel werden nur diejenigen Studenten, welche sich während einer längeren Arbeitszeit unter der Leitung eines tüchtigen Lehrers gründliche technische Kenntnisse erworben haben, später nach Absolvirung des Fachstudiums auch tüchtige Zahnärzte, und wiederum werden von diesen stets diejenigen die besten zahnärztlichen Techniker sein, welche nicht allein die moderne Kautschukarbeit erlernt haben, sondern auch bestrebt gewesen sind, in der

---

1) Correspondenzen. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 20 (1880), S. 433.

2) Adelheim: Auszug aus dem Bericht über die Vereinsangelegenheiten 1882. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 22 (1882), S. 448 - 451.

Metallarbeit sich möglichst viel Uebung und Erfahrung zu verschaffen.

Aus diesem Grunde sind zwei Prämien gestiftet worden, von denen die erste aus dreissig Reichsmark und Ad. Witzel's Werk: Die antiseptische Behandlung der Pulpakrankheiten des Zahnes, die zweite aus Wedl's Atlas zur Pathologie der Zähne besteht.

Die erste Prämie soll ausschließlich für tüchtige Metallarbeiten, die zweite für Kautschukarbeiten verliehen werden."

4. Materielle Vergünstigungen

Die Assoziation von Fachkollegen brachte den Mitgliedern nicht nur Vergünstigungen, die ihren Berufsstand betrafen, sondern auch materielle, die ihnen persönlich **zugute kamen**. Es war keineswegs ehrenrührig, wenn die Zahnärzte, wenn es auch nicht als Ziel in ihren Vereinsstatuten stand, sich die materiellen Vorteile der Gemeinsamkeit zu Nutze machten. Welche Möglichkeiten bestanden in dieser Hinsicht für sie? Einkauf im Großen war damals schon günstig abzuwickeln. Diese Tatsache nutzte der Verein der Zahnärzte in Berlin, indem er große Mengen täglich benötigter Materialien und Instrumente bei den einschlägigen Firmen kaufte und die Rabatte an seine Mitglieder weitergab. [1]

Solch ein Unternehmen war nur innerhalb eines Lokalvereines möglich. Es ist wahrscheinlich - weitere Belege fehlen uns -, daß auch andere Lokalvereine diese Vorteile für ihre Mitglieder zu erlangen suchten.

Die ausländische Dentalindustrie, besonders die amerikanische und englische, war um die Mitte des 19. Jahrhunderts der deutschen überlegen. Das veranlaßte die Mitglieder des CVdZ, auf seiner zehnten Jahresversammlung 1869 den Beschluß zu fassen, die deutschen Firmen auf die Überlegenheit der ausländischen aufmerksam zu machen, und die deutschen Fabrikanten künstlicher Zähne zu beeinflussen, praktischere und nach den Richtlinien des Vereins abgeänderte Prothesenzähne zu konstruieren. [2]

---

1) Verein der Zahnärzte in Berlin. In: Der Zahnarzt 4 (1849), S. 249.

2) Bericht über die Verhandlungen der X. Jahresversammlung des Central-Vereins deutscher Zahnärzte, abgehalten am 2., 3. und 4. August 1869 in Frankfurt a.M.. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 9 (1869), S. 296 - 336, (S. 313).

Besonders wertvolles Blattgold, daß als Füllungsmaterial für Zähne geeignet war, wurde zu teuren Preisen aus Amerika bezogen. Der zahnärztliche Verein zu Frankfurt a.M. machte sich darum verdient, ein deutsches, wesentlich preiswerteres Fabrikat in Zusammenarbeit mit einer einheimischen Goldschlägerei (Gold- und Silberscheideanstalt Frankfurt a.M.) entwickeln und es von den Mitgliedern testen zu lassen. Nachdem das neue Blattgold ausführlichen Proben unterworfen worden war, wurde das Ergebnis in der Vierteljahrsschrift veröffentlicht und das neue Füllungsmaterial den deutschen Zahnärzten empfohlen. [1)]

Auch die Berliner zahnärztliche Gesellschaft befaßte sich eingehend mit der Prüfung zahnärztlicher und zahntechnischer Geräte und Materialien. [2)]

"Der Verein ermächtigt den Vorstand, billige Bezugsquellen zahnärztlicher Bedarfsartikel für die Mitglieder aufzusuchen",
lautete ein Beschluß des zahnärztlichen Vereins für Niedersachsen. [3)]

Verhandlungen des CVdZ mit Versicherungsgesellschaften über günstige Gruppentarife dienten dazu, materielle Vergünstigungen für die Mitglieder zu schaffen. [4)]

---

1) Remigius Zeitmann: Mittheilungen über vorzügliches deutsches Blattgold aus dem zahnärztlichen Vereine zu Frankfurt a.M. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 6 (1866), S. 30 - 32.

2) Kurzer Auszug aus dem Bericht über die Vereinsthätigkeit der Berliner zahnärztlichen Gesellschaft in dem Vereinsjahr 1875 - 76. In: Dtsch. Vjschr. Zahnhk. 16 (1876), S. 338.

3) Carl Kühns: Zahnärztlicher Verein für Niedersachsen. In: Zahnärztl.Ver.bl. 2 (1896), S. 267 - 270, (S. 270).

4) Bericht über die Vereinsangelegenheiten 1883. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 1 (1883), S. 416 - 421, (S. 421).

Ein wichtiges Problem kam oft bei den Mitgliederversammlungen der zahnärztlichen Berufsvertretungen zur Verhandlung: Die Aufstellung von einheitlichen Honorartaxen. Der § 80 der Gewerbeordnung gebot den Zahnärzten, mit dem Patienten ein Honorar für die zahnärztliche Behandlung zu vereinbaren. Der zahnärztliche Verein für Niedersachsen richtete eine solche Honorartaxe ein, die bei nicht stattgefundener Vereinbarung angewendet wurde. Diese Taxe war nur für die Vereinsmitglieder bindend, sie sollte auch bei notwendigen richterlichen Entscheidungen Grundlage für die Sachverständigen sein. [1)]

Von der Berliner zahnärztlichen Gesellschaft existiert noch eine Liste mit festgelegten Honoraren, die 44 Positionen umfaßt. [2)]

Beim CVdZ kam es zu keiner Entscheidung über die Aufstellung einer einheitlichen Honorartaxe für ganz Deutschland; die Verhältnisse waren in jedem Land und jeder Stadt unterschiedlich. Der Vorstand gab nur die Empfehlung, eine vorherige Vereinbarung zu treffen. [3)]

---

1) Jahresbericht des zahnärztlichen Vereins für Niedersachsen. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 3 (1885), S. 86 - 107, (S. 105).

2) Taxe für Zahnärzte. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 14 (1874), S. 356 - 359.

3) Bericht über die am 3., 4. und 5. August 1885 in Nürnberg abgehaltene XXIV. Jahresversammlung des Central-Vereins deutscher Zahnärzte. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 3 (1885), S. 430 - 452 und 508 - 510, (S. 508).

5. Gesellschaftliche und personale Ziele

Die Kollegialität zu fördern war am wichtigsten und am einfachsten im lokalen Bereich durchzuführen. Die "Beförderung der Collegialität" wurde in den Satzungen und Grundungsversammlungen der früh gegründeten Lokalvereinigungen immer wieder als Programmpunkt genannt. Erst nach dem Abbau der Schranken des Mißtrauens und der Mißgunst konnte man gemeinsam diese Aufgaben bewältigen. Die Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder boten genügend Gelegenheit, sich gegenseitig kennen zu lernen. Aber auch über den Rahmen einer statutenmäßig festgelegten Versammlung hinaus pflegte man den geselligen Verkehr, wobei Fachliches gegenüber Persönlichem in den Hintergrund trat. Anlaß dazu gab etwa ein Stiftungsfest:

"Am 23. Januar 1852 feierte der Verein der Zahnärzte zu Berlin seinen Stiftungstag durch ein gemeinschaftliches Mahl der sämmtlichen Mitglieder, das, gewürzt durch belehrende Vorträge und harmlose Heiterkeit bei ächt kollegialischem Zusammenhalten, erst spät am Abend endete." 1)

Die Form des "festlichen Mahles" wählte auch der Hamburger Verein zur Feier seines zweijährigen Stiftungsfestes. 2)

Gesellschaftliche Unternehmungen im größeren Umfange wurden bei den Jahresversammlungen des CVdZ vom Lokalkomitee geplant.

"Die Theilnahme der Damen an den gemeinschaftlichen Vergnügungen ist sehr erwünscht", heißt es in den

---

1) Verein der Zahnärzte in Berlin. In: Der Zahnarzt 7 (1852), S. 95.

2) Protokollbuch des Vereins der Zahnärzte in Hamburg von Gründung 1857 bis 1889.

Lokalprogrammen. Diese umfaßten gemeinsame Besuche von Museen, zoologischen Gärten, Dampfer- oder Wagenfahrten, Spaziergänge, Festessen und Bälle. Besonderheiten, die der Tagungsort zu bieten hatte, wurden in das Festprogramm einbezogen. Die Geselligkeiten auf den Jahresversammlungen nahmen sogar solche Formen an, daß aus Mitgliederkreisen Klagen und Rügen laut wurden, die eine Abschaffung dieser zeitraubenden und kostspieligen Unternehmungen forderten, welche zum größten Teil aus dem Vereinsvermögen bestritten wurden. [1] Man wollte jedoch aus Repräsentationsgründen auf die gesellschaftlichen Veranstaltungen nicht verzichten. Nach dem Vorbild des CVdZ richtete sich das Lokalprogramm der Filialvereine auf den Generalversammlungen: Besichtigungen der Sehenswürdigkeiten der Städte, gemeinsame Mittagessen, Kommerse und Tanzveranstaltungen. Über eine originelle Einrichtung verfügte der Verein Schleswig-Holsteinischer Zahnärzte. Seit der Jahresversammlung im Jahr 1880 erschien regelmäßig zu diesem Anlaß eine Festzeitschrift "Die Plombe", die von dem Hamburger Zahnarzt Heinrich Jürs redigiert wurde. [2] Leider ist uns kein Exemplar aus dieser Zeit erhalten, eins aus den Jahren des beginnenden zwanzigsten Jahrhunderts enthält Glossen fachlicher und politischer Art, Karikaturen, Anekdoten und lustige Gedichte.

Das viel berufene "collegialische und freundschaftliche Verständnis" sollte nicht nur in Berufsangelegen-

---

1) Correspondenzen. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 21 (1881), S. 479 - 481.

2) Kurzer Bericht über die X. Jahresversammlung des Vereins Schleswig-Holsteinischer Zahnärzte in Kiel vom 8. und 9. Juni 1884. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 2 (1884), S. 345 - 347.

heiten zum Ausdruck kommen. Wir erhalten auch einen Hinweis, daß bei Todesfällen von Mitgliedern sich der Verein um die Versorgung der Hinterbliebenen bemühte. Unter der Rubrik "Notizen" wird berichtet, daß die Sammlung für die Witwe eines verstorbenen Kollegen 100 Taler ergeben hat. [1)]

Erfreulicherweise wurde von Kollegialität nicht nur gesprochen, sondern auch in ihrem Sinne gehandelt.

---

1) Notizen. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 5 (1865), S. 336.

VI. DAS VERHÄLTNIS DER ZAHNÄRZTLICHEN VEREINE UNTEREINANDER [1]

Um eine wirksame Vereinstätigkeit zu entwickeln, war es für die neu entstandenen zahnärztlichen Berufsvertretungen angebracht, ihre Aktivität aufeinander abzustimmen und im gleichen Sinn zu arbeiten. Ein gutes Einverständnis der Korporationen untereinander war Voraussetzung für ein erfolgreiches Zusammenwirken. Soweit man das auf Grund der vorliegenden Quellen behaupten kann, herrschte größtenteils, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, Einigkeit. Die Nachricht von der Gründung der ersten zahnärztlichen Standesorganisation wurde durch die Fachzeitschrift "Der Zahnarzt" verbreitet. Sie war für die Zahnärzte in Leipzig und Hamburg eine Ermutigung zur Konstituierung ihrer Vereine. Daß diese drei Assoziationen miteinander Briefwechsel pflegten, ist uns bekannt aus dem "Zahnarzt" und den Protokollbüchern des Leipziger und Hamburger Vereins. Beide teilten ihre Gründung und ihre Satzungen den Berliner Zahnärzten in Briefen mit. [2)+3)] Eduard Kranner, der Vorsitzende der Hamburger Zahnärzteschaft, schrieb, daß die Statuten des Vereins der Zahnärzte zu Berlin als Vorbild für die eigenen gedient haben. Auch zwischen Leipzig und Hamburg bestand lebhafte Korrespondenz. Das Protokoll vom 6. April 1858 des Hamburger Vereins gibt uns Auskunft von einem Briefwechsel über das Verhältnis der Zahnärzte zu den Zahntechnikern und die Verarbeitung von Hippopotamuszähnen.

Schmedicke besaß die Ehrenmitgliedschaft des Hamburger Vereins [4)] - er verlor sie jedoch später wie-

---

1) Vgl. dazu die Karte S. 120.

2) Tagesgeschichte. In: Der Zahnarzt 12 (1857), S.256.

3) Tagesgeschichte. In: Der Zahnarzt 13 (1858), S. 31 - 32.

4) Protokollbuch des Vereins der Zahnärzte in Hamburg von Gründung 1857 bis 1889.

der -, Eduard Hering aus Leipzig war Ehrenmitglied bei den Berliner Zahnärzten, auch ein Zeichen dafür, daß ein gutes Einvernehmen der zahnärztlichen Berufsvertretungen untereinander bestand.

Offenbar ohne schwerwiegende Bedeutung war die Rivalität der beiden ganz Deutschland umfassenden Vereine, des CVdZ und des VDZ, die vier Jahre nebeneinander bestanden.

Wie schon gesagt, waren die Differenzen bei den führenden Persönlichkeiten Heider und zur Nedden auf der Seite des CVdZ und Schmedicke auf der Seite des VDZ zu suchen. Mit dem Verschwinden des VDZ war auch diese Rivalität beseitigt, ohne dem deutschen Zahnärztestand geschadet zu haben.

Fast alle nach 1859 entstandenen zahnärztlichen Standesorganisationen betrachteten sich als Filialvereine des CVdZ. Zu ihm stießen auch die Leipziger und Hamburger Zahnärzte. Die Begriffe "Lokalverein" und der spätere "Provinzialverein" sind gleichzusetzen. Sie erfüllten als Filialvereine die gleiche Funktion. Bedeutungslose Ausnahmen bildeten der zahnärztliche Verein für Schlesien, der nach anfangs anders lautenden Berichten sich nicht dem CVdZ anschliessen wollte, [1] der Verein der Berliner Zahnärzte und die deutsche odontologische Gesellschaft. Allen dreien war durch ihre Eigenwilligkeit keine lange Lebensdauer beschieden.

Nach § 3 der Satzungen des CVdZ war ein Mittel zur Verwirklichung seiner Ziele die Gründung von Lokalvereinen. Sie allenthalben ins Leben zu rufen, dazu war die politische Situation zu ungünstig. Erst nach der Gründung des Vereinsbundes Deutscher Zahn-

---

1) Notizen. in: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 3 (1863), S. 134.

Die 14 Gruppen der projectirten zahnärztlichen Vereine in Deutschland.

I. Verein Schleswig Holstein. Zahnärzte	VIII. Osterländisch. zahnärztl. Verein.
II. Zahnärztl. Verein in Hamburg.	IX. Verein sächsischer Zahnärzte.
III. Zahnärztl. Verein für Niedersachsen.	X. Zahnärztl. Verein in Schlesien.
IV. Berliner zahnärztl Gesellschaft.	XI. Zahnärztl. Verein in Westpreussen.
V. Verein der Zahnärzte für Rheinland und Westphalen.	XII. Zahnärztl. Verein in Ostpreussen.
VI. Zahnärztlicher Verein zu Frankfurt a/Main.	XIII. Verein der Zahnärzte in Würtemberg, Baden, Elsass-Lothringen.
VII. Zahnärztl Verein f. Mitteldeutschl.	XIV. Zahnärztl. Verein für Bayern.

ärzte im Jahr 1891, der die Lokal- und Provinzialvereine als Dachorganisation zusammenfaßte, entstand in Deutschland ein lückenloses Netz deutscher zahnärztlicher Berufsvertretungen. Aber auch vor dem Vereinsbund gab es Pläne von Seiten des CVdZ zur Bildung eines solchen Netzes. An Hand einer Karte hat das Vorstandsmitglied des Centralvereines Friedrich Kleinmann das deutsche Reichsgebiet in 14 Bezirke eingeteilt, für jeden dieser Bezirke hat er einen Provinzialverein vorgesehen, der die Zahnärzte aller in diesem Bezirk liegenden Städte umfassen sollte. Die bereits bestehenden Lokal- und Provinzialvereine bezog er in dieses System ein. [1] (siehe Karte). Es blieb jedoch ein Plan, zu dessen Verwirklichung erst eine andere Organisation, der Vereinsbund deutscher Zahnärzte, ins Leben gerufen werden mußte. Schriftlich festgelegte Bindungen der Filialvereine an den CVdZ bestanden nicht, der Zusammenhang galt in gemeinsamen Zielen und der Tatsache, daß viele Mitglieder der Lokal- und Provinzialvereine gleichzeitig dem Centralverein angehörten. Die Filialgesellschaften stellten sich die Aufgabe, die wissenschaftliche Arbeit des CVdZ im Detail zu ergänzen und für standespolitische Ziele auf lokaler Ebene zu kämpfen. Personelle und gesellschaftliche Tätigkeit war in lokalen Grenzen auch besser zu gestalten. Das Verhältnis des Centralvereins zu seinen Filialgesellschaften war in den Jahren 1880 - 1885 durch Krisen getrübt. Sie waren Anlaß für den Plan Friedrich Kleinmanns. Der Grund für das getrübte Verhältnis war, daß die Provinzialvereine, besonders der Frankfurter und der Schleswig-Holsteinische,

---

1) Friedrich Kleinmann: Der Central-Verein deutscher Zahnärzte und die Provinzialvereine. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 2 (1884), S. 72 - 78, S. 119 - 124 und S. 154 - 158 .

ihre Jahresversammlungen großartig und vielfältig gestalteten und so die Veranstaltungen des Hauptvereins ihren Reiz für die Mitglieder verloren. Dem Centralverein entstand damit eine Konkurrenz. Die abnehmenden Teilnehmerzahlen zeigten dies. Beschwerden dieser Art entnehmen wir der Eröffnungsansprache der ersten Vorsitzenden Klare auf der Jahresversammlung des CVdZ am 7. - 9. August 1882:

"So nützlich auch die Lokalvereine sind, so sehr können sie für die Allgemeine nachtheilig werden, wenn sie aus dem Rahmen eines Localvereins heraustreten." 1)

Der Vorsitzende des **Berliner** Lokalkomitees machte bei dem selben Anlaß den Vorschlag, die Versammlungen des CVdZ regelmäßig in Frankfurt und Schleswig-Holstein stattfinden zu lassen, damit diese Gesellschaften zu diesem Termin ihre Stiftungsfeste abhalten könnten. 1) Der Obmann der Frankfurter Gesellschaft erwiderte dem Vorstand des Centralvereins auf die Anschuldigungen in einem Brief:

"Wir alle in unserem Verein ehren und achten den Centralverein und befördern sein Streben. In jedem unserer Jahresberichte, so auch über unsere Thätigkeit im Jahre 1881, finden Sie, dass der hiesige Verein allezeit mit der größten Hochachtung von dem Centralverein spricht und zur Theilnahme an dessen Jahresversammlungen auffordert.

Mehrere meiner Vereinscollegen äußerten sich dahin, sie glaubten doch nicht, dass es so schlecht um den Centralverein stehen könne, um die Concurrenz unseres kleinen, sage nur aus 8 ordentlichen Mitgliedern bestehenden Vereins (die allerdings alle mit Leib und Seele bei der Sache sind) fürchten zu müssen." 2)

Auf dasselbe Problem beziehen sich die Zahnärzte Robert Klencke und Carl Kuhns in ihrem Schreiben an

---

1) Bericht über die Verhandlungen der XXI. Jahresversammlung des Central-Vereins deutscher Zahnärzte abgehalten am 7., 8. und 9. August 1882 zu Berlin. In: Dtsch.Vjschr.Zahnhk. 22 (1882), S. 386 - 448, (S. 387 f).

2) Ebenda, S. 427 f.

die Zahnärzte Niedersachsens, das zur Grundung eines Provinzialvereins aufruft:

"Wir beabsichtigen keineswegs, dem Centralvereine deutscher Zahnärzte durch Gründung eines Provinzialvereins Concurrenz zu machen, im Gegenteil, ..."
und weiter heißt es:
"Wir wollen auch die Tagesinteressen des Centralvereins, z.B. das jeweilige Programm zur Jahresversammlung, zum Gegenstand der Discussion im Provinzialvereine vorher machen, nicht um dadurch die Mitglieder des Centralvereins von der Hauptversammlung fern zu halten, sondern nur durch vorherige Läuterung der Ansichten eine gediegenere Besprechung der Themata zu ermöglichen." 1)

Bei der Grundungsversammlung des zahnärztlichen Vereins für das Königreich Sachsen nahm das Vorstandsmitglied Geißler aus Chemnitz zu diesem Problem Stellung:

"Nichts liege hierbei ferner, als die Absicht, dem Centralverein irgendwie störend oder hemmend in den Weg zu treten; nein mit und für den C.V. wollen wir arbeiten und sein Bestreben gern im engeren Kreise mehr und mehr zu verwirklichen suchen." 2)

Auch der Verein der Zahnärzte in Rheinland und Westfalen beschäftigte sich mit der Rivalität zwischen CVdZ und den Provinzialvereinen. Der Central-Verein mußte sich den Vorwurf gefallen lassen, daß er durch seine seltenen Versammlungen in der Provinz an Interesse verliert, deshalb müsse die Fortbildung von den Provinzialvereinen betrieben werden. 3)

---

1) Robert Klencke und Carl Kühns: Aufruf an die Herren Zahnärzte der Provinz Hannover, des Grossherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Braunschweig, der Fürstenthümer Lippe und der freien Hansestadt Bremen. In: Dtsch. Mschr. Zahnhk. 1 (1883), S. 338 - 340, (S. 339).
2) Protokolle des zahnärztlichen Vereins für das Königreich Sachsen. (1885 - 1898).
3) Verein der Zahnärzte in Rheinland und Westfalen. Offizieller Bericht über die wissenschaftlichen Sitzungen am 14. und 15. October 1883 zu Cöln. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 2 (1884), S. 22 - 46, (S. 23 f).

Mit der 25. Jahrfeier des CVdZ scheint diese wenig erfreuliche Rivalität zwischen den Filialvereinen, besonders der Frankfurter Gesellschaft und dem Central-Verein, behoben zu sein. Unter großem Beifall wurde eine Glückwunschadresse des Frankfurter zahnärztlichen Vereins verlesen, die in gebührender Weise die Arbeit des "Jubilars" anerkennt und mit seinen Glückwünschen den Dank für das bisher Geleistete ausspricht.

Der Vorsitzende Klare dankt den Gratulanten mit folgenden Worten:

"Im Namen des Vereins nehme ich diese Adresse mit Dank entgegen. Wir haben, wie mit allen Vereinen, so auch mit dem von Frankfurt a.M. versucht, auf bestem Fusse zu leben, und diese Adresse ist ein Beweis, dass auch Sie den Wunsch haben, ebenso nach - wie vorher - in gutem Einvernehmen mit uns zu bleiben."1)

Unter den Filialvereinen herrschte ein gutes Einverständnis, jedenfalls gibt es keine gegenteiligen Angaben. Besonders sind in dieser Hinsicht die gemeinsamen Sondersitzungen der zahnärztlichen Vereine für das Königreich Sachsen und für Mitteldeutschland hervorzuheben. 2)

Bei den anderen Provinzial- und Lokalvereinen schließen wir aus den häufig zu den Stiftungsfesten abgefaßten Gratulationsurkunden, die in den Vereinsberichten erwähnt wurden, auf das gegenseitige gute Verhältnis. Trotz der freundlichen Beziehungen und des Zusammenhaltens bei der Bewältigung der vorgenommenen Aufgaben, wurde eine straffere Organisation für eine erfolgreichere Arbeit notwendig, zumal die Standesprobleme immer vielfältiger wurden.

---

1) Bericht über die Verhandlungen der XXIII. Jahresversammlung des Central-Vereins deutscher Zahnärzte, abgehalten am 4., 5. und 6. August 1884 in Berlin. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 2 (1884), S. 379 - 435, (S. 381 f).

2) Vgl. dazu S. 31 .

Wichtig war auch, daß eine überregionale Standesorganisation geschaffen wurde, in der die Lokal- und Provinzialvereine zusammengefaßt wurden. Denn die Standesfragen waren auf Ländereebene nicht befriedigend zu lösen. Zu denken ist dabei an die Änderung der Reichsgewerbeordnung, das Krankenversicherungsgesetz, Verlängerung des Studiums und Möglichkeit einer zahnärztlichen Promotion. Die Situation wurde vom ersten Vorsitzenden des CVdZ Carl Sauer richtig beurteilt, als er anläßlich der 22. Jahresversammlung sagte:

"Wir hoffen, die Verbindungen zwischen den Local-Vereinen und dem Central-Verein werde nach und nach eine noch festere Gestalt annehmen, in dem Sinne von vorberathenden Verhandlungen zu dem grossen, ganz Deutschland umfassenden Verein." 1)

Ein weiterer Schritt wurde von der Gesellschaft Deutscher Zahnärzte zu Berlin unternommen, als sie alle zahnärztlichen Lokal- und Provinzialvereine zur Teilnahme an einer Versammlung der Vertreter sämtlicher Vereine aufforderte. Diese erste Delegiertensitzung fand am 6. März 1889 in Berlin statt. Die Teilnahme war gering. Auf dem dritten Delegiertentag am 2. April 1891 konstituierte sich in Breslau der Vereinsbund Deutscher Zahnärzte, dem zunächst neun zahnärztliche Berufsvertretungen beitraten. Alle anderen folgten darauf diesem Beispiel, bis auf den Frankfurter Verein, der sich nur dem Vereinsbund anschließen wollte, wenn auch die Zahnärzte mit ausländischen Examina als ordentliche Mitglieder weiterhin dem Verein angehören dürften.

---

1) Bericht über die Verhandlungen der XXVII. Jahresversammlung des Central-Vereins deutscher Zahnärzte, abgehalten am 6., 7. und 8. August 1888 in München. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 6 (1888), S. 356 - 440, (S. 361 f).

Der Central-Verein, der dem Vereinsbund sehr ablehnend gegenüberstand, weil er um seine Stellung innerhalb der Filialvereine fürchtete, trat nur unter der Bedingung bei, daß sein Delegierter den Vorsitz im Vereinsbund erhielt und daß der vorgeschlagene Satzungsentwurf im Prinzip zur Annahme gelangte. [1]

Der neugegründete Vereinsbund widmete sich nur den standespolitischen Fragen, während sich der CVdZ, die Lokal- und Provinzialvereine weiterhin mit Forschung und Fortbildung beschäftigten. Damit begann für das deutsche zahnärztliche Vereinswesen ein neuer Zeitabschnitt, in dem es zur Hebung des zahnärztlichen Standes noch viel zu leisten galt.

---

1) Reinhard Seefeldt: Die Geschichte des Vereinsbundes Deutscher Zahnärzte. München/Berlin 1937, S. 14 - 20.

VII. ÜBERSICHT DER ZAHNÄRZTLICHEN VEREINE VON 1847 BIS 1891.

1. Verein der Zahnärzte in Berlin, gegr. am 24. Januar 1847, 1859 in dem Verein Deutscher Zahnärzte aufgegangen.
2. Zahnaerztlicher Verein in Sachsen, gegr. am 17. Dezember 1855, letzte Eintragung im Protokollbuch 1869.
3. Zahnärztlicher Verein in Hamburg, gegr. am 3. Februar 1857, ab 1891 Mitglied im Vereinsbund Deutscher Zahnärzte.
4. Central-Verein deutscher Zahnärzte, gegr. am 1.August 1859 in Berlin, heute fortbestehend in der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
5. Verein Deutscher Zahnärzte, gegr. als Konkurrenzunternehmen des Central-Vereins am 1. August 1859 in Berlin, bestand bis 1862.
6. Verein der Berliner Zahnärzte, gegr. 1862, keine weiteren Angaben.
7. Zahnärztlicher Verein in Schlesien, gegr. 1865, weiteres Schicksal unbekannt.
8. Zahnärztlicher Verein zu Frankfurt am Main (vormals Verein deutscher Zahnärzte zu Frankfurt am Main), gegr. am 17. Januar 1863, ab 1897 Mitglied im Vereinsbund Deutscher Zahnärzte.
9. Gesellschaft Berliner Zahnärzte, gegr. am 9. Februar 1874, wahrscheinlich aufgegangen in der Gesellschaft deutscher Zahnärzte zu Berlin.
10. Verein Schleswig-Holsteinischer Zahnärzte, gegr. am 18. Juli 1875 in Rendsburg, Auflösung 1933.
11. Vereinigung pfälzischer Zahnärzte, gegr. am 2. Mai 1875 in Neustadt a.H., keine offizielle Auflösung.

12. Zahnärztlicher Verein für Rheinland und Westfalen, gegr. am 9. Februar 1879 in Köln, ab 1896 Mitglied im Vereinsbund Deutscher Zahnärzte.

13. Osterländisch - zahnärztlicher Verein, gegr. im Mai 1879 in Plauen, aufgegangen in dem zahnärztlichen Verein für das Königreich Sachsen.

14. Dresdener zahnärztlicher Verein, gegr. am 1. April 1881, keine weiteren Angaben.

15. Gesellschaft der Zahnärzte Magdeburgs und Umgebung, gegr. 1881, keine weiteren Angaben.

16. Zahnärztlicher Zweigverein für Mitteldeutschland, gegr. am 8. Oktober 1882 in Gotha, 1898 Beitritt zum Vereinsbund Deutscher Zahnärzte.

17. Zahnärztlicher Verein für Niedersachsen, gegr. am 15. Juli 1885 in Hannover, ab 1891 Mitglied im Vereinsbund Deutscher Zahnärzte.

18. Zahnärztlicher Verein fur das Königreich Sachsen, gegr. am 31. Mai 1885, ab 1891 Mitglied im Vereinsbund Deutscher Zahnärzte.

19. Gesellschaft Deutscher Zahnärzte zu Berlin, gegr. am 20. Juni 1885 in Berlin, ab 1891 Mitglied im Vereinsbund Deutscher Zahnärzte.

20. Verein bayerischer Zahnärzte, gegr. am 30. Januar 1886 in München, ab 1891 Mitglied im Vereinsbund Deutscher Zahnärzte.

21. Verein badischer Zahnärzte, gegr. am 6. Mai 1888 in Karlsruhe, ab 1891 Mitglied im Vereinsbund Deutscher Zahnärzte.

22. Deutsche odontologische Gesellschaft, gegr. am 23. April 1889 in Berlin, Auflösung erfolgte 1898.

VIII. ZUSAMMENFASSUNG

Bis zur Gründung des Vereinsbundes Deutscher Zahnärzte waren in Deutschland 22 zahnärztliche Vereine entstanden. Die meisten unter ihnen gruppierten sich als Lokal- und Provinzialvereine um den Central-Verein deutscher Zahnärzte. Nur elf dieser Vereinigungen bestanden noch im Jahre 1891. Außer der Deutschen odontologischen Gesellschaft wurden alle Mitglieder des Vereinsbundes.

Alle im deutschen Reich approbierten Zahnärzte waren als Mitglieder der zahnärztlichen Vereine zugelassen, ausnahmsweise konnten auch Zahnärzte mit ausländischem Examen eintreten.

Den zahnärztlichen Berufsstand in jeder Beziehung zu heben, hatte sich die organisierte Zahnärzteschaft zum Ziel gesetzt, Pflege der Kollegialität, Förderung der zahnärztlichen Wissenschaft und Wahrnehmung ihrer Rechte lagen den Zahnärzten besonders am Herzen.

Um die gesteckten Ziele zu erreichen, bediente man sich mannigfaltiger Mittel. Regelmäßige Mitgliederversammlungen mit gesellschaftlichen Veranstaltungen förderten das gegenseitige kollegiale Verhältnis. Fachgespräche, wissenschaftliche Vorträge und das Vereinsorgan dienten der Fortbildung. Eine rege standespolitische Tätigkeit entfaltete sich im Kampf gegen das Kurpfuschertum, in den Ausbildungsfragen und im Krankenkassenwesen.

In der Förderung der zahnärztlichen Wissenschaft und der Kollegialität leisteten die Vereine Bedeutsames. Die standespolitischen Probleme wurden freilich erst befriedigend um die Mitte dieses Jahrhunderts gelöst.

IX. QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

A. Protokollbücher (unvollständig)
Alle aus dem Forschungs-Institut für Geschichte der Zahnheilkunde im Bundesverband der Deutschen Zahnärzte, 5 Köln-Lindenthal, Universitätsstr. 73.

1. Protokollbuch des zahnaerztlichen Vereins in Sachsen.
2. Protokollbuch des Vereins der Zahnärzte in Hamburg von Gründung 1857 bis 1889.
3. Protokollbuch des Central-Vereins Deutscher Zahnärzte. (1884 - 1895).
4. Protokolle des zahnärztlichen Vereins für das Königreich Sachsen. (1885 - 1898).

B. Periodika

1. Der Zahnarzt, Berlin 1 (1846)-26(1872).
2. Mittheilungen des Central-Vereins deutscher Zahnärzte, Wien 1 (1860).
3. Dtsch.Vjschr.Zahnhk., Wien 1 (1861)-22(1882).
4. Dtsch.Mschr.Zahnhk., Leipzig 1 (1883)-10(1893).
5. Beibl.Dtsch.Mschr.Zahnhk., Leipzig 1 (1886)-8 (1893).
6. Verh.dtsch.odont.Ges., Berlin 1 (1889)-7(1896).

C. Literaturverzeichnis

1) Artelt, Walter: Der Zahnarzt im 18. Jahrhundert. In: Dtsch.med.J. 5 (1954), S. 269 - 271.

2) Artelt, Walter: Einführung in die Medizinhistorik. Stuttgart 1949.

3) Artelt, Walter: Zahnarzt und Zahnheilkunde um 1857. In: Zahnärztl. Mitt. 48 (1956), S. 12.

4) Berckenbring, Karl: Welche Förderung erwuchs der Zahnheilkunde aus der Thätigkeit Frankfurter Zahnärzte in wissenschaftlicher und praktischer Beziehung. Med.dent.Diss. Frankfurt 1921.

5) Berger, Heinrich: Geschichte des ärztlichen Vereinswesens in Deutschland. Frankfurt a.M. 1896.

6) Diepgen, Paul: Der Deutsche Ärztevereinsbund und seine Zeit bei der Gründung und heute. In: Dtsch. Ärztebl. 58 (1931), S. 243 - 246.

7) Die Zahnheilkunde und ihre Vertreter in Hamburg während der letzten 50 Jahre 1857 - 1907. Hrsg. vom zahnärztlichen Verein in Hamburg. Hamburg 1907.

8) Domay, Friedrich: Handbuch der deutschen wissenschaftlichen Gesellschaften. Wiesbaden 1964.

9) Dusemund, Ursula: "Der Zahnarzt", die älteste zahnärztliche Zeitschrift Deutschlands. Med.dent. Diss. Düsseldorf 1965.

10) Eulner, Hans-Heinz: Die akademische Frühzeit der Zahnheilkunde in Deutschland. In: Med.hist.J. 1 (1966), S. 3 - 15.

11) Eulner, Hans-Heinz: Die Entwicklung der medizinischen Spezialfächer an den Universitäten des deutschen Sprachgebietes. Med.Habil.Schr. Frankfurt a.M. 1963.

12) Friese, Werner: "Zahnärztlicher Verein für Niedersachsen" - eine wertvolle Erinnerung. In: Zahnärztl.Mitt. 48 (1958), S. 905 - 908.

13) Geist-Jacoby, George Pierce: Geschichte der Zahnheilkunde. Tübingen 1896.

14) Giese, Erich: Zahnärztliche Bibliographie von den ersten Anfängen bis zum 16. Jahrhundert. Med.dent.Diss. Erlangen 1934.

15) Graf, Eduard: Das ärztliche Vereinswesen in Deutschland. Leipzig 1890.

16) Greve, Christian: Wandlungen der Zahnheilkunde und des zahnärztlichen Standes in den letzten 50 Jahren. In: Dtsch.zahnärztl.Wschr. 12 (1909), S. 167 - 170.

17) Hammer, Heinrich: Die Zahnheilkunde, ihre Entwicklung vom Handwerk zur Wissenschaft. Kiel 1956.

18) Heelsen, G.A.: Die Entwicklung des zahnärztlichen Standes seit Gründung des Zentralvereins. Med.dent.Diss. Kiel 1921.

19) Heinze, O.: Der Deutsche Aerztevereinsbund und die aerztlichen Standesvertretungen in Deutschland von 1890 - 1912. Leipzig 1919.

20) Helm, Jost: Die Geschichte der Augenheilkunde in Frankfurt am Main bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Med.Diss. Frankfurt a.M. 1965.

21) Hirsch, Perez: Geschichte des zahnärztlichen Vereins zu Frankfurt am Main (1863 - 1913). Frankfurt a.M. 1913.

22) Holzhauer, Wilhelm: Wegbereiter Deutscher Zahnheilkunde. Köln 1962.

23) Kohl, Hanns-Günther: Die deutschen Gesamtdarstellungen der Geschichte der Zahnheilkunde im neunzehnten Jahrhundert. Med.dent.Diss. Mainz 1951.

24) Kühns, Carl: Zahnärztlicher Verein für Niedersachsen. In: Zahnärztl.Ver.bl. 2 (1896), S. 267 - 270.

25) Lafrenz, Walter: Die Geschichte des zahnärztlichen Unterrichts in Deutschland. Med.dent. Diss. Erlangen 1936.

26) Landmann-Rohner: Kommentar zur Gewerbeordnung. 10. Aufl.Bd.2. München u. Berlin 1953.

27) Landsberger, Richard: Die Zukunft der Zahnheilkunde. In: Korresp.bl.Zahnärzte 31 (1902), S. 1 - 9.

28) Mann, Gunter: Die medizinischen Lesegesellschaften in Deutschland. Köln 1956. (=Arbeiten aus dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen, H. 11).

29) Maretzky, Kurt: 99 Jahre wissenschaftliche Zahnheilkunde. In: Zahnärztl. Mitt. 48 (1958), S. 723 - 725.

30) Mitterwieser, Joh. Alois: Die Geschichte der Zahnheilkunde und des Zahnärztewesens in Altbayern von 1700 - 1900. Med.dent.Diss. München 1951.

31) Neuburger, Max: Die Entwicklung des wissenschaftlichen Vereinswesens und seine Bedeutung für den medizinischen Fortschritt. In: Wien.klin. Wschr. 50 (1937), S. 666 - 674.

32) Nordheim, Günter: Die deutschen zahnärztlichen Zeitschriften bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts. München 1957 (=Beiträge zur Geschichte der Zahnheilkunde, hrsg. v. Walter Artelt, H. 1)

33) Parreidt, Julius: Die zahnärztlichen Verhältnisse in Deutschland um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 25 (1907), S. 354 - 363.

34) Parreidt, Julius: Geschichte des Central-Vereins Deutscher Zahnärzte 1859 - 1909. Berlin 1909.

35) Perthes, Otto: Die Bedeutung des Standes der Dentisten (Zahntechniker) für unser öffentliches Leben. Berlin 1909.

36) Port-Hesse: Index der deutschen zahnärztlichen Literatur und zahnärztlichen Bibliographie. Heidelberg 1910.

37) Prion, Hilmar: Die Entwicklung der Zahnheilkunde in Schleswig Holstein. Med.dent.Diss. Kiel 1951.

38) Puschmann, Theodor: Ärztliche Vereine in alter und neuer Zeit. In: Wien.klin.Wschr. 44 (1931), S. 790 - 794.

39) Rebel, Hans-Hermann: Deutsche und ausländische Zahnheilkunde. In: Dtsch.Zahn-Mund-Kieferhk. 31 (1959), S. 3 - 20.

40) Von Reckow, Joachim: Grundlagen zur Geschichte der deutschen zahnärztlichen Approbation bis 1913. Med.dent.Diss. Greifswald 1927.

41) Richter, Arthur: Bericht über die zahnjährige Thätigkeit der Gesellschaft Deutscher Zahnärzte zu Berlin. In: Zahnärztl.Ver.bl. 2 (1896), S. 13 - 21.

42) Röck, Dieter: Herkunft und Werdegang der führenden Deutschen Zahnärzte des 19. Jahrhunderts. Med.dent.Diss. Frankfurt/Main 1952.

43) Seefeldt, Reinhard: Die Geschichte des Vereinsbundes Deutscher Zahnärzte. München/Berlin 1937.

44) Siefert, Helmut: Das naturwissenschaftliche und medizinische Vereinswesen im deutschen Sprachgebiet (1750 - 1850) - Idee und Gestalt. Med. Diss.Marburg 1967.

45) Schwalm, Robert: Odontologia am Kreuzweg! Gleichzeitig ein historischer Rückblick zur zahnärztlichen Doktorfrage. In: Dtsch.zahnärztl.Wschr. 15 (1912), S. 957 - 961.

46) Schulz, Sigurd: Der zahnärztliche Verein für Mitteldeutschland sowie das Wirken seiner führenden Mitglieder in der Bedeutung für die deutsche Zahnheilkunde zu Ausgang des 19. und Beginn des 20. Jahrhunderts. Med.dent.Diss. Halle 1966.

47) Straub, Helene: Die geschichtliche Entwicklung der Zahnheilkunde in München. Med.dent.Diss. München 1932.

48) Strömgren, Hedvig Lidforss: Die Zahnheilkunde im neunzehnten Jahrhundert. Kopenhagen 1945.

49) Trebitsch, Hugo: Odontologen und Stomatologen. In: Zahnärztl.Rdsch. 18 (1909), S. 195 - 197.

50) Trüb, C.L.Paul: Die geschichtliche Entwicklung des ärztlichen Standeswesens in Deutschland. In: Med.Wschr. 15 (1961), S. 332 - 339 und 478 - 485.

51) Walkhoff, Otto: Das zahnärztliche Vereinsleben in Deutschland, in seiner Geschichte und Bedeutung für den zahnärztlichen Stand. In: Dtsch. zahnärztl.Wschr. 10 (1907), S. 586 - 590.

52) Walkhoff, Otto: Der Zentral-Verein Deutscher Zahnärzte und die Reform des zahnärztlichen Studiums. In: Dtsch.Mschr.Zahnhk. 38 (1921), S. 52 - 54.

53) Weber, Hiltrud: Der Einfluß der zahnärztlichen Lehrer des alten Berlin (19. Jahrhundert) auf die Entwicklung der deutschen Zahnheilkunde. Med.dent. Diss. Berlin 1968.

54) Weisker, Clemens: Die moralische und materielle Not der deutschen Ärzte und ein Trauerspiel aus ihrem Vereinsleben. Gera-Untermhaus 1895.

55) Werner, Ernst: Entwicklungsgeschichte und Bibliographie der zahnheilkundlichen Bibliographien. Med. dent.Diss. Frankfurt/Main 1957.

56) Winklmair, Otto: Die Zahnärzte Deutschlands von 1800 - 1900. Ihr Leben und Wirken. Med.cent.Diss. Erlangen 1932.

57) Witt, Fritz H.: 150 Jahre zahnärztliches Geschehen in Deutschland. In: Deutscher Zahnärztekalender 18 (1959), S. 259 - 276.

58) Wortmann, Franz: Abriß der Zahnheilkunde im Rheinlande in den Jahren 1880 - 1900. Med.dent.Diss. Bonn 1935.

59) Zilkens, Karl: Fünfzig Jahre Verein Deutscher Zahnärzte in Rheinland und Westfalen. In: Dtsch.Zahnhk. 1959, H. 24, S. 7 - 12.

Herrn Professor Dr. G. Mann gilt mein besonderer Dank für die Anregung des Themas, die freundliche Beratung, die ich zu jeder Zeit in Anspruch nehmen durfte, und die Durchsicht dieser Arbeit.

Für die Übernahme des Correferates möchte ich Herrn Professor Dr. Dr. H. Heuser meinen Dank aussprechen.

LEBENSLAUF

Am 12. Oktober 1939 wurde ich als Sohn des Hauptmanns Ernst Fretzdorff und seiner Ehefrau Ursula, geb. Fretzdorff, in Wien geboren. Bald nach meiner Geburt wurde mein Vater nach Weimar/Thüringen versetzt. Dort wurde ich im Herbst 1946 eingeschult.

Nach unserem Umzug nach Lohfelden bei Kassel im Oktober 1947 besuchte ich dort weiter die Volksschule. Ostern 1950 wurde ich in das staatliche Friedrichsgymnasium in Kassel aufgenommen. An dieser Schule legte ich am 4. März 1960 die Reifeprüfung ab.

Im Sommersemester 1960 begann ich an der Philipps-Universität in Marburg mit dem Studium der Zahnheilkunde. Die zahnärztliche Vorprüfung bestand ich im April 1963.

Im Wintersemester 1963/64 studierte ich an der Freien Universität Berlin. Danach kehrte ich nach Marburg zurück und legte dort am 31. Januar 1966 das Staatsexamen ab.

Seit März 1966 bin ich als Assistent in Trier a.d. Mosel tätig.

Meine akademischen Lehrer waren die Damen
und Herren Professoren und Dozenten

in Marburg:
Braun-Falco, Dimroth, Gedigk, Hennis, Hering,
Heuser, Janke, Korb, Kottmeyer, Lang, Löhr,
Mahr, Mann, Marx, Maurath, Niessing, Oksche,
Pantke, Petry, Pfütz, Rosemann, Schiff, Schmid,
Seidel, Siegert, Vogt, Walcher.

In Berlin:
Eichner, Harndt, Hielscher, Mathis, Stein,
Trautmann.